

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Rechtswissenschaften
an der Karl-Franzens-Universität Graz.

Die Stellung des Geschworenen im österreichischen Strafprozess

Vorgelegt von Anton SCHERR

Beurteiler: Hon.-Prof. Dr. Heimo Lambauer
am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Graz, Juni 2014

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
2. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DER GESCHWORENENGERICHTSBARKEIT	2
2.1 Ausgangspunkt der Laienbeteiligung	3
2.2 Entwicklung in Österreich	4
2.3 Der Fall Schattendorf und die erneute Abschaffung der Geschworenengerichte	6
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER LAIENBETEILIGUNG IM STRAFPROZESS	7
3.1 Regelung in der österreichischen Bundesverfassung	7
3.2 Einfachgesetzliche Grundlagen	9
4. ABGRENZUNG ZWISCHEN GESCHWORENEN- UND SCHÖFFENGERICHT	10
5. ANWENDUNGSBEREICH DER GESCHWORENENGERICHTE	10
6. DIE BESTELLUNG ZUM GESCHWORENEN	11
6.1 Grundregel	11
6.2 Ausnahmen, Ausschließungs- und Befreiungsgründe	12
6.3 Das Auswahlverfahren	14
7. RECHTLICHE QUALIFIKATION VON GESCHWORENEN IM STRAFVERFAHREN	18
8. AUSSCHLIEßUNGS- ABLEHNUNGSGRÜNDE UND BEFANGENHEIT IM GESCHWORENENGERICHT	19
8.1 Ausschluss vom gesamten Verfahren	19
8.2 Ausschließungsgründe für bestimmte Verfahrensteile	20
8.3 Entscheidungen über die Ausgeschlossenheit von Geschworenen und die unrichtige Besetzung der Geschworenenbank	21
9. RECHTE UND PFLICHTEN DER GESCHWORENEN WÄHREND DER VERHANDLUNG	24
9.1 Teilnahme an der Verhandlung	24
9.2 Unparteilichkeit	25
9.3 Bindung an das Gesetz und Vereidigung der Geschworenen	26
9.4 Verschwiegenheitspflicht	28

9.5 Das Fragerecht und das Beweisaufnahmerecht der Geschworenen	29
9.6 Beantwortung der Fragen an die Geschworenen	30
9.6.1 Die Hauptfrage	31
9.6.2 Die Eventualfrage	34
9.6.3 Die Zusatzfrage	36
9.7 Wahl des Obmannes der Geschworenen und Rechtsbelehrung	39
9.8 Beratung der Geschworenen	41
9.9 Die Abstimmung	43
9.10 Kostenersatz für Geschworene	45
10. DIE MANGELNDE BEGRÜNDUNG DES WAHRSPRUCHES	46
10.1 Vereinbarkeit mit der EMRK	48
10.2 Österreichische Judikatur bezüglich der fehlenden Begründung der Wahrsprüche	52
11. DAS ‚PROBLEM‘ DER LAIEN ALS RICHTER	53
11.1 Die Leistungsfähigkeit der Laienrichter zur Beantwortung der Schuldfrage	55
11.2 Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Geschworenen im Vergleich mit der Geschworenenbank	56
11.2.1 Sozialer Einfluss und Konformität	57
11.2.2 Polarisierung	58
11.2.3 Informationen und Argumentationen in Gruppen	59
11.2.4 Entscheidungsverzerrungen	59
11.2.5 Phasen der Entscheidungsfindung	59
11.3 Die Leistungsfähigkeit der Geschworenenbank im Zusammenarbeit mit dem Schwurgerichtshof	60
11.4 Unterschiedliche Bestrafungsneigungen von Berufs- und Laienrichter	61
12. DIE ABSCHAFFUNG DER GESCHWORENENGERICHTE	63
13. DIE ENTWICKLUNGEN IN ANDEREN EUROPÄISCHEN STAATEN	65
13.1 Deutschland	65
13.2 Spanien	66
13.3 Belgien	67
14. REFORMVORSCHLÄGE	67
14.1 Das Recht, Geschworene abzulehnen	68
14.2 Begründungspflicht des Wahrspruches der Geschworenen	69
14.2.1 Begründung durch den Vorsitzenden	70
14.2.2 Begründung durch die Geschworenen	70
14.2.3 Begründung durch einen Dritten	71

14.3 Strafverschärfung im Berufungsverfahren	72
14.4 Opting-out: Der Verzicht auf ein geschworenengerichtliches Verfahren	72
14.5 Änderung der Größe der Spruchkörper und Abstimmungserfordernisse	73
14.6 Zusammensetzung der Geschworenenbank	74
15. RESÜMEE	75
LITERATURVERZEICHNIS	78
MATERIAL	84
JUDIKATURVERZEICHNIS	85

Abkürzungsverzeichnis

A

aA.....	andere Ansicht
aaO.....	am angeführten Ort
Abs.....	Absatz
Art.....	Artikel

B

Bd.....	Band
BezVBeh.....	Bezirksverwaltungsbehörde
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
BlgNR.....	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BVerfG.....	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
BVfGE.....	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
B-VG.....	Bundesverfassungsgesetz von 1920
bzw.....	beziehungsweise

D

d.....	deutsch (vor einer anderen Abkürzung)
--------	---------------------------------------

E

E.....	Entscheidung
ebd.....	ebenda
EBRV.....	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EGMR.....	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK/MRK.....	Europäische Menschenrechtskonvention

EvBl Evidenzblatt der
Rechtsmittelentscheidungen in
Österreichische Juristen-Zeitung

F

FS Festschrift

G

GebAG Gebührenanspruchsgesetz

GK große Kammer

GP Gesetzgebungsperiode

GSchG Geschworenen und Schöffengesetz

H

hA herrschende Ansicht

hM herrschende Meinung

HRG Handwörterbuch zur deutschen
Rechtsgeschichte

Hrsg Herausgeber

I

idgF in der geltenden Fassung

IPBPR Internationaler Pakt über bürgerliche
und politische Rechte

iSd im Sinne des, - der

iVm in Verbindung mit

J

JBl Juristische Blätter

JGG Jugendgerichtsgesetz

JGS Justizgesetzsammlung, Gesetze
und Verordnungen im Justizfach (1780-
1848)

K

KH..... Plenarbeschlüsse und Entscheidungen
des k.k Obersten Gerichts- und
Kassationshofes

L

lit litera

M

mE meines Erachtens

O

OGH..... Oberster Gerichtshof

ÖJT Österreichischer Juristentag

ÖJZ Österreichische Juristen-Zeitung

R

RGBL Reichsgesetzblatt

Rsp Rechtsprechung

RV Regierungsvorlage

RZ Österreichische Richterzeitung

S

Sp Spalte

SSt Entscheidungen des österreichischen
Obersten Gerichtshofes in Strafsachen
und Disziplinarangelegenheiten

StA..... Staatsanwaltschaft

StGBL Staatsgesetzblatt für die Republik
Österreich

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung
stRsp ständige Rechtsprechung
SV Sachverhalt

U

U..... Urteil
USA Vereinigte Staaten von Amerika
usw..... und so weiter

V

VfGH..... Verfassungsgerichtshof
vgl..... Vergleiche

W

WK-StGB..... Wiener Kommentar zum
Strafgesetzbuch
WK- StPO..... Wiener Kommentar zur
Strafprozessordnung

Z

Z Ziffer
zB zum Beispiel

1. Einleitung

Wie § 1 GSchG¹ festlegt, handelt es sich beim Amt des Geschworenen um eine allgemeine Bürgerpflicht, die, abgesehen von einigen Ausnahmen, jeden österreichischen Staatsbürger², der das 25. nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet hat, treffen kann. Wenngleich über die Notwendigkeit des geschworenengerichtlichen Verfahrens immer wieder eine Diskussion aufkommt, steht doch fest, dass es zumindest zum jetzigen Zeitpunkt ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Strafprozessordnung ist. Gerade deshalb ist es besonders wichtig, dass die Stellung des Geschworenen im Strafprozess beleuchtet wird.

Im Rahmen dieser Diplomarbeit wird der Frage nachgegangen, welche Rechte und Pflichten den Geschworenen in Österreich eingeräumt werden. Zu Beginn soll auf die geschichtliche Entwicklung dieses Gerichtstypus eingegangen werden, die von Abschaffungen und Wiedereinführungen gekennzeichnet ist. Nach den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen wird eine Abgrenzung zu den Schöffengerichten vorgenommen, die eine alternative Form der Laienbeteiligung im Strafverfahren darstellen, aber in der Arbeit aber lediglich vergleichend herangezogen werden. Auch der Anwendungsbereich der Geschworenengerichte bei schweren Verbrechen und politischen Vergehen und Verbrechen soll erläutert werden.

Die Bestellungsregeln zum Geschworenen, das bedeutet die Abläufe, die dafür verantwortlich sind, dass bestimmte Laien überhaupt auf der Geschworenenbank Platz nehmen, sind des Weiteren ein Bestandteil dieser Diplomarbeit. Der allgemeinen Bürgerpflicht stehen nämlich einige, teilweise komplexe Ausnahmen, Ausschließungs- und Befreiungsgründe gegenüber, die eine Teilnahme des Laien an der Entscheidungsfindung des Gerichts verhindern. Die Auswahl der Geschworenen aus der Bevölkerung erfolgt anhand eines Verfahrens, in das auch die Gemeinden und die Bezirkshauptmannschaften eingebunden sind. Bei der Besetzung im Jugendstrafverfahren müssen Besonderheiten bezüglich der Qualifikation von Laien beachtet werden. Im Verfahren selbst können Geschworene nach den gleichen Bestimmungen wie Berufsrichter von der Entscheidung

¹ BGBl 1990/256.

² Wenn im Rahmen dieser Diplomarbeit generische Maskulina verwendet werden, dann implizieren diese stets sowohl männliche als auch weibliche Referenzobjekte.

ausgeschossen werden, wenn beispielsweise Befangenheit oder ein anderer Ablehnungs- oder Ausschließungsgrund vorhanden ist. Auf die Wichtigkeit dieses Themas wird insbesondere auch durch Beispiele in der Judikatur hingewiesen.

Im Anschluss werden die Rechte und Pflichten der Geschworenen während der Verhandlung näher beschrieben. Es handelt sich hierbei um die Pflicht zur Teilnahme an dem Prozess, den Grundsatz der Unparteilichkeit, die Bindung an das Gesetz, die Vereidigung, die Pflicht zur Verschwiegenheit, das Fragerecht sowie das Beweisaufnahmerecht der Geschworenen, die Pflicht, die an sie gestellten Fragen nach Schluss der Verhandlung zu beantworten, die Wahl eines Obmannes und das Recht des Kostenersatzes. Es werden aber auch Probleme angesprochen, wie die mangelnde Begründung des Wahrspruches und des darauf gegründeten Urteils, die vor allem im Zusammenhang mit internationalem Recht zahlreicher Kritik ausgesetzt ist. Des Weiteren wird auch immer wieder in Frage gestellt, ob Laien tatsächlich in der Lage sind, richtige Entscheidungen zu treffen. Auf den Diskurs der Einflussfaktoren, die auf die Entscheidung der Geschworenen einwirken, soll eingegangen und verschiedene Lehrmeinungen verglichen werden.

In den letzten drei Kapiteln sollen die Abschaffung bzw die Reform der geschworenengerichtlichen Verfahren beleuchtet werden, die zahlreiche Autoren beschäftigt. Dabei werden Argumente der Literatur für und auch gegen Veränderungen vorgebracht sowie ein Blick über die Grenzen von Österreich in andere europäische Staaten geworfen. Der Diskurs soll zeigen, dass trotz einiger Schwächen das Geschworenengericht einen historisch gewachsenen Bestandteil der Strafprozessordnung darstellt, der sich bewährt hat, was allerdings Reformen in bestimmten Bereichen nicht ausschließen soll.

2. Entstehungsgeschichte der Geschworenengerichtsbarkeit

Die Geschichte des Geschworenengerichts in Österreich ist turbulent und durch häufige Veränderungen gekennzeichnet. Die Einführung der Beteiligung von Laien bei Gerichtsverfahren hängt sehr stark mit den Umbrüchen in Gesellschaft und Politik zusammen, die durch die Revolution von 1848 und die spätere Wiedereinführung des

Absolutismus geprägt sind.³ Die Laiengerichtsbarkeit wurde 1850 gleichzeitig mit den Staatsanwaltschaften eingerichtet, um den modernen Prozessgrundsätzen wie der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit zu genügen.⁴

2.1 Ausgangspunkt der Laienbeteiligung

Ausgangspunkt und Ursprung des Geschworenengerichts ist Großbritannien, wo bereits seit dem 13. Jahrhundert ein Schwurgericht im Beweisverfahren vorgesehen war. Zu dieser Zeit musste der Angeklagte den Eid schwören, dass er die ihm zur Last gelegte Straftat nicht begangen hat. Beschwor der Ankläger die Schuld des Prozessgegners, lag eine Pattsituation vor und meistens wurde eine solche durch eine Fehde ausgetragen. Dies konnte man dadurch verhindern, dass weitere sieben bis zwölf Menschen durch Ablegung eines Eides die Unschuld des Angeklagten beschworen.⁵ Später entstand dann eine Anklagejury (*grand jury*), die für die Anklage des Beschuldigten zuständig war, eine Aufgabe, die heute die StA innehat⁶. Im 14. Jahrhundert wurde das Verfahren derart umgestaltet, dass auch eine Urteilsjury (*petty jury*) eingeführt wurde, die einstimmig über Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach bestem Wissen und Gewissen entschied⁷.

In Frankreich gab es einen anderen Grund für die Etablierung der Geschworenengerichte. Diese sollten nämlich als Gegensatz zu den geheimen Inquisitionsprozessen⁸ eingeführt werden, die vor der Französischen Revolution 1789 die übliche Form der Rechtsprechung

³ Ueda, Die Entstehung der Geschworenengerichtsbarkeit in der Habsburgermonarchie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in *Feldner/Halbwachs/Olechowski/Pauser/Schima/Sereinig* (Hrsg), Ad Fontes, Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker Wien (2001) 387.

⁴ Nowakowski, Reform der Laienbeteiligung in Strafsachen in: *Österreichischer Juristentag*, Verhandlungen des Vierten Österreichischen Juristentages (1970) Bd I/5, 14.

⁵ Würth, Die österreichische Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 (1851) 22 ff; Köstlin, Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im neunzehnten Jahrhundert: Kritisch und geschichtlich beleuchtet, nebst ausführlicher Darstellung der Entstehung des Geschworenengerichts (1849) 18; Zimprich, Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich (1995) 7; Schmid, Das amerikanische Strafverfahren (1986) 11.

⁶ Köstlin, Strafverfahren 26; Sellert, Schwurgericht, Geschworenengericht in *Erler/Kaufmann* (Hrsg), HRG IV (1990) Sp 1581; Candido, Das Geschworenengericht als zeitgemäße Laienbeteiligung? (2000) 37.

⁷ Würth, Strafprozeßordnung 31 ff; Walker/Walker, The english legal system (1970) 187; Schmid, Strafverfahren 12.

⁸ Köstlin, Strafverfahren 53.

waren, um nicht den vom Staat eingesetzten Berufsrichtern schutzlos ausgeliefert zu sein⁹. So forderten die revolutionären Kräfte die Beteiligung von Laien an der Rechtsprechung nach dem anglo-amerikanischen Vorbild im Sinne von Anklage- und Urteilsjurys.¹⁰ Die Geschworenen waren auch nicht an die Erfahrung oder an gesetzliche Beweistheorien gebunden. Sie hatten lediglich aufgrund ihrer inneren Überzeugung, *intime conviction* genannt, zu entscheiden, worauf der Grundsatz der freien Beweiswürdigung fußt.¹¹ Die Frage nach der Schuld oder Unschuld des Angeklagten konnte demnach von Nichtjuristen zumindest gleich, wenn nicht besser beurteilt werden als von fachkundigen Berufsrichtern.¹² Das französische Geschworenengericht galt als Vorbild des deutschen und in weiterer Folge auch des österreichischen.¹³

2.2 Entwicklung in Österreich

Der Forderung von Studenten, Arbeitern, Handwerkern, Beamten, Bauern und Frauen nach mehr Demokratie, Mitbestimmung, Grundrechten, öffentlichen Gerichtsverfahren und Einführung der Laiengerichtbarkeit durch eine konstitutionelle Verfassung, wie sie nach Ausbruch der Revolution in Frankreich zunehmend auch in den anderen Ländern Europas verlangt wurde, kam Kaiser *Ferdinand* zunächst nicht nach, was zum Ausbruch der Märzrevolution 1848 wesentlich beitrug.¹⁴ Durch die Revolution war der Kaiser schlussendlich doch gezwungen, Zugeständnisse zu machen. So wurde das Strafrecht modernisiert und die Geschworenengerichte für die Wahrung der nun erlangten Pressefreiheit eingerichtet, die durch die *Verordnung gegen den Missbrauch der Presse*¹⁵ gewährleistet wurde. Da über die Verletzung der Pressefreiheit bisher stets von der

⁹ Würth, Strafproceßordnung 37 f.

¹⁰ Vormbaum, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte (2009) 103.

¹¹ Krause, Grenzen richterlicher Beweiswürdigung im Strafprozess, in Baumann/Tiedemann (Hrsg), Einheit und Vielfalt des Strafrechts, FS Peters (1974) 323; Küper, Historische Bemerkungen zur „freien Beweiswürdigung“ im Strafproceß, in Wasserburg/Haddenhorst (Hrsg), Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren, FS Peters (1984) 23 (27) (28).

¹² Küper in Wasserburg/Haddenhorst 28.

¹³ Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007) 40; Ueda in Feldner/Halbwachs/Olechowski/Pausser/Schima/Sereinig 387.

¹⁴ Floßmann/Kalb, Geschichte des öffentlichen Rechts II³ (2004) 179 ff; Holzmannhofer, Geschworenengerichtbarkeit in Österreich: Geschichte, Entwicklung und aktueller Stand (2001) 11; Lehner, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² (1994) 163 ff.

¹⁵ JGS 1848/1150.

Regierung eingesetzte Berufsrichter entschieden, bestand die Gefahr der mangelnden Unbefangenheit.¹⁶ Am 4. März 1849 oktroyierte Kaiser *Franz Josef* die *Märzverfassung*¹⁷, die öffentliche Schwurgerichte in allen Verfahren vorsah, die über ein schweres Verbrechen urteilen sollten und im Gesetz aufgezählt wurden.¹⁸ § 101 der Märzverfassung sah auch die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Berufsrichters vor, was die Unabhängigkeit weiter stärkte. Im Schwurgericht wurde die Verhandlungsleitung und die Entscheidungsfindung auf zwei verschiedene Organe aufgeteilt.¹⁹

Die Phase der Öffentlichkeit und der Laienbeteiligung im Strafprozess hielt aber nicht lange an, denn schon kurze Zeit später, nämlich 1851 wurden die Geschworenengerichte bereits wieder abgeschafft. Mit dem *Silvesterpatent*²⁰ vom 31.12.1851 und der Rückkehr zum Absolutismus verloren die Richter wieder ihre Unabhängigkeit, das Inquisitionsverfahren wurde wieder gestärkt und die Verfahren waren nicht mehr öffentlich. Die Aufteilung von Prozessleitung einerseits und Entscheidungsfindung andererseits war somit abermals abgeschafft.²¹

Mit dem allmählichen Untergang des Neoabsolutismus wurde die Geschworenengerichtsbarkeit mit dem *Staatsgrundgesetz von 1867 über die richterliche Gewalt*²² durch Art 11 bei Verbrechen, die mit schweren Strafen bedroht sind, politischen Vergehen und Angelegenheiten bezüglich des Druckwesens wieder eingeführt. Zunächst wurde das Schwurgericht für Pressesachen vorgesehen, später wurden dann durch Gesetz weitere Tatbestände dieser Form des Strafprozesses zugewiesen. Die Anklagejury wurde von der ursprünglichen Konzeption nicht übernommen, lediglich die Urteilsjury.²³ Von diesem Zeitpunkt an blieb die Laienbeteiligung im österreichischen Strafprozess eine lange Zeit bestehen, zunächst aber nur in Form der Geschworenengerichte. Dies änderte sich 1920 mit der Strafprozessnovelle²⁴, die auch Schöffengerichte vorsah und den Anwendungsbereich

¹⁶ *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung (1970) 56.

¹⁷ RGBI 1849/150.

¹⁸ *Lehner*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² 168 f.

¹⁹ *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte 96.

²⁰ RGBI 1852/2; RGBI 1852/3; RGBI 1852/4.

²¹ *Floßmann/Kalb*, Geschichte 150 ff; *Lehner*, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² 194 ff.

²² RGBI 1867/144.

²³ *Ueda* in *Feldner/Halbwachs/Olechowski/Pauser/Schima/Sereinig* 392; *Sadoghi*, Geschworenengerichtsbarkeit 65.

²⁴ StGBI 1920/279.

der Schwurgerichte einschränkte.²⁵ Art II des Gesetzes vom 15. Juli 1920 sah nämlich vor, dass die Geschworenen nur mehr bei Delikten gegen die Pressefreiheit, politischen Delikten wie zB Hochverrat und Schwerstkriminalität eingesetzt werden. Unter Schwerstkriminalität verstand man Verbrechen, bei denen mindestens zehn Jahre oder lebenslange Kerkerstrafe angedroht wurde oder die Anklage dies aufgrund erschwerender Umstände ausdrücklich beantragte. Für mittlere und schwere Kriminalität wurden die Schöffengerichte geschaffen, die als neue Beteiligungsform des Volkes an der Rechtsprechung statt den Geschworenen entschieden.²⁶

2.3 Der Fall Schattendorf und die erneute Abschaffung der Geschworenengerichte

Am 30. Jänner 1927 kam es im burgenländischen Schattendorf bei einem Aufmarsch zum gewaltsamen Zusammenstoß zweier paramilitärischer Organisationen, nämlich der Frontkämpfervereinigung und des Schutzbundes. Als die Handgreiflichkeiten auszufern drohten, zogen sich die Frontkämpfer in ihr Vereinslokal zurück und schossen danach aus dem Fenster auf vorbeikommende Anhänger des Schutzbundes. Im Zuge dessen wurden ein achtjähriges Kind und ein Invalide getötet. Die drei Schützen kamen vor das Geschworenengericht des Wiener Landesgerichts für Strafsachen, hatten sich allerdings nicht wegen Mordes, sondern wegen öffentlicher Gewalttätigkeit durch boshafte Handeln iSd § 87 StGB von 1852 zu verantworten. Durch eine komplexe Fragestellung, die komplizierten Ausführungen des Staatsanwaltes, die zur Verwirrung der Laienrichter beigetragen haben und das politische Klima dieser Zeit, das von Angst und Verhetzung geprägt war, befanden die Geschworenen alle drei Angeklagten für nicht schuldig. Der Staatsanwalt erhob gegen das Urteil kein Rechtsmittel, da die Erfolgsaussichten diesbezüglich äußerst schlecht standen. Eine Aussetzung der Entscheidung konnte damals nur zu Gunsten des Angeklagten geltend gemacht werden. Also wurde das Urteil rechtskräftig.²⁷

²⁵ Nowakowski, in: 4.ÖJT Bd I/5, 7.

²⁶ Sadoghi, Geschworenengerichtsbarkeit 77.

²⁷ Sadoghi, Geschworenengerichtsbarkeit 82 f; Wagner in Rüepprecht/Wagner, Geschworenengerichte (2008) 7.

Der Unmut über die Entscheidung des Gerichts führte zu Demonstrationen in der Wiener Innenstadt und schließlich zum Brand des Justizpalastes am 15. Juli 1927. Im Zuge dieser Unruhen kamen 89 Menschen ums Leben und hunderte wurden verletzt. Diese Geschehnisse und die politische Radikalisierung führten schließlich 1934 zur Abschaffung der Geschworenengerichte im Ständestaat.²⁸ Ihren Platz übernahmen die Schöffengerichte, die gemäß Art III und IV der Verfassung von 1934²⁹ in kleine, bestehend aus jeweils zwei Berufs- und Laienrichtern, und große, zusammengesetzt aus jeweils drei Berufs- und Laienrichtern, eingeteilt wurden.³⁰ Diese Regelung brachte die Änderung mit sich, dass die Laienrichter nun bei der Schuldfrage gemeinsam mit den Berufsrichtern entschieden.³¹ So konnte das Regime über die Berufsrichter Einfluss auf die Laien ausüben und sie steuern.³² Erst 1951 wurden die Geschworenengerichte wieder eingeführt und seit damals sind sie Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung, wenngleich auch kein unumstrittener.³³

3. Rechtliche Grundlagen der Laienbeteiligung im Strafprozess

3.1 Regelung in der österreichischen Bundesverfassung

In Art 91 Abs 1 B-VG BGBl 1/1930 ist geregelt, dass das Volk an der Rechtsprechung zu beteiligen ist. Abs 2 legt weiter fest, dass bei Verbrechen, die mit schweren Strafen bedroht und durch einfaches Gesetz bezeichnet sind sowie bei politischen Verbrechen und Vergehen Geschworene über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten entscheiden. Es ist also nicht bloß eine Mitwirkung an der Entscheidung der Berufsrichter vorgesehen, sondern die Entscheidung über Schuld oder Unschuld kommt ausschließlich den Laien zu. Gerade auf diese Entscheidungskompetenz der Bevölkerung kam es dem Verfassungsgesetzgeber an.³⁴

²⁸ *Ebd* 8.

²⁹ BGBl II 1/1934.

³⁰ *Sadoghi*, Geschworenengerichtsbarkeit 87.

³¹ § 337 der Verordnung vom 26. Jänner 1934.

³² *Rittler*, Zur Frage der Geschworenengerichte, JBl 1947, 69.

³³ *Pleischl*, Laienbeteiligung im Strafverfahren in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, Richterinnenwoche 2010 in Gleinberg 17.-21. Mai 2010, 193.

³⁴ *Lewisch*, Abschaffung der Geschworenengerichte? in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, Richterinnenwoche 2010 in Gleinberg 17.-21. Mai 2010, 175; *Pleischl* in *Bundesministerium für Justiz* 173.

Eine Abschaffung des Geschworenengerichts hätte eine Änderung der Bundesverfassung³⁵ nach Art 44 Abs 1 B-VG zur Folge, was eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat notwendig machen würde.

Als Geschworene iSd Verfassung kommen Personen in Frage, die weder Berufsrichter sind, noch als hohe politische Repräsentanten der dritten oder der ersten Staatsgewalt angehören. Bei der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung ist allerdings nach dem Gesetzgeber auf verschiedene Bevölkerungsgruppen, die nach Bildungsgrad, sozialer Schicht, politischer Einstellung oder Glaubensbekenntnis unterschieden werden könnten, nicht Rücksicht zu nehmen. In der Praxis würde eine solche Differenzierung sehr große Schwierigkeiten mit sich bringen und überdies könnte man nicht von der Beteiligung des ‚Volkes‘ sprechen, da die Chancen, ausgewählt zu werden, aufgrund der Schichtung nicht bei jedem gleich wären.³⁶

Aus historischer Sicht ging die Einführung der Geschworenengerichte im 19. Jahrhundert damit einher, dass ein demokratischer Gegensatz zu den Berufsrichtern gefordert wurde. Die Berufsrichter werden vom Justizminister oder vom Bundespräsidenten ernannt und somit könnte die Unabhängigkeit in Frage gestellt werden. Die Laien sollten diese Unabhängigkeit gewährleisten und ‚Kabinettsjustiz‘ verhindern, was in der Vergangenheit insbesondere Berechtigung besaß. Daher könnte die Geschworenengerichtsbarkeit als Ausfluss des demokratischen Prinzips nach Art 1 B-VG gesehen werden, das festlegt, dass Österreich eine demokratische Republik ist, dessen Recht vom Volk ausgeht. Durch die Gewährleistung der Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit der Berufsrichter nach Art 87 B-VG kann davon ausgegangen werden, dass auch diese heute ihre Entscheidungen im Idealfall frei von Beeinflussungen treffen können. Im Gegensatz dazu können Laienrichter leichter, zB durch die Berichterstattung in Massenmedien, beeinflusst werden.³⁷

³⁵ Bertel/Venier, Einführung in die neue StPO² (2006) Rz 21.

³⁶ Pleischl in Bundesministerium für Justiz 195.

³⁷ Pleischl in Bundesministerium für Justiz 196.

3.2 Einfachgesetzliche Grundlagen

§ 11 Abs 1 StPO³⁸ führt Art 91 B-VG einfachgesetzlich aus, in dem er bestimmt, dass Geschworene und Schöffen an der Urteilsfindung bei bestimmten, im Gesetz aufgezählten Fällen mitzuwirken haben. Diese sind über ihre Aufgaben und Befugnisse, sowie über den Ablauf des Verfahrens zu informieren (§ 11 Abs 2 StPO). In Österreich ‚zeichnen‘ sich die geschworenengerichtlichen Verfahren durch ein Zusammenwirken des ‚Schwurgerichtshofes‘ und der ‚Geschworenenbank‘ aus. Während Verfahrensleitung, Stoffsammlung, Formulierung der Fragestellung, Rechtsbelehrung und weitere Aufgaben bei den Berufsrichtern liegen, von denen einer den Vorsitz führt, entscheiden die Geschworenen autonom über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten. Die Berufsrichter haben lediglich die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens gem § 334 StPO, wenn sie einstimmig beschließen, dass sie den Wahrspruch der Geschworenen als falsch ansehen.³⁹

Für die Modalitäten der Auswahl von Schöffen und Geschworenen wurde 1990 das *Bundesgesetz über die Berufung der Geschworenen und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz, kurz GSchG)* in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz regelt die Auswahl der Laienrichter im Strafverfahren nach dem Zufallsprinzip, abgesehen von der Auswahl in Verfahren über Jugendstrafsachen, worauf später noch genauer eingegangen wird. Entgegen dem System der ‚freiwilligen Meldungen‘ in anderen Staaten hat sich der Gesetzgeber in Österreich bewusst für die zufällige Auswahl entschieden, um das gesamte ‚Volk‘ miteinbeziehen zu können und nicht aufgrund von Schichtung nach Bevölkerungsgruppen die Repräsentanz zu verzerren.⁴⁰ Die Ausübung des Schöffen- und Geschworenendienstes ist eine Bürgerpflicht.⁴¹ Auf die einzelnen Regelungen des GSchG wird in den nächsten Kapiteln noch näher eingegangen.

³⁸ BGBl I 2004/19 idgF.

³⁹ Lewisch in *Bundesministerium für Justiz* 175.

⁴⁰ Pleischl in *Bundesministerium für Justiz* 195.

⁴¹ Bertel/Venier, *Strafprozessrecht*⁷ (2014) Rz 47.

4. Abgrenzung zwischen Geschworenen- und Schöffengericht

Das Landesgericht als Geschworenengericht besteht gem § 32 Abs 1 StPO aus drei Richtern, die den Schwurgerichtshof bilden und der Geschworenenbank, die sich aus acht Geschworenen zusammensetzt. Die Landesgerichte als Schöffengerichte bestehen aus einem Richter und zwei Schöffen. Wie bereits ausgeführt, entscheiden Geschworene nach Art 91 B-VG über Schuld oder Unschuld des Angeklagten alleine. Die Berufsrichter haben bestimmte Aufgaben wie Rechtsbelehrung, Besprechung, Mitentscheidung über die Strafe usw. Die Schöffen beteiligen sich an allen Entscheidungen des Gerichts, die nicht dem Vorsitzenden vorbehalten sind. Es wird auch über die Schuldfrage mit dem Richter zusammen beraten. Hierbei besteht die Gefahr, dass sich der Richter aufgrund des Aktenstudiums bereits eine vorgefertigte Meinung zum Fall gebildet hat und diese nun bei den Schöffen durchzusetzen versucht. Die Laienrichter als nicht juristisch ausgebildetes Fachpersonal werden in diesem Zusammenhang nur selten der Ansicht des Berufsrichters widersprechen.⁴²

5. Anwendungsbereich der Geschworenengerichte

Der Anwendungsbereich der Geschworenengerichte wurde durch § 31 Abs 2 Z 1 StPO stark eingeschränkt. So entscheiden heute, wie bereits dargestellt, bei Delikten mit angedrohter Freiheitsstrafe von 5-15 Jahren nicht mehr die Geschworenengerichte, wie dies bis 2009 der Fall war, sondern Schöffengerichte.⁴³ Strafverfahren mit Geschworenen werden nun gem § 31 Abs 2 StPO bei Straftaten durchgeführt, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind oder deren Strafraum als Untergrenze mehr als fünf und als Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt (Z 1). Des Weiteren bei dem Verbrechen der Überlieferung an eine ausländische Macht (Z 2) im Sinne des § 103 StGB⁴⁴, bei Hochverrat und Vorbereitung zum Hochverrat (Z 3), nach den §§ 242 und 244 StGB, beim Verbrechen oder Vergehen der staatsfeindlichen Verbindungen (Z 4) nach § 246 StGB, bei Herabwürdigung des Staates und

⁴² Ebd Rz 48.

⁴³ Bertel in Bertel/Venier, Kommentar zur StPO (2012) § 32 Rz 1.

⁴⁴ BGBl 1974/60 idgF.

seiner Symbole (Z 5) gem § 248 StGB, bei verübtem Angriff auf oberste Staatsorgane (Z6) nach den §§ 249-251 StGB, bei Landesverrat (Z 7) gem §§ 252-258 StGB, beim Vergehen bewaffneter Verbindungen (Z 8) nach § 279 StGB, beim Delikt der Ansammlung von Kampfmitteln (Z 9) gem § 280 StGB und bei Störung der Beziehungen zum Ausland (Z 10) nach den §§ 316-320 StGB. Wird zu einem Vergehen iSd § 31 Abs 2 Z 2 bis 10 StPO aufgefordert, ein solches gutgeheißen (§ 282 StGB) oder wird eine Verhinderung einer solchen mit Strafe bedrohten Handlung unterlassen (§ 286 StGB), so ist auch dieses Verfahren vor einem Geschworenengericht zu führen (Z 11). Das Geschworenengericht kann schließlich noch zuständig sein, wenn besondere Bestimmungen dies vorsehen (Z 12).

Beachtet man die Statistik zu den Verurteilungen, so wird schnell ersichtlich, dass die Anwendungsbereiche der Geschworenengerichte iSd § 31 Abs 2 Z 2-10 StPO nicht sehr groß sind. Am häufigsten stützt sich die Zuständigkeit auf Z 1 dieser Rechtsvorschrift. So zeigt die Statistik über die Verurteilungen im Jahr 2012⁴⁵ keine Verurteilungen nach den Delikten der §§ 103, 242, 244, 246, 248, 249-258 und 316-320 StGB. Lediglich bei Straftaten gegen den öffentlichen Frieden gem §§ 274-287 StGB, zu denen auch die Delikte der bewaffneten Verbindungen (§ 279 StGB) und des Ansammlens von Kampfmitteln (§ 280 StGB) gehören, gab es 237 Verurteilungen, wobei aus der Statistik nicht ersichtlich ist, ob diese den beiden genannten Delikten zuzuordnen sind.

6. Die Bestellung zum Geschworenen

6.1 Grundregel

Grundlegend für die Bestellung von Geschworenen ist das *Geschworenen- und Schöffengesetz von 1990*, das 1991 voll in Kraft getreten ist. Jeder österreichische Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist grundsätzlich nach § 1 Abs 2 GSchG befähigt, das Amt des Geschworenen auszuüben. Auf ein vorbehaltloses Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich wurde im Gesetz

⁴⁵ *Statistik Austria*, Kriminalstatistik, Verurteilungen nach Delikten 2011 und 2012 http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/verurteilungen_gerichtliche_kriminalstatistik/index.html?ssSourceSiteId=null (abgefragt am 20.2.2014).

verzichtet, da dies lediglich zu Beginn der zweiten Republik seine Berechtigung hatte, um ehemalige Nationalsozialisten auszuschließen. Die Berufung auf die Ausübung des Amtes als Bürgerpflicht im zweiten Halbsatz des § 1 Abs 1 GSchG entspricht der Norm des Art 4 Abs 3 lit d EMRK⁴⁶ und stellt daher keine Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Gesetzes dar.⁴⁷

6.2 Ausnahmen, Ausschließungs- und Befreiungsgründe

Das Gesetz sieht allerdings einige Ausnahmen vor, die Personen von dieser Aufgabe ausschließen, wenn sie zur Ausübung nicht geeignet bzw regelmäßig beruflich mit der Strafrechtspflege betraut sind.⁴⁸ So sind gem § 2 GSchG vom Amt Personen ausgeschlossen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes den Pflichten eines Geschworenen nicht nachkommen können, die der Gerichtssprache nicht ausreichend mächtig sind, um der Verhandlung verlässlich folgen zu können, die Verurteilungen aufweisen, welche nicht der beschränkten Auskunft des Strafregisters unterliegen oder die verdächtigt werden, eine gerichtlich strafbare Handlung getätigt zu haben, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist. Auf die Aufzählung von Tatbeständen, die zur Ausschließung vom Geschworenenamt führt, kann verzichtet werden. Jede Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe nach § 6 Abs 2 Z 1 Tilgungsgesetz 1972⁴⁹ führt nämlich zu einem Ausschluss, da die beschränkte Auskunftspflicht nicht eintritt. Unter einem anhängigen Strafverfahren iSd § 2 Z 4 GSchG wird der Zeitpunkt nach § 58 Abs 3 Z 2 StGB verstanden. Das Verfahren ist anhängig, wenn der Beschuldigte erstmals vernommen, mit der Anwendung von Zwang gegen den Täter aufgrund der Tat gedroht wird, der Staatsanwalt erstmals Ermittlungsmaßnahmen oder Beweisaufnahmen zur Aufklärung der Tat beantragt oder bewilligt.⁵⁰ Heute ist ein Bezug auf den § 58 Abs 3 Z 2 StGB, wie ihn die RV hergestellt hat, nicht mehr notwendig. § 1 Abs 2 StPO definiert nun explizit die Anhängigkeit.

⁴⁶ BGBl 1958/210 idgF.

⁴⁷ EBRV 1139 BlgNR 17. GP 7 f.

⁴⁸ *Bundesministerium für Justiz, Schöffen und Geschworene in Österreich, Ein Überblick* (2011) 13.

⁴⁹ BGBl 1972/68 zuletzt geändert durch BGBl I 2001/44.

⁵⁰ EBRV 1139 BlgNR 17. GP 8.

Erst gar nicht als Geschworene zu berufen sind nach § 3 GSchG

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundes- oder Landesregierung oder anderer gesetzgebender Körperschaften,
- der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes und die Volksanwälte,
- Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Anwärtler dieser Berufe, in die Verteidigungsliste eingetragene Personen, Bewährungshelfer,
- Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz, sowie den nachgeordneten Stellen, Angehörige des Gemeindefachkörpers oder
- Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben.

Der Ausschluss von allen Bundes- oder Landesbediensteten zum Geschworenendienst wäre laut Regierungsvorlage nicht zweckmäßig, da allein durch die reine Beschäftigung als Beamter nicht mehr auf Befangenheit geschlossen werden kann. So können beispielsweise auch Lehrer das Geschworenenamts wie jeder andere Staatsbürger ausüben.⁵¹ Lediglich Bedienstete, die beruflich an der Rechtspflege beteiligt sind oder in der Verwaltung arbeiten und eine besondere Nähe zur Rechtspflege aufweisen, sind ausgeschlossen. Dies betrifft Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres und für Justiz.⁵² Die Bezirkshauptmannschaft stellt keine untergeordnete Stelle des Bundesministeriums für Inneres oder für Justiz iSd § 3 Z 6 GSchG dar, sondern eine erstinstanzliche Landesbehörde, die auch Bereiche der Bundesverwaltung besorgt. Damit ist eine für die Bezirkshauptmannschaft als Bedienstete arbeitende Person nicht generell von der Tätigkeit als Geschworener ausgeschlossen.⁵³ Der Wohnsitz im Inland gilt deshalb als Voraussetzung für die Berufung als Geschworener, da davon ausgegangen werden kann, dass die Zahl der Auslandsösterreicher, die nach wie vor in den Wählerevidenzen eingetragen sind, zunehmen wird. Weil es allerdings nicht zweckmäßig wäre, dass diese Personen einen Befreiungsgrund geltend machen müssten, sind sie von vornherein von der Mitwirkung an der Rechtsprechung ausgeschlossen. Aufgrund der Tatsache, dass die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und der Kommunikation heutzutage auch bei Abwesenheit einzelner

⁵¹ *Bundesministerium für Justiz*, Geschworene 14.

⁵² EBRV 1139 BlgNR 17. GP 8 f.

⁵³ OGH 23.7.2009, 13 Os 61/09h; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007) Rz 832.

Mitarbeiter gewährleistet ist, sah das Gesetz iSd RV keinen Anlass gegeben, solche Personen von der Berufung zum Geschworenen auszunehmen.⁵⁴

Nach § 4 GSchG können potenzielle Laienrichter auf Antrag vom Amt des Geschworenen für maximal zwei Jahre befreit werden, wenn sie während der Geltungsdauer der vorangegangenen Jahresliste der Berufung als Geschworene nachgekommen sind, diese Tätigkeit eine unverhältnismäßige persönliche oder wirtschaftliche Belastung für sie oder Dritte mit sich brächte oder eine nicht anders abwendbare Gefährdung öffentlicher Interessen bestände. Auf diesen Befreiungsgrund können sich beispielsweise alleinerziehende Eltern stützen, die ihr unmündiges Kind betreuen müssen, oder Arbeitnehmer, auf die aus bestimmten Gründen nicht verzichtet werden kann. Eine Bescheinigung zum Beweis muss vorgelegt werden. Die generelle Möglichkeit für Frauen, sich ohne jedwede Begründung vom Geschworenenamt zu befreien, wie sie gemäß der früheren Rechtslage bestand, wurde entfernt, da diese Möglichkeit zunehmend als diskriminierend angesehen wurde. Darüber hinaus entspricht eine solche Regelung auch nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Geschlechter.⁵⁵

6.3 Das Auswahlverfahren

Beim Auswahlverfahren gilt das Zufallsprinzip. Der Bürgermeister wählt in öffentlicher Amtshandlung alle zwei Jahre 0,5% (in Wien 1%) der in der Wählerevidenz der Gemeinde aufgelisteten Personen zufällig aus.⁵⁶ Nach § 5 Abs 1 GSchG ist dabei besonders auf die Zufälligkeit der Auswahl zu achten, die mit einem elektronischem Datenprogramm oder auf andere unwillkürliche Weise gewährleistet sein soll. Das daraus entstehende Verzeichnis ist mindestens acht Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Während dieses Zeitraumes können aufgelistete Personen Gründe gegen ihre Bestellung durch Einspruch geltend machen.⁵⁷ Der Anschlag muss kundgemacht werden und diese Kundmachung hat eine

⁵⁴ EBRV 1139 BlgNR 17. GP 8 f.

⁵⁵ EBRV 1139 BlgNR 17. GP 9.

⁵⁶ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 14.

⁵⁷ Ebd 14.

Belehrung über den Einspruch und die Befreiungsgründe zu enthalten.⁵⁸ Nach § 5 Abs 5 GSchG hat der Bürgermeister Bemerkungen darüber anzubringen, wenn aus seiner Sicht Zweifel an der Eignung einer aufgelisteten Person als Laienrichter besteht.

Da in dem Verzeichnis der ausgewählten Personen lediglich der Name, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift angegeben werden, nicht aber die Berufsbezeichnung, kann es vorkommen, dass Menschen berufen werden, die aufgrund ihres Berufes nach § 3 GSchG nicht als Geschworene in Frage kommen. Diese müssen dann die Umstände durch einen Einspruch geltend machen, bzw hat der Bürgermeister, sofern er von der Berufstätigkeit des Betroffenen weiß, eine Bemerkung anzubringen.⁵⁹

Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft nach § 7 GSchG die Verzeichnisse, die von den Gemeinden einlangen und kann unter Umständen einen Verbesserungsauftrag erteilen. Kommt der Bürgermeister seinen Pflichten nicht zeitgemäß nach, so nimmt die BezVBeh die versäumte Handlung auf Kosten der Gemeinde vor. Über Einsprüche gegen die Verzeichnisse entscheiden auch die BezVBehen, also die Bezirkshauptmannschaften oder in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann dann Berufung beim Präsidenten des jeweils zuständigen Landesgerichts erhoben werden, an das die BezVBehen die Verzeichnisse weiterzuleiten haben.⁶⁰

Für die Geltungsdauer von zwei Jahren bilden das Verzeichnis der Gemeinde oder des Gemeindebezirkes, des Standorts des Gerichts, und die Verzeichnisse der umliegenden Gemeinden und Gemeindebezirke, die Jahresergänzungsliste. Alle übrigen bilden die Jahreshauptliste. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnungen dafür zu sorgen, dass die Zahl der Personen in der Ergänzungsliste ungefähr einem Drittel der Personen in der Hauptliste entspricht.⁶¹ Die in den Ergänzungslisten genannten Geschworenen müssen ebenso einer potenziellen Ladung Folge leisten und ersetzen die Hauptgeschworenen, sollten diese kurzfristig verhindert sein.⁶² Dem Angeklagten muss nicht mitgeteilt werden, welche der Geschworenen Haupt- beziehungsweise Ersatzgeschworene sind. Dies stellt

⁵⁸ § 5 Abs 3 GSchG.

⁵⁹ EBRV 1139 BlgNR 17. GP 9 f.

⁶⁰ *Bundesministerium für Justiz, Geschworene 14.*

⁶¹ § 12 Abs 2 GSchG.

⁶² *Bundesministerium für Justiz, Geschworene 15.*

keinen Nichtigkeitsgrund dar und knüpft auch nicht an § 304 StPO an, der vorsieht, dass die Hauptgeschworenen ihre Sitze alphabetisch nach dem Namen einnehmen, danach die Ersatzgeschworenen.⁶³

Der Präsident des Landesgerichts hat vor Beginn der Geltungsdauer der Jahresliste, aber spätestens in der ersten Dezemberwoche die Dienstlisten (Haupt- und Ergänzungslisten) der Geschworenen in öffentlicher Sitzung auszulosen, die jeweils für das erste Quartal der beiden nächsten Jahre gelten. Die Listen der weiteren Quartale kann er sogleich oder aber in einer weiteren Sitzung, spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Jahresviertels, auswählen.⁶⁴ In die Hauptdienstlisten sind gem § 13 Abs 5 GSchG um die Hälfte mehr Personen aufzunehmen, als für die zu erwartenden Verhandlungen nötig wären. Des Weiteren besagt die Vorschrift, dass eine Person grundsätzlich nur entweder in der Haupt- oder der Ergänzungsliste vorkommen darf.

Nach der Reihenfolge in den Dienstlisten sind die Geschworenen gem § 14 Abs 1 GSchG mit der Ladung zur ersten Verhandlung zu ihrem Amt berufen. Wenn möglich sollten sie auch gleich über die weiteren Verhandlungstermine im ersten Jahr in Kenntnis gesetzt werden. Der OGH wurde in einem Fall mit einer Nichtigkeitsbeschwerde iSd § 281 Abs 1 Z 1 StPO konfrontiert, da dem Gericht ein Besetzungsfehler vorgeworfen wurde, von dem die antragstellende Partei erst nach dem Verfahren Kenntnis erlangte. Es wurde in diesem Verfahren die Dienstliste der Laienrichter nicht eingehalten, wie es im Gesetz vorgesehen ist. Es wurde die Nichtigkeitsbeschwerde allerdings abgelehnt, da, wie oben beschrieben, jeder die Möglichkeit hat, diese Dienstlisten beim Präsidenten des Landesgerichts einzusehen und die Mängel bei Verfahrensbeginn geltend zu machen. Überdies sei die Bestellung auch nur dann nicht ordnungsgemäß, wenn die Laienrichter willkürlich und sachlich ungerechtfertigt ausgewählt werden, was in diesem Fall nicht gegeben war.⁶⁵ In diesem Fall handelte es sich zwar um eine Nichtigkeitsbeschwerde bei einem Schöffverfahren, allerdings gilt das Ausgeführte auch für das Geschworenenverfahren, da der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 1 StPO dem des § 345 Abs 1 Z 1 StPO entspricht. Um den Nichtigkeitsgrund erfolgreich

⁶³ OGH 12.6.2003, 15 Os 46/03.

⁶⁴ § 13 Abs 1 GSchG.

⁶⁵ OGH 17.8.2010, 11 Os 90/10k; siehe auch OGH 22.11.2007, 15 Os 95/07w; OGH 22.1.2007, 15 Os 48/06g.

geltend machen zu können, ist also eine willkürliche oder sachlich ungerechtfertigte Nichteinhaltung der Dienstlisten notwendig.⁶⁶

§ 32 Abs 2 StPO sieht als Ausnahme von der Zufallsauswahl vor, dass bei strafbaren Handlungen iSd §§ 201 bis 207 StGB jeweils mindestens zwei Geschworene des Geschlechts des Angeklagten und des Opfers haben müssen. Um diese Anforderung zu erfüllen, kann nicht immer den Dienstlisten gefolgt werden. Durch die Zufallsauswahl kann es nämlich vorkommen, dass auf der Liste neun Personen des gleichen Geschlechts nacheinander aufgezählt sind. Im Gesetz ist so eine Konstellation nicht direkt geregelt.

Mit der Ladung zur Bestellung zum Geschworenen geht auch eine Information über die Folgen des Fernbleibens, sowie über die Geltendmachung von Befreiungs-, Ausschließungs- oder Ablehnungsgründen einher.⁶⁷ Überdies soll der Bürger über die ehrenamtliche Tätigkeit des Geschworenen mit einer Broschüre oder Einladung zu einer Informationsveranstaltung informiert werden.⁶⁸ Jeder der ausgelosten Personen hat höchstens fünf Tage im Jahr als Geschworener zu dienen, es sei denn, eine Hauptverhandlung dauert länger, dann ist die Tätigkeit bis zum Schluss weiterzuführen.⁶⁹ Durch die Heranziehung der Geschworenen für bis zu fünf Tage im Jahr sollte erreicht werden, dass diese durch ihre Erfahrungen, die sie in vergangenen Verfahren in der Praxis gemacht haben, profitieren können. Des Weiteren sollte der Verwaltungsaufwand reduziert werden.⁷⁰

Für die Bestellung zum Geschworenen bei Verfahren in Jugendstrafsachen, die nach § 1 JGG⁷¹ dann vorliegen, wenn eine Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine Straftat begeht, gelten Sonderbestimmungen. So sollen laut § 18 Abs 1 GSchG die Laienrichter vorzugsweise im Lehrberuf, als Erzieher, in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sein oder gewesen sein. § 28 Abs 1 JGG bestimmt, dass vier der Personen, die eine der oben beschriebenen Qualifikationen besitzen, auf der Geschworenenbank vertreten sein müssen. Abs 2 dieser

⁶⁶ Ratz in WK-StPO § 281 Rz 109.

⁶⁷ § 14 Abs 2 GSchG.

⁶⁸ EBRV 1139 BlgNR 17. GP 12.

⁶⁹ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 15.

⁷⁰ EBRV 1139 BlgNR 17. GP 12.

⁷¹ BGBl 1988/599 idgF.

Norm sieht vor, dass mindestens zwei Geschworene das Geschlecht des Angeklagten haben müssen, was auch ein zusätzliches Kriterium darstellt, welches eine gänzliche Zufallsauswahl verhindert. Diese besonders qualifizierten Personen werden in besondere Jahreslisten aufgenommen und von den Landesschulräten und den zuständigen Stellen für Jugendwohlfahrt vom Land bestellt. Hier gibt es nur eine gemeinsame Liste für Schöffen und Geschworene; Berufene haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jene bei Verfahren von Erwachsenen.⁷²

Wird die vorgegebene Anzahl von Geschworenen nicht aus den besonderen Dienstlisten, wie dies im Gesetz vorgesehen ist, ausgewählt und erlangt der Angeklagte oder sein Vertreter erst nach dem Hauptverfahren Kenntnis darüber und besteht noch keine Rechtskraft des Urteils, ist die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 345 Abs 1 Z 1 Satz 2 StPO zulässig.⁷³ Dasselbe gilt auch, wenn die Straftat von einer Person vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurde. Gem § 46a JGG ist das Gericht bei Delikten, die von Personen begangen wurden, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Maßgabe des § 28 Abs 1 JGG zu besetzen. Hat das Landesgericht die Geschworenen nicht nach diesen Besetzungsvorschriften für Jugendstrafsachen ausgewählt, verstößt es gegen diese Vorschrift.⁷⁴ Ein solcher Verstoß begründet eine Nichtigkeit nach § 345 Abs 1 Z 1 StPO.⁷⁵ Auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit haben die besonderen Besetzungsvorschriften des JGGs keine Auswirkungen.⁷⁶

7. Rechtliche Qualifikation von Geschworenen im Strafverfahren

Die Geschworenen erfüllen nach hA nicht die Anforderungen eines juristisch ausgebildeten Berufsrichters iSd Art 83 Abs 2 und Art 87 Abs 3 B-VG.⁷⁷ Die Regelungen der festen Geschäftsverteilung sind daher nicht unmittelbar anzuwenden. Da die nicht

⁷² Bundesministerium für Justiz, Geschworene 15.

⁷³ OGH 24.7.1991, 13 Os 59/91.

⁷⁴ OGH 13.7.2004, 14 Os 72/04.

⁷⁵ Ratz in WK-StPO § 281 Rz 99, § 345 Rz 3.

⁷⁶ Ebd § 281 Rz 111.

⁷⁷ Korinek in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar (1999) Art 91 Abs 1 Rz 9; Burgstaller aaO Art 91 Abs 2,3 Rz 12.

ordnungsgemäße Besetzung der Geschworenenbank einen Nichtigkeitsgrund darstellt, ist Art 83 Abs 2 B-VG iVm Art 6 EMRK so auszulegen, dass eine fehlerhafte Besetzung der Geschworenengerichte vom Schwurgerichtshof zu beachten ist, vorausgesetzt es handelt sich um eine willkürliche Verletzung des Zufallsprinzips.⁷⁸ Die stRsp folgt dieser Ansicht und fordert für den Nichtigkeitsgrund der Verletzung der Besetzung der Geschworenenbank Willkür oder Ungerechtigkeit gegenüber dem Angeklagten.⁷⁹

8. Ausschließungs- Ablehnungsgründe und Befangenheit im Geschworenengericht

8.1 Ausschluss vom gesamten Verfahren

Die Ausschließungsgründe der Berufsrichter vom Strafverfahren sind im § 42 StPO geregelt. Einer der wichtigsten Ausschließungsgründe ist jener des Interessenskonfliktes. Der Richter kann dabei den Fall nicht mehr objektiv beurteilen und ist dadurch befangen. Dies wird ex lege vor allem dann angenommen, wenn er im Verfahren selbst oder einer seiner Angehörigen iSd § 72 StGB Staatsanwalt, Privatankläger, Privatbeteiligter, Beschuldigter, Verteidiger oder Vertreter ist bzw war. Befangenheit wird auch dann angenommen, wenn der Richter durch die verübte Straftat geschädigt wurde.⁸⁰ Beim Ausschließungsgrund der Ehe ist anzumerken, dass dieser auch dann bestehen bleibt, wenn die Ehe aufgelöst wurde. Anders sieht es das Gesetz vor, wenn eine Lebensgemeinschaft aufgelöst wird, dann besteht keine Unvereinbarkeit. Diese Ansicht wird in der Lehre kritisiert, da die Befangenheit ähnlich ist wie nach Auflösung der Ehe. Als Ausweg wäre hier an den § 43 Abs Z 3 StPO zu denken, der einen Ausschluss aus sonstigen Gründen vorsieht.⁸¹

Vom gesamten Verfahren ausgeschlossen ist der Richter gem § 43 Abs 1 Z 2 StPO ebenfalls, wenn er außerhalb seines Dienstes Zeuge der Straftat geworden ist, denn auch hier ist die Unvoreingenommenheit gefährdet. Wird ein Delikt innerhalb der Hauptverhandlung verübt,

⁷⁸ Ratz in WK-StPO § 281 Rz 105,106.

⁷⁹ OGH 18.12.2007, 11 Os 19/07i; siehe auch OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.

⁸⁰ § 43 Abs 1 Z 1 StPO.

⁸¹ Seiler, Strafprozessrecht¹³ (2014) Rz 158, 159.

ist der Richter allerdings befugt, darüber eine Entscheidung zu treffen.⁸² Ein sonstiger wichtiger Grund, der zum Ausschluss des Richters führt, ist beispielsweise der Anschein der Befangenheit, wenn diese durch konkrete Umstände bewiesen werden kann.⁸³ Ablehnungsgründe sind vor allem auch Freundschaft oder Feindschaft zu einer Partei.⁸⁴ Vertritt ein Richter eine bestimmte Rechtsauffassung, ist dies noch kein Ablehnungsgrund, auch wenn sich diese mit der Ansicht einer Partei zufällig deckt.⁸⁵ Sehr wohl ist es allerdings zu berücksichtigen, wenn der Richter eine vorgefasste Meinung über den Sachverhalt hat und deswegen beispielsweise seiner Meinung widersprechende Beweise nicht berücksichtigt.⁸⁶ Prozessabsprachen und Kontakt zu einem Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung, bei dem der Richter über seine geplante Entscheidung Informationen preisgibt, führen auch zum Ausschluss. Dies gilt auch dann, wenn die kontaktierte Partei nicht auf ein etwaiges Angebot des Richters über die Beeinflussung des Verfahrensausganges eingestiegen ist. Dann könnte sie nämlich den Zorn der zur Entscheidung berufenen Person auf sich ziehen und eine objektive Beurteilung wäre ausgeschlossen.⁸⁷

8.2 Ausschließungsgründe für bestimmte Verfahrensteile

Die absolute Unvoreingenommenheit wird auch dann bezweifelt werden können, wenn der Richter in vorangegangenen Ermittlungs- oder Erkenntnisverfahren dieses Falles beteiligt war. Daher ist er vom Hauptverfahren nach § 43 Abs 2 StPO ausgeschlossen, wenn er im Ermittlungsverfahren Beweise aufgenommen (§ 104 StPO) oder Zwangsmittel (beispielsweise nach § 171 Abs 1 StPO) bewilligt hat. Des Weiteren ist er vom erneuten Hauptverfahren ausgeschlossen, wenn er an einem Urteil mitgewirkt hat, welches aufgrund eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfes aufgehoben wurde. Nach § 43 Abs 3 StPO darf kein Richter eine Entscheidung auf Ebene der Rechtsmittelinstanz treffen, wenn er selbst oder einer seiner Angehörigen im Verfahren der ersten Instanz berufen war. Ein

⁸² § 278 StPO.

⁸³ OGH 14 Os 189/87 EvBl 1988/326.

⁸⁴ *Seiler*, Strafprozessrecht¹³ Rz 163.

⁸⁵ OGH 14 Os 189/87 EvBl 1988/326.

⁸⁶ OGH 12 Os 134/66 EvBl 1967/446.

⁸⁷ OGH 13 Os 153/09p EvBl 2010/69; OGH 13 Os 1/10m EvBl 2010/76.

Richter ist des Weiteren auszuschließen, wenn er in erster Instanz eine Entscheidung in einem Fall treffen sollte, an dem er bereits zuvor als Rechtsmittelrichter mitgewirkt hat. Ein Beispiel ist die Mitwirkung bei einem Einspruch gegen die Anklageschrift gem §§ 212 ff StPO. Er wäre im Beweisverfahren nicht mehr ohne vorgefertigte Meinung unbeeinflusst und ist deshalb auszuschließen. Ebenso ist der Richter, der in dem betreffenden Fall bereits ein Urteil gefällt hat, bei Entscheidungen über einen Antrag auf Wiederaufnahme gem §§ 352 ff StPO oder auf Erneuerung des Strafverfahrens (§ 363a StPO) bzw bei Mitwirkung und Entscheidung eines erneuten Verfahrens ausgeschlossen.⁸⁸ Ein Richter, der als Mitglied eines 3-Richter-Senates die Wiederaufnahme des Beschuldigten beschlossen hat, zuvor aber nicht am Verfahren beteiligt war, kann auch im wiederaufgenommenen Verfahren entscheiden. Auch wenn das Verfahren zum Nachteil des Angeklagten wiederaufgenommen wird, darf dieser Richter entscheiden, da dies nicht ausdrücklich verboten ist. Da bei so einer Entscheidung allerdings von einer vorgefertigten Meinung ausgegangen werden kann, wird man sich auf den sonstigen Ausschließungsgrund des § 43 Abs 1 Z 3 StPO berufen.⁸⁹

Die Ausschließungsgründe für Berufsrichter wurden deshalb so genau beleuchtet, da sie für Geschworene ebenso relevant sind. Die Regelungen des § 43 StPO sind sinngemäß auf die Laienrichter im Strafprozess anzuwenden.⁹⁰ Über die Ablehnung von Geschworenen entscheidet der Vorsitzende des Gerichts (§ 46 StPO). Ein Laie, der bei einer früheren Verhandlung entschieden hat, deren Urteil aufgehoben wurde und die deshalb noch einmal durchgeführt werden muss, darf nach § 43 Abs 2 StPO nicht mehr an der Entscheidung beteiligt sein.⁹¹

8.3 Entscheidungen über die Ausgeschlossenheit von Geschworenen und die unrichtige Besetzung der Geschworenenbank

In der Rsp gibt es einige Fälle, in denen über den Ausschluss von Geschworenen und die unrichtige Besetzung der Geschworenenbank entschieden wurde. So ist beispielsweise

⁸⁸ Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 167, 168, 169.

⁸⁹ Ebd Rz 169.

⁹⁰ Ebd Rz 156; Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁷ Rz 103.

⁹¹ Bertel in Bertel/Venier § 46 Rz 1.

festgehalten, dass der Beschwerdeführer kein Recht hat, an der Auswahl der Geschworenen mitzuwirken. Er kann sie aufgrund ihrer Geisteshaltung oder sachlichen Qualifikation nicht ablehnen. Diese Nichtmitwirkung stellt auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK dar. Auf diesen Aspekt wird später in der Arbeit noch Bezug genommen. Die Parteien haben die Möglichkeit, gem § 46 iVm § 44 Abs 3 StPO einen Antrag auf Ablehnung wegen eines Ausschließungsgrundes zu stellen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit den Geschworenen, aufgrund des Fehlens der Befähigung, von seinem Amt auf Antrag zu entheben (§ 15 Abs 2 GSchG).⁹²

Weicht das Gericht bei der Bestellung von Geschworenen willkürlich von der gültigen Dienstliste ab, stellt dies einen Nichtigkeitsgrund iSd § 345 Abs 1 Z 1 StPO dar, wenn die Rügepflicht des § 354 Abs 2 eingehalten wird.⁹³ Schläft ein Geschworener während der Verhandlung ein, so muss dies noch in der Hauptverhandlung vorgebracht werden, ansonsten ist der Rügepflicht nach § 345 Abs 2 StPO nicht rechtzeitig nachgekommen worden.⁹⁴ Im Gegensatz dazu sieht das Gesetz bei fehlender persönlicher Befähigung nach §§ 1 bis 3 GSchG und bei Befreiungsgründen iSd § 4 GSchG ein besonderes Verfahren vor. Das kann nur bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage von ihm oder dem Staatsanwalt beantragt werden (§ 15 Abs 2 GSchG).⁹⁵

In einer weiteren E befasst sich der OGH mit dem Ausschluss eines Geschworenen, der bereits in einer vorhergehenden Verhandlung über den Fall an der Entscheidung beteiligt war. Er hätte daher gem § 43 Abs 2 StPO nicht mehr als Geschworener fungieren dürfen. Die bloße Teilnahme eines solchen Geschworenen mache das ganze Verfahren nichtig. Er könne die anderen Laien über Geschehnisse in der vorhergehenden Verhandlung unterrichten. Durch einen Fehler der Kanzlei wurden in diesem Fall die Geschworenen des ersten Verfahrens zunächst erneut bestellt. Nach Kenntnis dieses Fehlers wurden diese Ladungen allerdings widerrufen und zehn neue, also acht Haupt- und zwei Ersatzgeschworene berufen. Einer jedoch, der den Widerruf nicht erhalten und auch nicht zu Beginn der Verhandlung auf seine Ausgeschlossenheit hingewiesen hat, nahm an der Verhandlung teil. Der Angeklagte

⁹² OGH 8.3.2012, 13 Os 12/12g.

⁹³ OGH 23.7.2009, 13 Os 61/09h.

⁹⁴ OGH 19.1.2012, 11 Os 163/11x.

⁹⁵ OGH 23.7.2009, 13 Os 61/09h.

rügte diesen Umstand erst acht Stunden nach Beginn der Verhandlung, als alle Vernehmungen beendet waren und es nur mehr zu Verlesungen kam. Er machte geltend, nichts von dem Ausschließungsgrund des Geschworenen, der in der ersten Verhandlung bereits entschied, gewusst zu haben. Allerdings war ihm von Beginn an bewusst, dass der Ersatzgeschworene als Hauptgeschworener im früheren Verfahren tätig gewesen ist. Da solche Ausschließungsgründe zu Beginn der Verhandlung vorgebracht werden müssen, ist der Rügepflicht des § 345 Abs 2 StPO nicht rechtzeitig nachgekommen worden. Weil der Angeklagte von einem Anwalt vertreten wurde, konnte er sich auch nicht auf Unkenntnis über die Ausgeschlossenheit nach § 43 Abs 2 StPO berufen.⁹⁶

Ausschlussgründe von Geschworenen müssen von den antragstellenden Personen auch immer genau bezeichnet werden. So reicht die Behauptung, an der Hauptverhandlung hätten Personen als Laienrichter teilgenommen, die nicht der geltenden Dienstliste entsprechen, nicht für eine Nichtigkeitsbeschwerde iSd § 345 Abs 1 Z 1 StPO. Es muss hier zu einer deutlichen und bestimmten Bezeichnung des Nichtigkeitsgrundes kommen, also zur Nennung der Namen der Geschworenen, die nicht listenkonform an der Verhandlung teilnehmen. Wird nicht konkretisiert, müsste das Gericht, bei dem die Beschwerde eingeht, diese aufgrund von Unbestimmtheit nach § 285a Z 2 StPO zurückweisen.⁹⁷

Erscheint ein Geschworener nicht zur Verhandlung, ist ein Ersatzgeschworener an seiner Stelle zu berufen (§ 14 Abs 4 GSchG). Bei dieser Nachnominierung ist nicht der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ersatzgeschworenen zu entsprechen, sondern der Reihenfolge der Dienstlisten zu folgen. Die Geschworenenbank ist also nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn nach dem Alphabet ausgewählt wurde.⁹⁸ Die Nichteinhaltung der Dienstlisten stellt allerdings grundsätzlich keinen Nichtigkeitsgrund dar, weil alle in die Dienstliste eingetragenen Personen zur Ausübung des Amtes der Laienrichter befähigt und berechtigt sind. Nur wenn die Geschworenen willkürlich ausgewählt wurden, kann der

⁹⁶ OGH 7.8.1996, 13 Os 64/96.

⁹⁷ OGH 26.7.2005, 11 Os 67/05w.

⁹⁸ OGH 23.12.1997, 11 Os 162/97.

Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden.⁹⁹ Um diesen erfolgreich geltend machen zu können, ist rechtzeitig nach § 345 Abs 2 StPO zu rügen.¹⁰⁰

9. Rechte und Pflichten der Geschworenen während der Verhandlung

9.1 Teilnahme an der Verhandlung

Wie oben bereits näher ausgeführt wurde, haben die als Geschworene berufenen Personen zu den Verhandlungen zu erscheinen. Dies ist eine Bürgerpflicht und kann nicht nach Belieben des Verpflichteten eingehalten oder missachtet werden. Als Befreiungsgründe gelten nur die in § 4 GSchG genannten Ausnahmen. Ist man an einem bestimmten Termin verhindert, so wird man zumeist vom Richter für eine andere Verhandlung eingeteilt, aber nicht gänzlich von der Geschworenentätigkeit befreit.¹⁰¹ Der Geschworene wird durch eine Ladung von seiner Bestellung informiert. Diese ist zu eigenen Händen und tunlichst nicht später als 14 Tage vor der ersten Verhandlung zuzustellen. Sollten die betreffenden Personen verhindert sein, müssen sie umgehend mit dem Gericht Kontakt aufnehmen und dies mitteilen.¹⁰² Bleibt ein Geschworener trotz Verpflichtung zur Benachrichtigung unentschuldigt von der Verhandlung fern, kann ihm eine Ordnungsstrafe von bis zu 1.000 € auferlegt werden. Des Weiteren können ihm die Kosten der Verhandlung, die durch sein Nichterscheinen vereitelt oder ergebnislos geworden ist, in Rechnung gestellt werden (§ 16 Abs 1 GSchG). Gegen diese Entscheidung kann der Geschworene gem § 16 Abs 2 GSchG Einspruch erheben, wenn er beweisen kann, dass er aufgrund eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses nicht zur Verhandlung erscheinen konnte. Ein Beispiel dafür ist ein plötzlicher Unfall auf dem Weg zum Gericht.¹⁰³

⁹⁹ *Mayerhofer/Hollaender*, Das österreichische Strafrecht, Strafprozessordnung⁵ (2004) § 345 Z 1 E 7, 8, 10 und 19.

¹⁰⁰ OGH 23.12.1997, 11 Os 162/97.

¹⁰¹ *Bundesministerium für Justiz*, Geschworene 18.

¹⁰² § 14 Abs 1 und Abs 2 GSchG.

¹⁰³ *Bundesministerium für Justiz*, Geschworene 19.

§ 345 Abs 1 Z 1 StPO soll gewährleisten, dass die Geschworenen an der gesamten Verhandlung teilnehmen, um aus eigener Wahrnehmung eine Entscheidung zu treffen. Dies entspricht dem Grundsatz der Unmittelbarkeit nach § 18 StPO. Ein vorübergehendes Schließen der Augen stellt noch keinen Nichtigkeitsgrund dar. Es müsste sich tatsächlich um den Verlust des Bewusstseins handeln, so dass der Verhandlung nicht mehr gefolgt werden kann. Dieser Nichtigkeitsgrund muss rechtzeitig, also sofort bei Kenntnis, in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden, ansonsten ist dieser Umstand aufgrund des § 345 Abs 2 StPO nicht mehr zu berücksichtigen.¹⁰⁴

9.2 Unparteilichkeit

Die Bundesverfassung gewährleistet mit Art 87 die Unabhängigkeit der Berufsrichter. Diese Regelung, dass Richter keine Weisungen von Behörden oder anderen Personen befolgen müssen, um ohne äußere unsachliche Beeinflussung entscheiden zu können, ist auch auf die Laienrichter im Strafverfahren auszudehnen. Diese Verfassungsbestimmung verbietet nur die äußere Beeinflussung, eine innere Unparteilichkeit kann gesetzlich nicht vorgeschrieben werden. Eine vorurteilsfreie Entscheidung ohne vorgefasste Meinung aufgrund guter oder schlechter Erfahrungen sowie Sympathien oder Antipathien ist wünschenswert, aber nicht kontrollierbar. Auch die Medien spielen in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle, denn durch ihre Berichterstattung beeinflussen sie, ob nun gewollt oder ungewollt, die öffentliche Meinung.¹⁰⁵

Um dem Angeklagten gegenüber eine möglichst faire Entscheidung zu ermöglichen, sollten sich die Geschworenen von all diesen Einflussfaktoren loslösen und ihr Urteil aufgrund der behandelten Tatsachen in der Hauptverhandlung treffen. Es gilt also die Prinzipien der Objektivität und Unparteilichkeit zu erfüllen. Die Laienrichter dürfen sich beispielsweise nicht als Repräsentanten einer politischen Gruppe oder einer Klasse verstehen. Der Geschworene ist verpflichtet, bei etwaigen Ausschließungsgründen, die bereits beschrieben wurden, umgehend den Vorsitzenden zu informieren, wenn dieser Grund während der

¹⁰⁴ OGH 7.9.2000, 15 Os 102/00.

¹⁰⁵ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 19 f.

Hauptverhandlung auftritt. Auch bei Fragestellungen während des Verfahrens ist vom Geschworenen darauf zu achten, dass diese nicht so formuliert sind, dass eine Voreingenommenheit des Laienrichters vermutet werden könnte.¹⁰⁶

9.3 Bindung an das Gesetz und Vereidigung der Geschworenen

Die Beteiligung des Volkes an der Gerichtsbarkeit bedeutet allerdings keineswegs, dass die Gesetze nicht eingehalten werden müssen, ganz im Gegenteil. Die Geschworenen sind an das Recht wie Berufsrichter gebunden und müssen ihre Entscheidung ausschließlich darauf aufbauen. Die Geschworenengerichtsbarkeit soll nicht die Möglichkeit bieten, dass in der Bevölkerung unbeliebte Gesetze durch ihre Nichtanwendung ‚korrigiert‘ werden können. Dies bleibt nach wie vor der gesetzgebenden Gewalt, also dem Parlament, vorbehalten. Verstoßen die Geschworenen während der Verhandlung bewusst gegen das Gesetz, so können sie sich auch des Amtsmissbrauches nach § 302 Abs 1 StGB schuldig machen.¹⁰⁷

Um die Geschworenen an die Bindung an das Gesetz und an ihre weiteren Pflichten zu erinnern, müssen sie am Beginn der Hauptverhandlung gem § 305 Abs 1 StPO beeidet werden, wenn dies nicht bereits in dem betreffenden Jahr geschehen ist. Geht die Hauptverhandlung über ein Kalenderjahr hinaus, bleibt die Beeidigung aufrecht.¹⁰⁸ Der Richter fordert bei der Beeidigung die Geschworenen auf, sich zu erheben, danach richtet er folgende Worte an sie:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, die gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollten, treu zu beobachten, vor Ihrem Ausspruch über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand außer mit den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes und Ihren Mitgeschworenen Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten

¹⁰⁶ Ebd 20 f.

¹⁰⁷ Ebd 21.

¹⁰⁸ Venier in Bertel/Venier § 305 Rz 1.

*Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können“.*¹⁰⁹

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Geschworenen an das Gesetz halten müssen. Des Weiteren sollen sie gewissenhaft alle Beweise abwägen, die für und auch gegen den Angeklagten vorgebracht werden. Die Laienrichter dürfen mit niemandem sonst über den Fall sprechen als mit den übrigen Geschworenen und den drei Berufsrichtern. Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit werden gefordert, damit eine von äußeren Umständen unbeeinflusste Entscheidung möglich ist.

Nach den Worten des Vorsitzenden werden die Geschworenen einzeln aufgerufen und müssen gem § 305 Abs 2 StPO mit den Worten „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe“. antworten. Ihr Religionsbekenntnis spielt dabei keine Rolle, lediglich Personen ohne Religionsbekenntnis oder Menschen, deren Glaube einen solchen Eid untersagt, werden mit Handschlag vereidigt. Der religiöse Beisatz ist also verpflichtend, wenn ein Bekenntnis zu einer Religion besteht und diese so einen Schwur nicht untersagt. Zum Vergleich dazu hat der Bundespräsident bei seiner Angelobung, bei der er nach Art 62 B-VG gelobt, die Gesetze einzuhalten und nach besten Wissen und Gewissen seine Pflichten zu erfüllen, nicht von vornherein die religiöse Beteuerung beizufügen. Art 62 Abs 2 B-VG lässt lediglich die Möglichkeit offen, einen solchen Beisatz anzufügen. Dieselbe Option besteht auch für Minister bei ihrer Bestallung nach Art 72 B-VG und für den Landeshauptmann bzw die Mitglieder der Landesregierungen nach Art 101 B-VG.

Leisten die Geschworenen den Eid nicht, ist die zwingende Vorschrift des § 305 Abs 2 StPO verletzt und die Parteien des Verfahrens können Beschwerde dagegen erheben.¹¹⁰ Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt einen Nichtigkeitsgrund dar und führt bei erfolgreicher Geltendmachung zur Aufhebung des Urteils.¹¹¹ Der OGH hat in einer E deutlich gemacht, dass die fälschliche Bezeichnung der Schöffen als Geschworene bei der Vereidigung keinen Nichtigkeitsgrund iSd § 281 Abs 1 StPO darstellt.¹¹² Da bis jetzt kein Fall vorgekommen ist, in dem die Geschworenen irrtümlich als Schöffen bezeichnet wurden, gibt

¹⁰⁹ § 305 Abs 1 StPO.

¹¹⁰ OGH 18.01.1994, 14 Os 178/93.

¹¹¹ § 345 Abs 1 Z 4 StPO.

¹¹² OGH 13.11.1979, 9 Os 169/79.

es keine Judikatur über eine solche Situation. Da allerdings im § 345 Abs 1 Z 1-13 StPO eine falsche Bezeichnung dieser Art nicht aufgezählt wird, kann mE davon ausgegangen werden, dass die irrtümliche Anrede der Geschworenen als Schöffen ebenso keine Nichtigkeit bewirkt.

9.4 Verschwiegenheitspflicht

Gerade bei medienwirksamen Prozessen, die in der Öffentlichkeit auf großes Interesse stoßen, versuchen Journalisten oft Details der Verhandlungszwischenstände in Erfahrung zu bringen. Dabei wird auch versucht Kontakt mit Geschworenen aufzunehmen, die allerdings der Verschwiegenheit über alles, worüber in der Beratung gesprochen wurde, unterliegen. Wenn jemand trotzdem Beratungen, Abstimmungen oder Ergebnisse der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis bringt, zB durch Veröffentlichung in einer Zeitung oder im Fernsehen, macht sich derjenige gerichtlich strafbar. Ist die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen, sind alle Informationen bezüglich des gesamten Verfahrens geheim zu halten, nicht nur solche über die Beratungen oder Abstimmungen. Besondere Diskretion ist vor allem bei Sexualdelikten angebracht, da hier die Privatsphäre des Opfers gewahrt werden soll.¹¹³

Unterhält sich ein Geschworener mit einem Zeugen außerhalb der Verhandlung, stellt dies keinen Nichtigkeitsgrund dar.¹¹⁴ Es kann nur die Nichtdurchführung der Beeidigung das Verfahren nichtig machen, nicht allerdings die Tatsache, dass sich Geschworene nicht an die Pflichten, die in der Beeidigung erwähnt werden, halten.¹¹⁵ Nach hA erlischt die Verschwiegenheitspflicht dann, wenn das Urteil erlassen ist, das Beratungsgeheimnis allerdings und der damit verbundene unbegrenzte strafrechtliche Schutz vor Veröffentlichung nach § 301 Abs 2 StGB bleiben aufrecht.¹¹⁶ *Pilnacek* sieht durch einen

¹¹³ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 22.

¹¹⁴ OGH 18.10.2001, 12 Os 70/01.

¹¹⁵ Mayerhofer/Hollaender, StPO⁵ § 271 E 8; § 305 E 2, 5; § 240a E 7.

¹¹⁶ Wagner in Rueprecht/Wagner 34.

hypothetischen Wegfall des Verbotes der Veröffentlichung von Beratungsdetails die Unbefangenheit der Tätigkeit des Gerichts beeinträchtigt.¹¹⁷

In einem Fall hat ein Geschworener nach Beendigung des Prozesses Aussagen über das Verhalten des Vorsitzenden während der Rechtsbelehrung getätigt und diese wurden veröffentlicht. Kurz darauf leitete die Staatsanwaltschaft gegen den ehemaligen Laienrichter ein Verfahren wegen verbotener Veröffentlichung nach § 301 Abs 2 StGB ein, das wenige Zeit später eingestellt wurde. Wäre das Verfahren weiter geführt worden, hätte es zwangsläufig zu einem Freispruch kommen müssen. Nach der Lehre und bisherigen Rsp sollen die Beratung und die Abstimmung der Öffentlichkeit vorenthalten werden, nicht allerdings die Rechtsbelehrung. Eine solche Ansicht fördert auch, dass, wenn der Richter nicht nur erläutert und belehrt, sondern auch Ratschläge für die Beurteilung erteilt, Verstöße gegen das Verbot der Beeinflussung der Laien durch den Richter aufgedeckt werden.¹¹⁸

9.5 Das Fragerecht und das Beweisaufnahmerecht der Geschworenen

Die Geschworenen haben nach § 308 Abs 2 StPO während der Verhandlung das Recht, Fragen zu stellen. Diese Vorschrift verweist auf die Regelung des § 249 StPO im Schöffverfahren. Die Laienrichter haben demnach das Recht, an alle zu vernehmende Personen Fragen zu stellen, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt. Unzulässige Fragen, die dem Richter unangemessen erscheinen, kann er gem § 249 Abs 2 StPO untersagen. Weitere verfahrensgestaltende Maßnahmen stellen die Rechte der Geschworenen dar, Beweisaufnahmen zur Aufklärung von Sachverhalten, die Gegenüberstellung von Zeugen und die nochmalige Vernehmung bereits abgehörter Zeugen zu beantragen.¹¹⁹ Ob ein solches Begehren begründet ist und zugelassen wird, entscheidet der Schwurgerichtshof nach § 309 Abs 2 StPO.

¹¹⁷ *Pilnacek* in WK-StGB § 301 Rz 11.

¹¹⁸ *Wagner* in *Rueprecht/Wagner* 35 f.

¹¹⁹ § 309 Abs 1 StPO.

9.6 Beantwortung der Fragen an die Geschworenen

Nach Schluss des Beweisverfahrens werden den Geschworenen Fragen vorgelegt, deren Formulierung und Reihenfolge die Berufsrichter festlegen.¹²⁰ Dies soll den Laienrichtern die Möglichkeit geben, den Fall aufzuarbeiten und sich Gewissheit über die Tatbestände zu verschaffen, die für den Schuld- oder Freispruch notwendig sind.¹²¹ Die Fragen müssen mit den gleichen Formulierungen gebildet werden, wie sie im Gesetz vorkommen um eine genaue Subsumtion des Sachverhaltes unter einen Tatbestand zu ermöglichen. Wörter des allgemeinen Sprachgebrauchs müssen dabei nicht näher definiert werden, sehr wohl allerdings Wörter, die von Gesetzes wegen eine besondere Bedeutung haben. Die Fragestellung an die Geschworenen kann nach § 311 Abs 1 StPO entfallen, wenn der Schwurgerichtshof bestimmt, dass die Verurteilung des Angeklagten unzulässig ist, weil das Strafverfahren ohne Antrag eines berechtigten Anklägers eingeleitet oder trotz dessen Widerspruchs fortgesetzt wurde (§ 259 Z 1 StPO). Weitere Gründe sind die Rücknahme der Anklage durch den Ankläger, noch bevor sich das Geschworenengericht zur Beratung zurückgezogen hat (in Anlehnung an § 259 Z 2 StPO) oder weil die Verfolgung aus sonstigen Gründen der Prozessordnung ausgeschlossen ist.¹²² Weitere Beispiele, die zur Entbehrlichkeit der Fragestellung führen, sind die Beendigung des Verfahrens durch Diversion nach § 199 StPO oder die Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 191 Abs 2 StPO.¹²³

Änderungen oder Ergänzungen der Fragen nach § 310 Abs 3 StPO können von den Parteien beantragt werden

- sofort nach Verlesung,
- in den Schlussvorträgen,
- nach Wiedereröffnung der Hauptverhandlung,
- bei der Zusammenkunft der Geschworenen im Beratungszimmer und
- bis zur Urteilsverkündung.¹²⁴

¹²⁰ Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 906.

¹²¹ OGH 14 Os 103/06p EvBl 2007/24.

¹²² Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 906.

¹²³ Venier in Bertel/Venier § 311 Rz 2.

¹²⁴ Schindler in WK-StPO § 310 Rz 11.

Gewisse Fragestellungen können von den Parteien bereits vor Ende der Beweisaufnahme beantragt werden. Nach Verlesung des Frageschemas im Anschluss an die Beweisaufnahme können sie auch noch Änderungen der Fragen beantragen.¹²⁵ Als Änderung gilt auch das Weglassen einer Frage.¹²⁶ Über einen Ergänzungs- oder Änderungsantrag entscheiden die Berufsrichter gem § 310 Abs 3 Satz 2 StPO. Geben sie statt, dann sind alle Fragen erneut schriftlich zu verfassen und noch einmal vorzulesen.¹²⁷ Durch die Ausstattung der Gerichte mit Computern kommt eine handschriftliche Änderung heute kaum mehr vor.¹²⁸ Verkündet der Vorsitzende, dass der Schwurgerichtshof das Frageschema geändert hat, stellt dies die Verlesung im Sinne des § 310 Abs 3 StPO dar, die eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen § 345 Abs 1 Z 4 StPO ausschließt. Aber auch diese mündliche Änderung des Frageschemas muss niedergeschrieben werden und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, sonst ist dies mit Nichtigkeit bedroht.¹²⁹ Bevor der Nichtigkeitsgrund erfolgreich geltend gemacht werden kann, muss zumindest eine Partei beantragen, dass der Vorsitzende sich an die Gesetze halten und seinen Pflichten nachkommen soll.¹³⁰

9.6.1 Die Hauptfrage

Mit der Hauptfrage entscheiden die Geschworenen gem § 312 StPO, ob der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat oder nicht. Grundlage für diese Frage ist die Anklageschrift, in der die Straftat bezeichnet wird. Es darf nicht lediglich über den Sachverhalt gefragt, sondern es muss auch über die rechtlichen Qualifikationen der Anklageschrift geurteilt werden.¹³¹ Ist der Schwurgerichtshof der Meinung, dass eine andere als die in der Anklage genannte rechtliche Qualifikation zutrifft, so darf er eine Änderung der Frage nicht allein beschließen, sondern muss eine Eventualfrage nach § 314 StPO stellen.¹³² Qualifikationen von Tatbeständen kommen grundsätzlich in der Hauptfrage nicht vor, sondern werden in Zusatzfragen iSd § 316 StPO gestellt. Eine Ausnahme bilden strafsatzändernde Umstände, die durch den Schwurgerichtshof auch in die Hauptfrage

¹²⁵ Mayerhofer/Hollaender, StPO⁵ (2004) § 310 E 4, 6.

¹²⁶ Fabrizy, StPO und wichtige Nebengesetze¹¹ § 310 Rz 4.

¹²⁷ Schindler in WK-StPO § 310 Rz 7; OGH 30.5.2006, 11 Os 43/06t.

¹²⁸ OGH 8.5.1990, 9 Os 76/85.

¹²⁹ OGH 24.8.1989, 12 Os 71/89.

¹³⁰ Venier in Bertel/Venier § 310 Rz 4.

¹³¹ OGH 10 Os 73/83 SSt 46/11; OGH 11 Os 115/87 SSt 53/61.

¹³² Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 910.

miteinbezogen werden dürfen.¹³³ Bei der Rechtsbelehrung müssen die Geschworenen in diesem Fall besonders darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die Möglichkeit haben, die Hauptfrage mit Einschränkungen iSd § 330 Abs 2 StPO zu bejahen.¹³⁴

Werden dem Angeklagten aufgrund der Anklageschrift mehrere Delikte zur Last gelegt, ist über jedes mit einer eigenen Hauptfrage zu entscheiden. Praxis und Lehre sind der Ansicht, dass die Fragestellung nur auf echt konkurrierende Delikte eingeschränkt werden sollte.¹³⁵ *Ratz* sieht diese Einschränkung nur bei scheinbarer Idealkonkurrenz. Hat der Staatsanwalt ein idealkonkurrierendes Delikt nicht in die Anklage mitaufgenommen, so muss der Schwurgerichtshof die Hauptfrage auch bezüglich dieses seiner Meinung nach zu Unrecht nicht enthaltenen Delikts stellen.¹³⁶ Dieser Ansicht ist nach *Venier* dann zuzustimmen, wenn die Straftat nach der hM über § 262 StPO ein Teil des Delikts wäre, das in der Anklageschrift angeführt ist. Auf der anderen Seite sollten die Geschworenen nicht darüber entscheiden, wenn das idealkonkurrierende Delikt im Anklagevortrag des Staatsanwaltes bewusst nicht enthalten ist und damit keinen Teil der Anklage darstellt.¹³⁷

Des Weiteren ist auch im Fall von mehreren Angeklagten für jeden eine eigene Hauptfrage zu stellen.¹³⁸ Mehrere dürfen nicht zusammen der Begehung einer Straftat schuldig gesprochen werden, sondern nur jeder für sich. Eine gemeinsame Entscheidung über Schuld oder Unschuld der Angeklagten ist nur dann zu treffen, wenn die Anklagepunkte bei allen die gleichen sind und es keinen Unterschied macht, ob die Geschworenen über jeden einzeln oder über alle zusammen entscheiden.¹³⁹ Wenn der Tathergang von der Anklage abweicht, ist den Geschworenen dazu eine alternativ gefasste Hauptfrage und keine Eventualfrage zu stellen.¹⁴⁰ Zum Beispiel werden die Geschworenen gefragt, ob der Täter das Opfer auf diese oder andere Art getötet hat oder ob durch Gewalt oder Gefahr für Leib und Leben der Raub vor sich gegangen ist. Die Idee dahinter ist, dass Geschworene den Angeklagten nicht

¹³³ *Fabrizy*, StPO¹¹ § 316 Rz 2.

¹³⁴ *Schindler* in WK-StPO § 316 Rz 4; OGH 14 Os 94/03 SSt 2003/78.

¹³⁵ *Mayerhofer/Hollaender*, StPO⁵ § 312 E 9; *Schindler* WK-StPO § 312 Rz 54; OGH 10 Os 150/84 SSt 56/95.

¹³⁶ *Ratz* in WK-StPO § 345 Rz 48.

¹³⁷ *Venier* in *Bertel/Venier* § 312 Rz 4.

¹³⁸ *Schindler* in WK-StPO § 317 Rz 13; *Fabrizy*, StPO¹¹ § 312 Rz 1.

¹³⁹ *Schindler* in WK-StPO § 317 Rz 16.

¹⁴⁰ *Ebd* § 317 Rz 22f.

deshalb freisprechen, weil sie sich zwar auf die Schuld, nicht aber auf den Tathergang einigen können.¹⁴¹

Ein Charakteristikum der Hauptfragen nach § 312 Abs 1 StPO ist überdies, dass die Tatbestandsmerkmale und etwaige Qualifikationen stets mit den entsprechenden Tatsachen des Sachverhalts erfragt werden.¹⁴² Durch die Nichtigkeitsbeschwerde des § 345 Abs 1 StPO können nur jene Punkte vom OGH überprüft werden, die im Wahrspruch der Geschworenen als schulderhebliche Tatsachen bezeichnet sind.¹⁴³ Demgemäß müssen die Tatsachen, die der Verurteilung zu Grunde gelegt werden, in der Hauptfrage enthalten sein. Widrigenfalls ist der Nichtigkeitsgrund des § 345 Abs 1 Z 6 mangels Konkretisierung erfüllt.¹⁴⁴ *Verba legalia*, die in der Umgangssprache dieselbe Bedeutung haben, müssen in der Hauptfrage nicht konkretisiert werden, im Gegensatz zu Begriffen wie ‚Gewalt gegen eine Person‘, die von Personen umgangssprachlich unterschiedlich verstanden, gar nicht verwendet werden oder bei denen sogar die Rechtsprechung und Lehre uneins über die Auslegung sind. Es kommt darauf an, auf welche Gründe die Geschworenen ihren Schuldspruch stützen. Als Beispiel sei hier der Schlag mit der Faust in das Gesicht des Opfers bei der ‚Gewalt gegen eine Person‘ zu nennen. Ansonsten wäre unklar, auf welchem grundlegenden Sachverhalt die Geschworenen den Täter verurteilt haben.¹⁴⁵

Bei Begriffen, bei denen ein bestimmtes Maß an Wertung notwendig ist, müssen nach *Ratz* die Geschworenen die Elemente des Sachverhalts angeben, aus denen sie zu ihrem Schluss kommen.¹⁴⁶ Dazu zählt grundsätzlich nach *Venier* auch der bedingte Vorsatz des § 5 Abs 1 StGB. Die Wortfolge, etwas ernstlich für möglich zu halten und sich damit abzufinden, verlangt stets ein gewisses Maß an Wertung. Der bedingte Vorsatz ist in der Umgangssprache nicht klar definiert und umgrenzt.¹⁴⁷ Hier sind *Ratz* und der OGH allerdings der Ansicht, dass gerade dieser bedingte Vorsatz nicht gesondert erläutert werden muss, weil dieser nach § 7 Abs 1 StGB ohnehin angeführt wird.¹⁴⁸ Da die Geschworenen aufgrund

¹⁴¹ *Venier* in *Bertel/Venier* § 312 Rz 6.

¹⁴² *Mayerhofer/Hollaender*, StPO⁵ § 312 E 26 ff.

¹⁴³ *Schindler* in *WK-StPO* § 312 Rz 24.

¹⁴⁴ OGH 13 Os 17/06h SSt 2006/31.

¹⁴⁵ *Venier* in *Bertel/Venier* § 312 Rz 12.

¹⁴⁶ *Ratz* in *WK-StPO* § 345 Rz 28 ff.

¹⁴⁷ *Venier* in *Bertel/Venier* § 312 Rz 13.

¹⁴⁸ *Ratz* in *WK-StPO* § 345 Rz 33.

des Sachverhaltes das in Frage kommende Delikt bejahen oder verneinen, wird der bedingte Vorsatz impliziert.¹⁴⁹

9.6.2 Die Eventualfrage

Bei der Eventualfrage gem § 314 StPO geht es darum, dass Geschworene die Möglichkeit haben, das ihrer Ansicht nach Geschehene nicht unter die Hauptfrage zu subsumieren, sondern unter einen anderen Tatbestand. Diese Art der Fragestellung ist deshalb wichtig, weil ansonsten ein Angeklagter, der jemanden getötet hat, aber nach Meinung der Geschworenen keinen Tötungsvorsatz, sondern nur einen Verletzungsvorsatz aufweist, frei gesprochen werden müsste. Der Tatbestand des § 75 StGB wäre nicht erfüllt. Um dem vorzubeugen, wird in der Eventualfrage nach Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gem § 86 StGB gefragt, um eine Verurteilung zu ermöglichen. Gleich wie die Hauptfrage stellt auch die Eventualfrage eine Schuldfrage dar.¹⁵⁰ Eine Eventualfrage könnte ebenso gestellt werden, wenn der Angeklagte ein Beitrags- und kein unmittelbarer Täter¹⁵¹ wäre oder umgekehrt¹⁵².

Eine weitere Möglichkeit bietet die Eventualfrage auch für den Fall, dass der Schwurgerichtshof eine andere Rechtsansicht hat als die anklagende Partei.¹⁵³ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Tat von den Berufsrichtern als Nötigung und nicht als Raub qualifiziert wird. Weil aber die Hauptfrage mit der Anklage übereinstimmen muss, ist die Anwendung einer Eventualfrage unerlässlich. *Ratz* beschränkt die Abweichungen lediglich auf den Tatsachenbereich. Für Abweichungen in der Rechtsansicht schlägt er eine Umgestaltung der Hauptfrage vor, wonach die Geschworenen bei der Hauptfrage gefragt werden, ob der Angeklagte das Delikt A oder B begangen hat. Die Berufsrichter wählen dann, wenn die Geschworenen die Frage bejahen, die gesetzmäßige Bestrafung des Täters, die sie für richtig erachten.¹⁵⁴ Steht eine Frau unter Verdacht, ihre Tochter ermordet zu haben, so lautet die Anklage auf Mord iSd § 75 StGB. Wird der Tötungsvorsatz allerdings

¹⁴⁹ *Venier* in *Bertel/Venier* § 312 Rz 13.

¹⁵⁰ *Seiler*, *Strafprozessrecht*¹³ Rz 916 f.

¹⁵¹ OGH 13 Os 63/93 RZ 1993/31.

¹⁵² OGH 15 Os 108/99 EvBl 2000/56.

¹⁵³ *Steininger*, *Handbuch der Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren*⁵ (2008) § 345 Abs 1 Z 6 Rz 6.

¹⁵⁴ *Ratz* in *WK-StPO* § 345 Rz 49 ff.

bezweifelt, ist nach Meinung des OGH eine Eventualfrage nach fahrlässiger Tötung gem § 80 StGB zu stellen.¹⁵⁵

Nach Ansicht einiger Vertreter der Lehre ist die Eventualfrage dann nicht notwendig, wenn es sich bei der vorgebrachten Tatsache offensichtlich um eine nicht nachvollziehbare bzw denkunmögliche handelt. Gemeint sind hier abstruse Vorbringen, die nicht geeignet sind, die Geschworenen von ihren unvoreingenommenen Entscheidungen abzuhalten. Die Bestimmung von nicht nachvollziehbaren Tatsachen, die nicht bloß undeutlich oder widersprüchlich sind, muss von den Berufsrichtern eher restriktiv in Anspruch genommen werden. Sie soll nicht dazu verwendet werden, die Geschworenen von der Ansicht des Schwurgerichtshofes zu überzeugen, denn die Entscheidung über Schuld oder Unschuld treffen die Laienrichter.¹⁵⁶ Auch mE sollten diese denkunmöglichen Vorbringen nicht als Eventualfragen berücksichtigt werden. Die Geschworenen, die gerade nicht ausgebildete Juristen sind, könnten bei vielen verschiedenen Straftatbeständen den Überblick verlieren und dadurch wäre ein Verlust der Qualität der Urteile möglich. Dennoch ist der Einwand der Gefahr einer vorweggenommenen Beweiswürdigung berechtigt.

Auf eine Eventualfrage kann des Weiteren verzichtet werden, wenn sich in der Hauptverhandlung zwar der Sachverhalt ändert, die juristische Beurteilung der Tat aber trotzdem gleich bleibt.¹⁵⁷ Ein Beispiel dafür wäre, dass der Angeklagte behauptet, den Tatbestand nicht durch Tun, sondern durch Unterlassen iSd § 2 StGB begangen zu haben. Für die Entscheidung, ob ein Tatbestand erfüllt ist, spielt es keine Rolle, ob er durch Tun oder Unterlassen erfüllt wird. Eine unterschiedliche strafrechtliche Beurteilung ist nicht notwendig.¹⁵⁸ Eine Eventualfrage ist auch dann nicht notwendig, wenn sich beispielsweise bei Raub herausstellt, dass es sich um einen geringeren Betrag handelt, so lange es sich nach wie vor um den Tatbestand des Raubes handelt.¹⁵⁹

¹⁵⁵ OGH 22.6.2005, 13 Os 52/05d.

¹⁵⁶ *Venier in Bertel/Venier* § 314 Rz 6.

¹⁵⁷ KH 621.

¹⁵⁸ OGH 11 Os 4/96 JBl 1997, 471.

¹⁵⁹ *Seiler*, Strafprozessrecht¹³ Rz 922 f.

9.6.3 Die Zusatzfrage

Die Zusatzfrage hat den Zweck, Geschworene auch auf Ebene der Rechtswidrigkeit oder der Schuld über bestimmte Vorgänge zu befragen. Beispiele dafür sind die Erfüllung der Voraussetzungen für Notwehr oder die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Die Zusatzfragen werden stets an eine Hauptfrage geknüpft, die zuerst bejaht werden muss, damit die Zusatzfrage überhaupt relevant wird. Es sind dabei zwei verschiedene Arten zu unterscheiden: die eigentliche und die uneigentliche Zusatzfrage.¹⁶⁰

Die eigentliche Zusatzfrage

Bei der eigentlichen Zusatzfrage nach § 313 StPO geht es darum, dass die Geschworenen über Verjährung¹⁶¹, Notwehr, Putativnotwehr¹⁶², Rücktritt vom Versuch¹⁶³ und andere Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe entscheiden, um nichts irrtümlich zu übersehen¹⁶⁴. Auch hier müssen die konkreten Umstände¹⁶⁵, die zur Strafausschließung oder Strafaufhebung führen, in die Frage mit aufgenommen werden. Die Geschworenen sollen sich bewusst sein, warum beispielsweise der Entschuldigungsgrund der Notwehr erfüllt ist. Darum muss bei der Frage der Sachverhalt anhand der Tatbestandsmerkmale erörtert werden.¹⁶⁶

Nach § 313 StPO ist stets dann eine Zusatzfrage zu stellen, wenn in der Hauptverhandlung eine Tatsache vorgebracht wurde, die auf eine Aufhebung oder Ausschließung der Strafbarkeit hinweist. Eine Zusatzfrage ist auch dann notwendig, wenn beispielsweise der vorgebrachte Grund bezüglich einer Strafaufhebung oder Strafausschließung des Angeklagten nicht realistisch erscheint, weil alle anderen Beweise dagegen sprechen. Schildert der Beschuldigte den Tathergang so, dass sich daraus eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder eine sonstige schwere und gleichwertige Störung iSd § 11 StGB ableiten lässt, ist den Geschworenen eine Zusatzfrage über die Zurechnungsfähigkeit zu stellen, auch wenn andere Beweise dagegen sprechen.¹⁶⁷ Bringt die Verhandlung zu Tage,

¹⁶⁰ Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 924 ff.

¹⁶¹ OGH 13 Os 36/01 JBl 2002, 129.

¹⁶² Mayerhofer/Hollaender, StPO⁵ § 313 E 37.

¹⁶³ OGH 14 Os 48/99 JBl 2000, 470.

¹⁶⁴ Venier in Bertel/Venier § 313 Rz 1.

¹⁶⁵ OGH 10 Os 187/84 SSt 55/82.

¹⁶⁶ Venier in Bertel/Venier § 313 Rz 2.

¹⁶⁷ Venier in Bertel/Venier § 313 Rz 5 f.

dass der Angeklagte dem Opfer den Mund und die Nase nur bis zur Bewusstlosigkeit zugehalten hat, stellt dies einen Hinweis auf Rücktritt vom Mordversuch dar. Darüber müssen die Geschworenen durch eine Zusatzfrage entscheiden, selbst wenn der Beschuldigte die Begehung der Tat gänzlich abstreitet. Hielt der Angeklagte das Opfer bereits für tot, kann er ohnehin nicht mehr vom Versuch zurücktreten.¹⁶⁸ Eine Zusatzfrage muss auch dann gestellt werden, wenn der Anklagte behauptet, die Tat aus freien Stücken aufgegeben zu haben. Hier ist nach Rücktritt vom Versuch nach § 16 StGB zu fragen, auch wenn später in der Verhandlung zu Tage kommt, dass der Täter die Tat nicht freiwillig, sondern aufgrund der Präsenz eines Polizisten aufgab.¹⁶⁹ Behauptet der Beschuldigte, er habe die Tat zwar alkoholisiert begangen, der Zustand des Vollrausches wird jedoch weder durch die Zeugen noch durch ihn selbst vorgebracht, kann auf die Zusatzfrage nach § 11 StGB verzichtet werden.¹⁷⁰

Die uneigentliche Zusatzfrage

Bei der uneigentlichen Zusatzfrage entscheiden die Geschworenen darüber, ob ein im Gesetz bezeichneter Erschwerungs- oder Milderungsgrund vorliegt, der einen anderen Strafraumen für die begangene Tat vorsieht.¹⁷¹ Ein Beispiel dafür ist der Unterschied im Strafraumen bei Raub nach § 142 Abs 1 StGB und bei minderschweren Raub nach § 142 Abs 2 StGB.¹⁷² Kein Bestandteil der uneigentlichen Zusatzfrage sind die anderen Erschwerungs- und Milderungsgründe nach den §§ 33, 34, 35 StGB und die Frage nach der Anwendbarkeit der §§ 39 und 313 StGB bezüglich Strafverschärfung bei Rückfall und strafbaren Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung.¹⁷³ Über diese Angelegenheiten entscheiden Geschworene gemeinsam mit den Berufsrichtern.¹⁷⁴ Die hM folgt der Ansicht, dass diese Zusatzfragen freiwillig gestellt werden können und im Ermessen des Gerichts liegen.¹⁷⁵ Die Änderung des Strafsatzes wäre nämlich auch durch die Hauptfrage möglich.¹⁷⁶ Bei der

¹⁶⁸ OGH 14 Os 48/99 JBI 2000, 470.

¹⁶⁹ OGH 12 Os 173/97 JBI 1998, 666.

¹⁷⁰ OGH 31.01.2001, 13 Os 161/00; OGH 08.05.2001, 11 Os 21/01.

¹⁷¹ *Seiler*, Strafprozessrecht¹³ Rz 933.

¹⁷² OGH 16 Os 4/89 EvBl 1989/126; OGH 15 Os 23/01 EvBl 2001/169.

¹⁷³ *Schindler* in WK-StPO § 316 Rz 10; *Steininger* § 345 Abs 1 Z 6 Rz 47.

¹⁷⁴ *Venier* in *Bertel/Venier* § 316 Rz 2.

¹⁷⁵ *Schindler* in WK-StPO § 316 Rz 3; *Steininger* § 345 Abs 1 Z 6 Rz 48.

¹⁷⁶ *Fabrizy*, StPO¹¹ § 316 Rz 2.

Rechtsbelehrung ist es ausreichend, wenn die Geschworenen darüber aufgeklärt werden, dass die Hauptfrage mit Einschränkungen nach § 330 Abs 2 StPO bejaht werden kann.¹⁷⁷

Venier stimmt dieser hM nicht zu, denn seiner Ansicht nach steht die Stellung einer Zusatzfrage nur dann zur Disposition des Gerichts, wenn das in der Anklageschrift bezeichnete qualifizierte Delikt in Frage kommt und sonst keines. Die Geschworenen haben also nur die Möglichkeit, zwischen einem Schuld- oder einem Freispruch zu wählen, eine andere Option gibt es nicht. Bestehen allerdings auch noch andere Delikte, die realistischer Weise in Frage kommen könnten, so müssen diese in der Fragestellung ersichtlich sein. Als Beispiele seien hier die Möglichkeiten des Raubes nach § 142 StBG oder des bewaffneten Raubes nach § 143 StGB genannt. Zu diesen beiden Optionen müssen die Geschworenen befragt werden.¹⁷⁸

Der EGMR ist der Meinung, dass die Vorlage von Fragen an die Laienrichter, die nicht auf den konkreten Fall und dessen Sachverhalt bezogen ist, menschenrechtswidrig ist.¹⁷⁹ Es kann daher nach Meinung von *Venier* nicht den Geschworenen überlassen werden, die Fragen durch Einschränkungen nach § 330 Abs 2 StPO dem ermittelten SV anzupassen. Es kann den Laien gar nicht zugemutet werden, die Hauptfrage so einzuschränken und anzupassen, dass ein ebenso sinnvolles Ergebnis dabei herauskommt, wie bei Stellung einer Zusatzfrage. Der § 316 StPO ist also als zwingende Rechtsvorschrift zu sehen und bietet nicht bloß eine Option für die Berufsrichter. Anderenfalls hätte diese Bestimmung gar nicht im Gesetz angeführt werden müssen. Der Schwurgerichtshof hätte durch Gesetz lediglich darauf aufmerksam gemacht werden können, nicht nur nach Strafzumessungsgründen zu fragen.¹⁸⁰

Dieser Ansicht ist mE durchaus etwas abzugewinnen, da die Geschworenen bereits bei der Fragestellung die Option auf andere, den Strafsatz bestimmende Milderungs- oder Erschwerungsgründe hingewiesen werden sollten. Von Laien kann wohl kaum verlangt werden, auf die unterschiedlichen rechtlichen Qualifikationen selbst zu kommen und diese

¹⁷⁷ *Schindler* in WK-StPO § 316 Rz 4; OGH 14 Os 94/03 SSt 2003/78.

¹⁷⁸ *Venier* in *Bertel/Venier* § 316 Rz 3.

¹⁷⁹ EGMR 16.11.2010 (GK), 926/05, *Taxquet* Rz 96.

¹⁸⁰ *Venier* in *Bertel/Venier* § 316 Rz 3.

durch Einschränkung der Hauptfrage geltend zu machen. Außerdem ist das U des EGMR, welches vorher erwähnt wurde, ein gewichtiges Argument für die Ansicht von *Venier*.

9.7 Wahl des Obmannes der Geschworenen und Rechtsbelehrung

Nach Verlesung der Fragen erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen und die Geschworenen ziehen sich zur Beratung in ein Beratungszimmer zurück. Dann wählen sie aus ihrer Mitte nach § 320 Abs 1 StPO einen Obmann.¹⁸¹ Die Wahl ist dann gültig zustande gekommen, wenn eine Person die einfache, also die relative Stimmenmehrheit erreicht.¹⁸² Während des Wahlvorganges verlassen die Berufsrichter das Beratungszimmer gem § 320 Abs 1 Satz 2 StPO. Ersatzrichter bzw Ersatzgeschworene sind in diese Vorgänge nur dann miteinzubeziehen, wenn sie vor Schluss der Verhandlung die Position eines verhinderten Mitgliedes des Geschworenengerichts eingenommen haben.¹⁸³

Ist die Wahl zum Obmann abgeschlossen, folgt die Rechtsbelehrung der Geschworenen nach §§ 321 ff StPO. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes stellt nach Absprache mit den übrigen Berufsrichtern die Rechtsbelehrung schriftlich zusammen. Weicht er bei der tatsächlichen mündlichen Belehrung von dieser Fassung ab, so muss er gem § 323 Abs 1 StPO die Änderungen oder Erweiterungen in einem Anhang schriftlich begeben und gesondert unterzeichnen. Die Rechtsbelehrung hat den Sinn, dass den Geschworenen die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale und Ausdrücke erklärt werden. Damit wird ein einheitliches Verständnis der Termini erreicht.¹⁸⁴ Auf eine Erklärung der Begriffe kann nur dann verzichtet werden, wenn ein einheitliches Verständnis über sie besteht.¹⁸⁵ Zu erläuternde Begriffe sind beispielsweise die ‚kriminelle Vereinigung‘ oder der ‚Vorsatz, sich oder einen andern durch Zueignung der Sache unrechtmäßig zu bereichern‘. Auch ‚Gewalt gegen eine Person‘ ist ebenso ein Begriff, den es zu definieren gilt. Dieser hat im täglichen Leben, sowie in Rsp und Literatur nicht immer dieselbe Bedeutung. Nicht näher eingegangen werden muss auf ‚Absicht‘ oder ‚Wissen‘, denn die umgangssprachliche Bedeutung und die

¹⁸¹ *Seiler*, Strafprozessrecht¹³ Rz 938.

¹⁸² *Philipp* in WK-StPO § 320 Rz 1; aA für absolute Mehrheit *Fabrizy*, StPO¹¹ § 320 Rz 1.

¹⁸³ § 320 Abs 2 StPO.

¹⁸⁴ *Venier* in *Bertel/Venier* § 321 Rz 1 f.

¹⁸⁵ *Philipp* in WK-StPO § 321 Rz 7.

im Gesetz sind ident. Wie bereits zuvor in der Arbeit beschrieben, stellt der bedingte Vorsatz einen Streitpunkt dar.¹⁸⁶ Ein Teil der Lehre befindet ein reines Zitat aus § 5 Abs 1 StGB für ausreichend und ist der Meinung, der Begriff sei hinreichend verständlich.¹⁸⁷ Andere behaupten wiederum, dass es selbst für Juristen kein Leichtes ist, § 5 Abs 1 StGB richtig zu interpretieren.¹⁸⁸

Gibt es mehrere Auslegungsmöglichkeiten, so muss der Vorsitzende diese wählen, die ihm ‚richtig‘ erscheint.¹⁸⁹ Ratz ist der Meinung, die ‚richtige‘ sei die Rechtsansicht des Senates des OGH, der im Falle einer Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet.¹⁹⁰ Dies stellt eine nahezu unlösbare Aufgabe für den Berufsrichter dar, da er erraten müsste, wie der entscheidende OGH-Senat den Fall beurteilen wird. Auch wenn der OGH die Rechtsansicht des ihm untergeordneten Gerichts mit seiner eigenen vergleicht, müssen die erstinstanzlichen Richter nach ihrer eigenen Rechtsansicht gem § 263 letzter Satz StPO entscheiden, eine Bindung an die Ansicht des OGH besteht nicht.¹⁹¹

Bei der Rechtsbelehrung darf es nicht zu einer vorweggenommenen Beweiswürdigung kommen, das heißt, der Vorsitzende darf die Beweise nicht bewerten.¹⁹² Die Rsp ist der Meinung, dass im Zuge der Belehrung nicht einmal Bezüge zum konkreten Fall hergestellt werden dürfen, zB dass der Vorsatz bei dem beschuldigten Beitragstäter eine Notwendigkeit ist, die schon ‚zu Beginn der Autofahrt‘ vorgelegen haben müsste.¹⁹³ Die Rechtsbelehrung hat allerdings genau die Aufgabe, den Laien die gesetzlichen Begriffe verständlich zu machen und durch Beispiele zu erläutern.¹⁹⁴ Des Weiteren ist wichtig, dass die Belehrung eindeutig ist¹⁹⁵ und die Geschworenen nicht durch Unklarheiten in der Formulierung eine Fehlentscheidung treffen¹⁹⁶. Die unrichtige Rechtsbelehrung stellt einen Nichtigkeitsgrund gem § 345 Abs 1 Z 8 StPO dar. Dies ist dann der Fall, wenn die Belehrung mit den

¹⁸⁶ Venier in Bertel/Venier § 321 Rz 3 f.

¹⁸⁷ Mayerhofer/Hollaender, StPO⁵ § 345 Z 8 E 31a; Philipp in WK-StPO § 321 Rz 8.

¹⁸⁸ vgl Bertel/Schwaighofer BT I § 75 Rz 6; Reindl WK-StGB § 5 Rz 38 f.

¹⁸⁹ Venier in Bertel/Venier § 321 Rz 5.

¹⁹⁰ Ratz in WK-StPO § 345 Rz 60.

¹⁹¹ Venier in Bertel/Venier § 321 Rz 5.

¹⁹² Ebd § 321 Rz 6.

¹⁹³ OGH 26.09.2001, 13 Os 4/02.

¹⁹⁴ Venier in Bertel/Venier § 321 Rz 6.

¹⁹⁵ OGH 10 Os 120/72 EvBl 1973, 309.

¹⁹⁶ OGH 11.04.2000, 11 Os 17/00.

Bestimmungen im Gesetz nicht übereinstimmt.¹⁹⁷ Wird lediglich der Gesetzestext wiedergegeben, liegt hier zwar kein Widerspruch vor, aber es besteht dennoch Mangelhaftigkeit, da die Rechtsbelehrung unvollständig ist. Nichtig ist die mangelhafte Belehrung dann, wenn die Geschworenen dadurch zu einer falschen Rechtsansicht gelangen könnten.¹⁹⁸

9.8 Beratung der Geschworenen

Bevor sich die Geschworenen beraten, wird ihnen das Beweismaterial, welches Bestandteil der Hauptverhandlung war, sowie Protokolle, die in der Verhandlung verlesen worden sind, ausgehändigt.¹⁹⁹ Materialien, die bei der Entscheidung der Geschworenen keine Rolle spielen dürfen, sind aus dem Akt herauszunehmen und den Laien nicht zu übergeben.²⁰⁰ Werden dennoch Protokolle vom Vorsitzenden an die Geschworenen ausgehändigt, die nicht Bestandteil der Hauptverhandlung waren, stellt dies einen Nichtigkeitsgrund nach § 345 Abs 1 Z 4 StPO dar.²⁰¹

Die Geschworenen beraten grundsätzlich alleine über die ihnen gestellten Fragen, die der Vorsitzende vorgetragen hat. Es gibt allerdings Ausnahmefälle, in denen die Mitglieder des Schwurgerichtshofes an der Beratung teilnehmen können. Dies ist nach § 324 StPO dann zutreffend, wenn es sich um einen schwierigen Fall handelt, der bezüglich der Tat und der Rechtsfragen die Hilfe der Berufsrichter erfordert.²⁰² Die Beratung wird gem § 325 StPO vom gewählten Obmann geleitet, der folgende Belehrung nach § 325 Abs 1 StPO vorliest:

„Das Gesetz fordert von den Geschworenen nur, daß sie alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft prüfen und sich dann selbst fragen, welchen Eindruck in der Hauptverhandlung die wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Verteidigung auf sie gemacht haben. Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Überzeugung allein haben die Geschworenen ihren Ausspruch

¹⁹⁷ OGH 12 Os 195/71 EvBl 1972/217.

¹⁹⁸ OGH 13 Os 180/75 SSt 47/11; OGH 30.5.1995, 11 Os 46/95.

¹⁹⁹ Venier in Bertel/Venier § 322 Rz 1.

²⁰⁰ Fabrizy, StPO¹¹ § 322 Rz 1; Ratz in WK-StPO § 345 Rz 9.

²⁰¹ Venier in Bertel/Venier § 322 Rz 2.

²⁰² Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 945.

über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen. Sie dürfen dabei ihrem Eide gemäß der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder Schadenfreude kein Gehör geben, haben vielmehr mit Unparteilichkeit und Festigkeit so zu entscheiden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können. Die Beratung und Abstimmung hat sich nur auf die Geschworenen vorgelegten Fragen zu beschränken. Welche gesetzlichen Folgen den Angeklagten treffen, wenn er schuldig gesprochen wird, werden die Geschworenen gemeinsam mit dem Gerichtshof in einer späteren Beratung zu entscheiden haben. Die Geschworenen haben sich bei ihrer Abstimmung ständig ihre beschworene Pflicht vor Augen zu halten, das Gesetz treu zu beobachten und ihm Geltung zu verschaffen. Sie sind dazu berufen, Recht zu sprechen, aber nicht berechtigt, Gnade zu üben.“

Diese Spruchformel erinnert die Geschworenen an ihren bereits geleisteten Eid. Sie müssen sich demnach genau wie die Berufsrichter an die Gesetze halten. Auch ihr Entscheidungsspielraum ist nicht größer als jener der Berufsrichter, da ihnen die letzte Zeile verbietet, Gnade zu üben. Auch auf die Unparteilichkeit wird hingewiesen und dass sie sich nicht von äußeren Faktoren beeinflussen lassen sollen.

Befinden die Geschworenen während ihrer Beratung den Sachverhalt für nicht ausreichend ermittelt, können sie nach § 328 StPO eine Ergänzung des Beweisverfahrens verlangen. Sie sind auch in der Lage, Erweiterungen oder Änderungen von Fragen zu beantragen, wenn sich die Parteien dazu äußern dürfen. In diesem Fall ist das Verfahren vom Vorsitzenden erneut zu eröffnen. Erst nach dem Vorbringen der Parteien, entscheidet der Schwurgerichtshof über die Anregungen und Anträge.²⁰³ Auch über Unklarheiten bezüglich gestellter Fragen kann eine erneute Rechtsbelehrung durchgeführt werden, die gem § 327 Abs 2 StPO protokolliert werden muss. Die Beratung der Geschworenen wird nach § 327 Abs 3 StPO nicht protokolliert. Bevor nicht die Entscheidung der Laienrichter gefallen ist, darf gem § 326 StPO niemand das Beratungszimmer verlassen. Es darf auch niemand das Zimmer betreten, der nicht die Zustimmung des Vorsitzenden hat. Der Verkehr mit dritten Personen ist verboten und wird bei Zuwiderhandlung mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 1.000 € vom Schwurgerichtshof bestraft. Während der Beratung dürfen die Geschworenen mit keinem Außenstehenden in Kontakt stehen, zum Beispiel sind SMS oder andere Nachrichten verboten. Verlangen sie nach dem Vorsitzenden, so muss der Obmann ein schriftliches Gesuch stellen.²⁰⁴

²⁰³ Venier in Bertel/Venier § 328 Rz 1.

²⁰⁴ Ebd § 326 Rz 1.

9.9 Die Abstimmung

Bei der Abstimmung dürfen nach § 329 StPO nur die Geschworenen anwesend sein. Andere Personen, wie zum Beispiel die Berufsrichter, sind bei sonstiger Nichtigkeit auszuschließen. Auch die Ersatzgeschworenen dürfen nicht teilnehmen oder zusehen.²⁰⁵ Die Abstimmung erfolgt mündlich. Der Obmann stellt die Fragen der Reihe nach und befragt jeden Geschworenen über seine Entscheidung. Nachdem jeder andere seine Stimme abgegeben hat, entscheidet sich auch der Obmann.²⁰⁶ Jede Frage ist entweder mit ‚Ja‘ oder ‚Nein‘ zu beantworten. Nach § 330 Abs 2 StPO ist es auch zulässig, Fragen unter Einschränkung zu bejahen. Dies kommt beispielsweise vor, wenn das Delikt zwar bejaht, die Qualifikation allerdings verneint wird.²⁰⁷ Werden die Geschworenen zB gefragt, ob sie glauben, dass der Täter die Handtasche des Opfers mit dem Bargeld geraubt hat, können sie diese Hauptfrage bejahen, den Vorsatz auf die Zueignung des Bargelds aber beschränken.²⁰⁸ Unzulässig ist es, wenn die Geschworenen nach der Beitragstäterschaft des Angeklagten gefragt werden und sie es in unmittelbare Täterschaft umändern.²⁰⁹

Da die Geschworenenbank aus acht Personen besteht, ist die Möglichkeit einer Stimmengleichheit gegeben. Tritt dies ein, so gilt der Grundsatz *in dubio pro reo* und die für den Beschuldigten günstigere Möglichkeit wird angenommen. Es ist die Aufgabe des Obmannes nach § 331 Abs 1 StPO, die Stimmenverteilung zu protokollieren und den Wahrspruch, also die Entscheidung, zu unterzeichnen. Zu einer Begründung des Wahrspruches sind die Geschworenen nicht angehalten, was durchaus Kritikpunkte hervorruft, die später in der Arbeit noch angeführt werden.²¹⁰ Der Obmann ist lediglich dazu verpflichtet, Erwägungsgründe, die von der Mehrheit der Geschworenen zur Begründung ihrer Meinung angegeben wurden, schriftlich festzuhalten.²¹¹ Dies stellt allerdings keine Begründung des Urteils dar, sondern soll nur sicherstellen, dass die Laien die an sie gestellten Fragen verstanden haben.²¹² Nach § 342 StPO letzter Satz darf diese Niederschrift

²⁰⁵ Philipp in WK-StPO § 329 Rz 4.

²⁰⁶ § 330 Abs 1 StPO.

²⁰⁷ OGH 16 Os 58/91 EvBl 1992/154; OGH 15 Os 23/01 EvBl 2001/169.

²⁰⁸ Venier in Bertel/Venier § 330 Rz 1.

²⁰⁹ OGH 16 Os 13/90 EvBl 1991/48.

²¹⁰ Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 950.

²¹¹ OGH 7 Os 92/59 RZ 1959, 153.

²¹² OGH 13 Os 40/72 EvBl 1973/62; OGH 13 Os 36/01 JBl 2002, 129.

über die Erwägungsgründe im Urteil keinerlei Berücksichtigung finden. Von Laien, die vorübergehend als Richter fungieren, kann nach hM gar keine unanfechtbare Begründung verlangt werden. Die einzige Möglichkeit, dennoch einen Nichtigkeitsgrund im Zusammenhang mit den Erwägungsgründen erfolgreich geltend zu machen, wäre § 345 Abs 1 Z 10a StPO. Da die Niederschrift des Obmannes in den Akt aufgenommen wird, können erhebliche Bedenken bezüglich der Richtigkeit des Wahrspruches aufgrund der Akten geltend gemacht werden.²¹³

Der aus der Abstimmung der Geschworenen resultierende Wahrspruch ist die Grundlage für das Urteil des Geschworenengerichts. Die Berufsrichter überprüfen die Entscheidung der Laien in formeller und materieller Hinsicht. Gibt es formelle Mängel, kann über die Monitur der Schwurgerichtshof gem § 332 Abs 4 StPO eine Verbesserung des Wahrspruches fordern. Es kann in diesem Zusammenhang auch von den Geschworenen behauptet werden, dass bei der Abstimmung ein Missverständnis vorgelegen sei. Weitere Beispiele sind ein undeutlicher, unvollständiger oder sich widersprechender Wahrspruch. Bei einem Irrtum der Geschworenen können die Berufsrichter die Entscheidung gem § 334 StPO aussetzen.²¹⁴ Ansonsten ist der Schwurgerichtshof an die Entscheidung der Geschworenen und an die darin festgestellten schulderheblichen Tatsachen gebunden.²¹⁵ Um eine Aussetzung zu erreichen, müssen die drei Berufsrichter einstimmig beschließen, dass sich die Geschworenen geirrt haben und dass der Fall dem OGH vorgelegt werden soll. Betrifft der Aussetzungsgrund nur einen von mehreren Angeklagten, so sind die Entscheidungen über die anderen gültig und nicht Teil der Vorlage an den OGH.²¹⁶

Haben die Geschworenen den Angeklagten für schuldig befunden und gibt es keine Gründe dafür, ihn nach §§ 336 und 337 StPO freizusprechen, entscheiden sie gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof über das Ausmaß der Strafe und gegebenenfalls über andere Maßnahmen zur Besserung und Sicherung. Des Weiteren entscheiden sie auch gemeinsam über privatrechtliche Ansprüche und über die Kosten des Strafverfahrens.²¹⁷

²¹³ Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 951.

²¹⁴ Ebd Rz 952.

²¹⁵ Venier in Bertel/Venier § 335 Rz 1.

²¹⁶ § 334 Abs 1 StPO.

²¹⁷ § 338 StPO.

9.10 Kostenersatz für Geschworene

Wie § 1 Abs 1 GSchG bereits festlegt, ist die Tätigkeit als Geschworener eine ehrenamtliche und eine Bürgerpflicht. Es gibt also kein Entgelt für die aufgewendete Zeit. Personen, die diesen Dienst antreten, sollen aber auch keinen Vermögensnachteil dadurch erleiden. Daher sieht das Gesetz einen Kostenersatz für die Reise und den Aufenthalt, sowie für das tatsächlich entgangene Einkommen eines berufstätigen Geschworenen vor.²¹⁸ § 1 Abs 1 GebAG (Gebührenanspruchsgesetz)²¹⁹ sieht für die Geschworenen den Ersatz der Gebühren iSd Gesetzes vor. Damit gelten für Laienrichter grundsätzlich dieselben Bestimmungen bezüglich des Kostenersatzes wie für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Schöffen.

Bei den Reisekosten werden grundsätzlich nur diese ersetzt, die bei Benützung eines Massentransportmittels anfallen. Für den Ausnahmefall, dass der öffentliche Verkehr nicht zugänglich ist, weil kein Beförderungsmittel zur Verfügung steht oder die Benützung mit mehreren Stunden Wartezeit einhergeht, sieht das Gesetz allerdings auch den Ersatz etwaiger Taxifahrten oder Fahrten mit dem privaten Auto vor. Es werden stets die tatsächlichen Ausgaben rückerstattet, wobei das Kilometergeld für die Anreise mit dem privaten Kraftfahrzeug zurzeit gem § 12 Abs 1 GebAG 0,70 € beträgt.²²⁰

Ist der Laienrichter mehr oder weniger dazu gezwungen, Frühstück, Mittag- oder Abendessen außerhalb seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes einzunehmen, werden ihm die dadurch entstandenen Kosten pauschal rückerstattet. Für das Frühstück ist nach § 14 Abs 1 GebAG ein Betrag von 4 € vorgesehen, für das Mittag- bzw das Abendessen gibt es jeweils 8,50 €. Ist es aufgrund der Laienrichtertätigkeit notwendig, dass die betroffene Person auswärts nächtigt, werden auch diese Kosten mit einer Pauschale von 12,40 € abgegolten, es sei denn, der Geschworene kann höhere tatsächlich aufgewendete Kosten nachweisen, dann kann dieser Betrag bis zu der Höchstgrenze von 37,20 € ersetzt werden.

Die Geschworenen haben auch Anspruch auf Zahlung des entgangenen Verdienstes, den sie wegen ihrer Tätigkeit als Laienrichter in Kauf nehmen müssen. Für eine Erstattung kommt

²¹⁸ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 22.

²¹⁹ BGBl 1975/136 idGF.

²²⁰ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 23.

der Zeitraum in Frage, in dem die betroffene Person wegen ihrer Bürgerpflicht von der Arbeitsstätte oder der Wohnung abwesend ist, bis zur ehestmöglichen Wiederaufnahme der regulären Arbeit. Diese Regelung ist allerdings nur dann anwendbar, wenn die Personen einen Vermögensnachteil erleiden. Haben sie, wie Angestellte beispielsweise, Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts auch während der Tätigkeit als Geschworene, so ist die Erstattung nicht zulässig.²²¹ Der Zeitraum des Kostenersatzes ist im § 17 GebAG geregelt. § 55 Abs 1 GebAG sieht vor, dass für die Erstattung des Zeitversäumnisses der Betrag, der für die Zeugen gem § 18 Abs 1 GebAG gilt, um die Hälfte zu erhöhen ist. Derzeit handelt es sich dabei um den Betrag von 21,30 €. Bei einem unselbständigen Erwerbstätigen kann der entgangene Verdienst, bei einem Selbstständigen das entgangene Einkommen gem § 18 Abs 1 Z 2 GebAG ersetzt werden. Eine weitere Möglichkeit ist auch, dass die Kosten eines für diese Zeit zu bestellenden Vertreters abgegolten werden oder eine benötigte Haushaltshilfe bezahlt wird. Die entstandenen Verluste sind zu bescheinigen. Ist die Bescheinigung erfolgt, gilt die Erstattung auch für die Beträge zur Arbeitslosen- und Sozialversicherung, welche in diesem Zeitraum für Arbeitgeber und Arbeitnehmer angefallen sind.²²²

Der Kostenersatz der Geschworenen ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Verhandlung bei Gericht schriftlich oder mündlich geltend zu machen. Bei größeren Gerichten ist die zuständige Stelle per Anschlag an der Gerichtstafel ausgewiesen, auch der Vorsitzende kann darüber Auskunft geben. Bei der Geltendmachung gem § 19 GebAG sind alle Gegebenheiten anzuführen, die für die Ermittlung der Kosten notwendig sind. Bestätigungen wie zum Beispiel Taxirechnungen sind dem Gericht vorzulegen.²²³ Gem § 57 GebAG haben Geschworene keinen Anspruch auf den Ersatz der Kosten, wenn sie ihren gesetzlich auferlegten Pflichten nicht nachkommen.

10. Die mangelnde Begründung des Wahrspruches

Im Gegensatz zu der Zeit der Revolution von 1848 wird die Geschworenenbank heute auch international zunehmend im Spannungsfeld zwischen der Rechtstaatlichkeit und der

²²¹ Ebd 24.

²²² § 55 Abs 2 GebAG.

²²³ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 25.

Demokratie gesehen.²²⁴ Wie bereits in der Arbeit ausgeführt, ist der Wahrspruch, also die Entscheidung der Geschworenen, nicht zu begründen. Dies ist ein Unterschied zu den übrigen Formen der Entscheidungsfindung, da beim Einzelrichterverfahren oder beim Schöffengericht nicht nur die Tatsachen anzugeben sind, die für erwiesen gehalten werden, sondern auch die Gründe, die diesen Schluss nahelegen. Die angegebenen Gründe müssen einleuchtend sein, was bei der Würdigung von Beweisen oft ein schwieriges Unterfangen darstellt. Dieser Garant für die Richtigkeit des Urteils fällt bei den Geschworenengerichten nun weg. Einen Ausgleich dahingehend sollen §§ 41 Abs 1 und 331 Abs 1 StPO bilden, die für einen Schuldspruch der Geschworenen mindestens fünf Stimmen verlangen. Des Weiteren können die Berufsrichter die Entscheidung bei grober Rechtswidrigkeit gem § 334 Abs 1 aussetzen.²²⁵ Je genauer die Fragestellung an die Geschworenen ist, desto klarer wird der angenommene Sachverhalt, den die Geschworenen als Grundlage für ihre Entscheidung herangezogen haben. Über die Frage der Beweiswürdigung gibt dies aber keinen Aufschluss. Auch die Niederschrift der Geschworenen bezüglich der Erwägungsgründe liefert kein brauchbares Material zur Begründung.²²⁶ Die Tatsache der Unbegründetheit der Wahrsprüche wird in Rsp und Lehre immer wieder diskutiert.

Die Unbegründetheit der Geschworenengerichtsurteile und die damit verbundenen Probleme sind der Hauptgrund dafür, dass sich in der Nachkriegszeit der Großteil der wichtigsten Vertreter der Strafrechtslehre gegen die Wiedereinführung ausgesprochen hat. Darüber hinaus können Geschworene als Laien mit den gestellten Fragen überfordert werden. Das Urteil der Geschworenengerichte gründet sich, wie bereits erläutert, auf den Wahrspruch der Laienrichter, der keine Begründung benötigt. Die Geschworenen können also nicht durch eine höhere Instanz kontrolliert werden, da ihre Erwägungsgründe nicht festzuhalten sind. Dadurch kommen Entscheidungen zustande, die ein Berufsrichter niemals treffen könnte, da er seine Beweggründe genauestens und nachvollziehbar angeben muss. Als Beispiel ist hier ein Fall zu nennen, bei dem ein Angeklagter aufgrund zweier Indizien in zwei Mordfällen auch in sieben weiteren verurteilt wurde. Die Anklage brachte damals die Theorie der Serientäterschaft vor, die besagte, dass die insgesamt elf Personen wahrscheinlich vom gleichen Täter ermordet wurden. Da der Angeklagte zumindest

²²⁴ Moos, Die Begründung der Geschworenengerichtsurteile, JBl 2010, 73.

²²⁵ Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁷ Rz 57 ff (59).

²²⁶ Moos, JBl 2010, 73.

theoretisch immer am Tatort des jeweiligen Mordes hätte sein können, wurde er in insgesamt neun Fällen verurteilt. In zwei Fällen wurde der Beschuldigte allerdings freigesprochen, was mit der Serientätertheorie im Widerspruch steht. Ein solch widersprüchliches Urteil, von einem Berufsrichter erlassen, würde rasch zu einer Berufung führen. Der unumstößliche Wahrspruch der Geschworenen hingegen lässt nur eine Nichtigkeitsbeschwerde bei Formalfehlern zu.²²⁷

Es gibt keine gesetzliche Regelung oder Vorschrift, die eine Einführung der Begründungspflicht vorsieht. Nicht auf die Begründung stützt sich der Wahrspruch der Geschworenen, sondern auf die Entscheidung der Mehrheit der Laienrichter. Die Entscheidungsträger urteilen unabhängig und unbeeinflusst über den Verfahrensgegenstand, so die Idee dahinter. Bestimmungen über die Begründung des Wahrspruches würden den Verfahrensregeln des Geschworenengerichts geradezu zuwider laufen. Diese sehen, wie oben bereits ausgeführt, Mechanismen vor, um einer etwaigen ungerechten Verurteilung vorzubeugen. Den Geschworenen als Laien kann überdies eine genaue Begründung, die rechtlich nicht anfechtbar ist, unmöglich zugemutet werden. Veränderungen in diesem Bereich könnten dahingehend vorgenommen werden, dass das Fehlen der Niederschrift des Obmannes der Geschworenen, die allerdings keine Begründung darstellt, einen Nichtigkeitsgrund erfüllt. Dies erleichtert zumindest die Nachvollziehbarkeit des Urteils.²²⁸

10.1 Vereinbarkeit mit der EMRK

Gerade bei den ‚schweren‘ Straftaten, bei denen Geschworenengerichte eingesetzt werden, wie zum Beispiel bei Mord, wird die mangelnde Begründung zunehmend kritisiert. Für den Angeklagten und überhaupt für die Öffentlichkeit ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen der Wahrspruch erfolgt.²²⁹ Auch der EGMR legte in seinen Entscheidungen immer

²²⁷ Wagner in *Rueprecht/Wagner* 39.

²²⁸ Lewisch in *Bundesministerium für Justiz* 187 f.

²²⁹ Sadoghi, *Ausgewählte Aspekte zur Geschworenengerichtsbarkeit. Mögliche Konsequenzen der jüngsten Rechtsprechung des EGMR für das österreichische Geschworenengerichtsverfahren* in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), *Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, Richterinnenwoche 2010* in Gleinberg 17.-21. Mai 2010, 207.

wieder fest, dass zu dem fairen Verfahren iSd Art 6 EMRK auch eine genaue Begründung der Entscheidung dazugehört. Es verstößt also gegen die EMRK, wenn durch das Fehlen der Begründung keine Überprüfung durch einen Rechtsbehelf vorgenommen werden kann, oder diese deutlich erschwert wird. Die Entscheidungsgründe unterliegen dann nämlich nicht der Kontrolle.²³⁰ Dieses starke Bekenntnis zur Begründungspflicht wurde allerdings immer mit dem Zusatz eingeschränkt, dass die Stärke der Begründung nach Maß des Einzelfalles, der Art der Entscheidungsfindung und deren Bedeutung unterschiedlich ausfallen könne. Daher kommt es immer auf den Einzelfall an, ob die Begründungspflicht verletzt ist.²³¹ In dem Urteil von *Zarouali gegen Belgien* legte der EGMR fest, dass das belgische Geschworenengericht die Voraussetzungen des Art 6 EMRK erfüllt, da das System der konkreten Fragestellungen an die Geschworenen die mangelnde Begründungspflicht ausgleicht.²³²

Erst mit der Entscheidung im Fall *Taxquet gegen Belgien*²³³ sah der EGMR von seiner bisherigen Rechtsansicht wegen Veränderungen der Gesetzgebung in den Vertragsstaaten ab. Er legte fest, dass die Entscheidungsfindung im belgischen Geschworenengericht eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens im Sinne der EMRK darstellt. Während in der Entscheidung von 2009 noch der gesamte Gerichtstyp pauschal in Frage gestellt wurde, legte die große Kammer fest, dass es auf den Einzelfall ankomme. Insofern wurde die zunächst radikalere Ansicht wieder etwas abgeschwächt. Dies war durchaus zu erwarten, da das Geschworenengericht in vielen Prozessordnungen der Mitgliedsstaaten der EMRK seit Jahrzehnten besteht und in diesen als wichtiges und gutes Instrument empfunden wird. Deshalb ging es im Urteil von 2010 darum, sicherzustellen, dass die Staaten ausreichend Mechanismen vorsehen, um eine willkürliche Entscheidung zu verhindern.²³⁴ Im Fall *Agnelet gegen Frankreich* war der Gerichtshof der Meinung, dass es ein Wahrspruch ohne Begründung für den Angeklagten unmöglich macht, das Urteil zu verstehen. Er muss über die Gründe, die zu seiner Verurteilung geführt haben, informiert werden. In Frankreich wurde der Strafprozess aufgrund dieser Entscheidung dahingehend adaptiert, dass nun neben den Fragen auch ein Begründungsformular ausgehändigt werden muss. In dieses sind die Gründe

²³⁰ EGMR 16.12.1992, 12945/87, *Hadjianastassiou*.

²³¹ EGMR 9.12.1994, 18064/91, *Balani*.

²³² EGMR 29.6.1994, 20664/92, *Zarouali*.

²³³ EGMR 16.11.2010 (GK), 926/05, *Taxquet*.

²³⁴ *Lewis*, Geschworenengerichtbarkeit und faires Verfahren, JBI 2012, 496.

für den Schuld- oder Freispruch aufzunehmen und zur Kontrolle festzuhalten. Dadurch soll dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben werden, sein Urteil nachvollziehen zu können.²³⁵

Auch der VfGH als eines der Höchstgerichte von Österreich sieht in Art 6 EMRK lediglich die allgemeine Pflicht, Entscheidungen zu begründen, aber keinen konkreten Verstoß in Bezug auf Geschworenengerichte.²³⁶ Der OGH versteht die mangelhafte Begründung des Wahrspruches der Geschworenen als eine zwingende Konsequenz aus der Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung nach Art 91 Abs 2 B-VG bei Verbrechen, die mit hoher Strafe bedroht sind, sowie bei allen politischen Vergehen und Verbrechen. Eine verfassungsrechtlich bedenkliche Einschränkung der Anfechtung der Urteile sieht der Gerichtshof nicht, denn die Entscheidung durch die Mehrheit der Laienrichter mache keine Begründung notwendig.²³⁷ Dies wird von *Moos* kritisiert, da eine Begründung die Richter generell dazu zwingt, gewissenhaft und nachvollziehbar die Gründe für ihre Entscheidung darzulegen und somit Willkür zu vermeiden. Entscheidungsfindungen würden ähnlich ausfallen und reproduzierbar werden. Wissen die Geschworenen im Vorhinein, dass sie sich wegen des Wahrspruches nicht rechtfertigen müssen, egal wie dieser ausfällt, so besteht die Gefahr der Entscheidungsfindung nach persönlichen Einstellungen, die ein Berufsrichter niemals auf diese Art treffen könnte.²³⁸

Ein Verstoß gegen die EMRK kann nach *Sadoghi*²³⁹ aufgrund mehrerer Punkte aufgezeigt werden. Erstens, weil sich bereits aus dem Wortlaut der EMRK ergibt, dass auf eine ‚stichhaltige Anklage‘ auch eine ‚stichhaltige Entscheidung‘ folgen muss. Die Anklage muss nach dem Wortlaut also durchdacht und sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nachvollziehbar gestaltet werden. Auf diese konkrete und begründete Anklage müsse eine begründete Entscheidung folgen.²⁴⁰ Als zweiten Aspekt sei das in Art 6 EMRK verankerte Recht zur wirksamen Verteidigung genannt. Um diese gewährleisten zu können, bedarf es einer genauen Bekanntgabe der Gründe, die für die Verurteilung und den

²³⁵ EGMR 10.1.2013, 61198/08, *Agnelet*.

²³⁶ VfGH 14.03.1985, B13/85.

²³⁷ OGH 16.3.1995, 12 Os 178/94, OGH 17.5.1994, 14 Os 146/93.

²³⁸ *Moos*, JBl 2010, 73.

²³⁹ *Sadoghi* in *Bundesministerium für Justiz* 209.

²⁴⁰ *Prankl*, Die Verfassungsmäßigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 bzw § 345 StPO) und der Revision in Bezug auf die Anfechtung des Sachverhaltes und die Unbegründetheit des Geschworenenurteils als verfassungsrechtliches Problem (1994) 101 ff.

Schuldausspruch entscheidend waren. Dies betrifft die Tatsachen ebenso wie die rechtliche Bewertung des Falles.²⁴¹ Die bestmögliche Verteidigung soll nicht nur in erster Instanz durch die Vorbereitung auf die Verhandlung garantiert sein, sondern auch im Rechtsmittelverfahren, bei dem die Kenntnis über die Gründe zur Verurteilung für eine bestmögliche Verteidigung notwendig sind.²⁴² Als weiteren Argumentationspunkt ist das rechtliche Gehör anzuführen.²⁴³ Dieser Grundsatz legt neben dem Recht auf Information auch ein Argumentationsrecht bei Gericht fest.²⁴⁴

Das d BVerfG bestimmt in seiner stRsp, dass mit der Garantie auf rechtliches Gehör auch die Pflicht des Gerichtes einhergeht, die Anträge und Ausführungen der Beschuldigten nach außen erkennbar zur Kenntnis zu nehmen und abzuwägen.²⁴⁵ Diese Einbeziehung der Anträge der Parteien soll der Außenwelt gegenüber nachvollziehbar und auch schriftlich festgelegt sein.²⁴⁶ Auch der Grundsatz der öffentlichen Anhörung spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Art 6 EMRK fordert nämlich zur Einhaltung von Verfahrensfairness und rechtlichem Gehör, dass die Öffentlichkeit an der Verhandlung teilnehmen kann. Dadurch wird eine Überprüfung der Entscheidung durch die Rechtsgemeinschaft möglich. Da die Urteile im Namen der Republik ergehen, also im Namen des Volkes, will dieses auch über die Gründe in Kenntnis gesetzt werden, die für den Schuld- oder Freispruch maßgeblich waren. An diese Regelungen seien die Laienrichter aus der Bevölkerung ebenso gebunden.²⁴⁷

Bezieht man das Rechtsstaatsgebot des Art 18 B-VG in die Betrachtung ein, dann ist anzumerken, dass nach diesem Prinzip alle Handlungen der Verwaltung für den Bürger nachvollziehbar und berechenbar sein müssen. Entscheiden nun die Geschworenen ohne jegliche Begründung, kann der Wahrspruch nicht nachvollzogen werden. Die Macht des Richters, über Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu entscheiden, wird gerade durch die Begründung seiner Entscheidung beschränkt und kontrolliert.²⁴⁸

²⁴¹ Gollwitzer, Menschenrechte im Strafverfahren, MRK und IPBPR (2005) Art 6 EMRK Rz 146.

²⁴² Ebd Art 6 EMRK Rz 174 f; Moos, JBI 2010, 73.

²⁴³ Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention² (2005) 311.

²⁴⁴ Bertel/Venier, Strafprozessrecht⁷ Rz 50.

²⁴⁵ BVerfG 13.11.1956, 1 BvR 513/56 BVfGE 6, 19 (20).

²⁴⁶ Sadoghi in Bundesministerium für Justiz 210.

²⁴⁷ Moos, JBI 2010, 73.

²⁴⁸ Jung, Richterbilder (2006) 100 f.

10.2 Österreichische Judikatur bezüglich der fehlenden Begründung der Wahrprüche

Der OGH hat sich in zahlreichen Entscheidungen mit dem Aspekt der Begründungspflicht von Geschworenengerichten beschäftigt. So hat er in einer E festgehalten, dass, selbst wenn ein Widerspruch zwischen dem Wahrpruch und der Niederschrift der Geschworenen besteht, das Urteil nicht aus materiellen Gründen angefochten werden kann. Diese Niederschrift ist nämlich, auch wenn sie den Akten beigegeben wird, kein Teil der Akten und unterliegt somit nicht der Kontrolle eines übergeordneten Gerichts.²⁴⁹

Die Berufsrichter sind gem § 332 Abs 4 StPO nur dann gezwungen, die Monitur des Wahrpruches zu beauftragen, wenn ein Geschworener oder mehrere Geschworene angeben, die Entscheidung aufgrund eines Missverständnisses getroffen zu haben. Die Monitur ist auch dann zulässig, wenn nach dem Vorbringen des Anklägers der Schwurgerichtshof zur Ansicht gelangt, dass der Wahrpruch widersprüchlich im Vergleich zu der Niederschrift der Geschworenen iSd § 331 Abs 3 StPO ist. Die Unterlassung der Monitur bildet nur dann einen Nichtigkeitsgrund, wenn sie trotz Geltendmachung eines Missverständnisses durch die Geschworenen (§ 345 Abs 1 Z 10 StPO) oder trotz inneren Widerspruchs des Wahrpruches (§ 345 Abs 1 Z 9 StPO) nicht angeordnet wird. Eine bloße Abweichung der Entscheidung der Laienrichter von der Niederschrift macht das Urteil nicht nichtig, da die Niederschrift keine Begründung darstellt.²⁵⁰ Eine Möglichkeit, den Widerspruch von Erwägungsgründen und Wahrpruch erfolgreich geltend zu machen, bietet die Verfahrensrüge nach § 345 Abs 1 Z 5 StPO.²⁵¹ Wird bei der Verfahrensrüge auf eine Stelle der Niederschrift Bezug genommen, die nicht mit der Beantwortung einer Frage im Zusammenhang steht, so ist diese nicht zu berücksichtigen. Eine Unvereinbarkeit mit dem Wahrpruch kann in diesem Fall nicht festgestellt werden.²⁵²

Die Niederschrift der Geschworenen nach § 331 Abs 3 StPO hat den Grund, die Laienrichter während der Beratung und Abstimmung an ihre gesetzliche Gebundenheit zu erinnern. Sie

²⁴⁹ OGH 26.6.2012, 12 Os 60/12h.

²⁵⁰ OGH 21.06.1995, 13 Os 189/94.

²⁵¹ *Mayerhofer/Hollaender*, StPO⁵ § 332 E 37, § 345 Z 10 E 2.

²⁵² OGH 19.04.1994, 11 Os26/94.

wird dazu eingesetzt, eine nicht gesetzmäßige Fragebeantwortung zu vermeiden bzw zu erkennen und Gründe für die Monitur oder die Aussetzung des Verfahrens aufzuzeigen. Wenn die Angaben auf der Niederschrift nur in Stichworten erfolgt, so erfüllt dies keineswegs die Voraussetzungen der Nichtigkeit des § 345 Abs 1 Z 10a StPO. Eine Anfechtung wegen Unvollständigkeit, Undeutlichkeit oder inneren Widerspruchs ist hierbei nicht möglich.²⁵³

11. Das ‚Problem‘ der Laien als Richter

Eine in der Literatur immer wieder auftauchende Frage ist die der Eignung der Laienrichter, die Schuldfrage tatsächlich richtig zu beantworten. Trägt der Verteidiger sein Schlussplädoyer einem Berufsrichter vor, hat dieses nur bedingte Wirkung. Der Richter blättert meist währenddessen die Akten durch und macht sich Gedanken über die Schuld oder das Strafausmaß. Im Gegensatz dazu sind die Geschworenen für solche Abschlussplädoyers weitaus empfänglicher. Sie folgen interessiert den Ausführungen der Vortragenden, da für sie der Strafprozess etwas Außergewöhnliches darstellt. In den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien stellt die Jury einen Gegenpol zu den ‚betriebsblinden‘ Berufsrichtern dar. Die Befugnisse der Geschworenen bei der Entscheidung über Schuld oder Unschuld gehen sogar so weit, dass sie sich nicht an das Gesetz halten müssen. Für die Amerikaner war die Jury vor allem zur Kolonialzeit ein Garant für Unabhängigkeit und Freiheit von Großbritannien. Es kam teilweise zu Freisprüchen, obwohl die Schuld des Angeklagten eindeutig erwiesen war. Als Beispiel sei hier genannt, dass Geschworene in Utah Personen niemals wegen Bigamie oder Polygamie verurteilen, wenn sie dem mormonischen Glauben angehörten. Auch Wehrdienstverweigerer wurden frei gesprochen, wenn in der Jury Kriegsgegner saßen.²⁵⁴

In Österreich sowie in den anderen kontinentaleuropäischen Ländern ist so eine Praxis undenkbar, da das Legalitätsprinzip die Vereinbarkeit der Urteile mit dem Gesetz gebietet. Vorschriften wie die Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden und die

²⁵³ OGH 30.05.1995, 11 Os 46/95.

²⁵⁴ Wagner in Rueprecht/Wagner 16 f.

Ausarbeitung eines genauen Fragenkataloges sollen dies sicherstellen. Befürworter der Laiengerichtbarkeit bringen vor, dass sich Berufsrichter, die einer gut abgesicherten Schicht angehören, nicht in die Situation von Menschen in anderen Bevölkerungsgruppen hineinversetzen können. Nichtsdestotrotz haben Berufsrichter durch ihre Erfahrung die Möglichkeit, die Anklageschrift, die für Laien oft eine nicht zu hinterfragende Tatsache darstellt, aus einem anderen Blickwinkel zu sehen und eine objektivere Entscheidung zu treffen.²⁵⁵ Ob die Entscheidung der Laien tatsächlich die Wahrheit widerspiegelt, wird durchaus in Frage gestellt.

Um festzustellen, ob die Berufsrichter anders entscheiden als Laienrichter, muss die Zahl der Aussetzungsentscheidungen betrachtet werden. Der Schwurgerichtshof ist, wie bereits ausgeführt, nach § 334 Abs 1 StPO verpflichtet, die Entscheidung der Geschworenen auszusetzen, wenn er der Meinung ist, die Geschworenen haben einen gravierenden Fehler begangen. Die Anzahl der Aussetzungsentscheidungen sagt natürlich nicht aus, dass die Meinung der Berufsrichter immer richtig ist, aber sie zeigt, ob die Berufsrichter bei der Beurteilung der Schuld anders entschieden hätten.²⁵⁶ Im Zeitraum zwischen 2006 und 2008 wurden weniger als 2,2% der Wahrsprüche ausgesetzt. Eine Divergenz ist also kaum auszumachen.²⁵⁷ Zu beachten ist allerdings, dass das Gesetz die Aussetzung nur dann vorsieht, wenn die Geschworenen bei ihrer Beurteilung des Falles im Irrtum waren. Es geht also nicht um eine Gegenüberstellung der Meinung von Berufsrichtern und Laienrichtern, sondern lediglich um eine Berichtigung, wenn der Wahrspruch eindeutig falsch ist.²⁵⁸

Die Leistungsfähigkeit des Geschworenengerichts wird von *Lewisch* in drei Gruppen aufgeteilt: die Leistungsfähigkeit der Laienrichter zur Beantwortung der Schuldfrage, die zwischen einzelnen Geschworenen und der Geschworenenbank und die der Geschworenenbank in Zusammenarbeit mit dem Schwurgerichtshof.²⁵⁹

²⁵⁵ *Wagner* in *Rueprecht/Wagner* 17 ff.

²⁵⁶ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 176.

²⁵⁷ *Lewisch*, Abschaffung der Geschworenengerichte? Die Vorfragen einer Reform in theoretischer und empirischer Analyse (2009) 35.

²⁵⁸ *Pleischl* in *Bundesministerium für Justiz* 202.

²⁵⁹ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 177.

11.1 Die Leistungsfähigkeit der Laienrichter zur Beantwortung der Schuldfrage

Hierbei geht es um die Frage, inwieweit einzelne Geschworene systematische Fehler bei ihrer Entscheidungsfindung machen. Trotz des Ergebnisses einer amerikanischen Studie, die den Geschworenen eine hohe Leistungsfähigkeit bescheinigt, wird darin auch eine beträchtliche Neigung zu Fehlern aufgezeigt. Menschen neigen nämlich dazu, komplexe Fragen nach Gefühl zu entscheiden, was die Qualität der Entscheidungen mindert. Personen sind des Weiteren anfällig dafür, Entscheidungsalternativen unter unterschiedlichen Gesichtspunkten subjektiv zu beurteilen. Dieses Problem ist allerdings keineswegs auf Laienrichter zu reduzieren, da auch Berufsrichter denselben Einflüssen durch unterschiedliche Wahrnehmung unterliegen. Während die Berufsrichter aus ihren Fehlern lernen können, da sie im Laufe ihrer Karriere viele Fälle bearbeiten, ist dies bei den Laienrichtern, die nur kurze Zeit als Geschworene tätig sind, nicht möglich.²⁶⁰ Ob und wie stark die einzelnen Einflüsse auf die Entscheidungsträger wirken, hängt von dem Individuum ab, das ihnen unterliegt.²⁶¹

Kette ist der Ansicht, dass die Aufgabe des Geschworenen eine sehr anspruchsvolle darstellt. Der Laie muss die Geschehnisse der Verhandlung aufnehmen, das Vorgehen nachvollziehen, feststellen, ob die Zeugen glaubwürdig sind oder nicht, Beweise würdigen, die seiner Entscheidung zu Grunde liegen und noch einiges mehr.²⁶² Der Meinung von *Lewis* folgend sieht er ebenfalls externe Einflussfaktoren, die auf die Entscheidung einwirken. Beispiele dafür sind das Alter, das Geschlecht, die physische und soziale Attraktivität des Beschuldigten und das Selbstverständnis des Entscheidenden.²⁶³

²⁶⁰ *Lewis* in *Bundesministerium für Justiz* 178.

²⁶¹ *Sadoghi*, *Geschworenengerichtsbarkeit* 165.

²⁶² *Kette*, *Urteilsbildung bei Laienrichtern* (1994) 40 ff.

²⁶³ *Kette*, *Rechtspsychologie* (1987) 221 ff; *Kette*, *Urteilsbildung bei Laienrichtern* 18,73 ff.

11.2 Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Geschworenen im Vergleich mit der Geschworenenbank

Die eben beschriebenen äußeren Einflussfaktoren wirken auf die Geschworenen als Individuen. Es ist allerdings ein wesentliches Charakteristikum dieses Gerichtstypus, dass die Laien in einem Gremium von acht Personen ihren Wahrspruch durch Mehrheitsentscheid fällen. Diese Form gilt deshalb als optimal, da durch die verschiedenen Personen der Sachverhalt aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden kann und so eine rechtlich korrekte Beurteilung am wahrscheinlichsten ist.²⁶⁴ Es stellt sich aber die Frage, ob eine Entscheidung in der Gruppe tatsächlich richtiger ist als die des Einzelnen. *Lewis* bejaht grundsätzlich diese Frage und begründet dies mit dem ‚*Condorcet-Jury-Theorem*‘, was besagt, dass eine Entscheidung zwischen Schuld und Nichtschuld richtiger wird, wenn eine Gruppe darüber urteilt. Es korreliert also die Entscheidungsrichtigkeit mit einer größeren Geschworenenbank.²⁶⁵ Durch die Entscheidungsfindung in der Gruppe wird beispielsweise ein mögliches extremes Urteil eines Einzelrichters vermieden. Die verschiedenen Meinungen der Laienrichter führen unumgänglich zu einer Diskussion über den Sachverhalt, was als Vorteil zu sehen ist.²⁶⁶

Zu bemerken ist allerdings, dass das ‚*Condorcet-Jury-Theorem*‘ davon ausgeht, dass die Entscheidungsfaktoren für die einzelnen Personen immer gleich sind, unabhängig, ob der Einzelne oder eine Gruppe von acht Laien entscheidet. Es wird impliziert, dass die Individuen stets mit gleicher Sorgfalt die Entscheidung treffen, was in Wirklichkeit nicht der Fall ist. Je größer die Gruppe wird, desto weniger ist der Einzelne bemüht, genauestens die Sachverhaltsgrundlagen zu erarbeiten und die in der Verhandlung überlieferten Informationen zu verarbeiten. Im Gegensatz zur einzelnen Person, die eine von ihr getroffene Entscheidung allein verantworten muss und daher gründlich alle Entscheidungsfolgen bedenkt, wird die Verantwortung bei einer Gruppe auf mehrere aufgeteilt und so entsteht das Phänomen des ‚*free-ridings*‘. Das bedeutet, dass der Einzelne

²⁶⁴ *Bendix*, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters (1968) 184.

²⁶⁵ *Lewis* in *Bundesministerium für Justiz* 178.

²⁶⁶ *Sadoghi*, Geschworenengerichtsbarkeit 165 f.

glaubt, nicht aufpassen zu müssen, da ohnehin die anderen Geschworenen aufmerksam seien.²⁶⁷

Als weiteren Aspekt müssen auch die gruppendynamischen Einflüsse, wie sozialer Einfluss und Konformität, Polarisierung, Informationen und Argumentationen in Gruppen, Entscheidungsverzerrungen und Phasen der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden, die im Folgenden näher ausgeführt werden.

11.2.1 Sozialer Einfluss und Konformität

Um eine Mehrheitsentscheidung zustande zu bringen, ist es notwendig, dass einzelne Mitglieder einer Gruppe ihre Meinungen und Einstellungen aneinander angleichen. Die *„Theorie vom sozialen Vergleich“* besagt, dass Personen in Drucksituationen keine überlegten Entscheidungen treffen können. Stattdessen vergleichen sie ihre eigene Meinung mit denen von anderen, um sie so zu bestätigen. Sind die Mitglieder nicht einer Meinung, so wird zu nächst durch Überzeugungsarbeit versucht, die anderen von der eigenen Ansicht zu überzeugen. Wenn sich jemand allerdings nicht von der Gruppe überzeugen lässt, dann kann derjenige von weiteren Diskussionen ausgeschlossen werden.²⁶⁸ Der *„Theorie vom normativen und informationalen Einfluss“* folgend tendiert jedes Gruppenmitglied grundsätzlich dazu, sich den Erwartungen der anderen unterzuordnen. Es besteht überdies auch die Neigung von Mitgliedern, die Informationen der anderen als wahre Aussage über die Wirklichkeit hinzunehmen, was als informative soziale Beeinflussung bezeichnet wird. Diese beiden Phänomene treten verstärkt bei Personen auf, die sich ihrer Entscheidung nicht sicher sind.²⁶⁹

Des Weiteren spielt der Konformitätsdruck der Mehrheit eine wichtige Rolle, denn es wurde in Experimenten nachgewiesen, dass Personen dazu tendieren, sich der Mehrheit gegenüber konform zu verhalten, auch wenn dies gegen ihre persönliche Überzeugung geht.²⁷⁰ Dieser

²⁶⁷ Lewisch in Bundesministerium für Justiz 178.

²⁶⁸ Festinger, A Theory of Social Comparison Processes, Human Relations, Vol. 7 (1954) 117; Renning, Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht (1993) 401 f.

²⁶⁹ Deutsch/Gerard, A Study of Normative and Informational Social Influence upon Individual Judgement, Journal of Abnormal and Social Psychology, Vol. 51 (1955) 629; Renning, 399.

²⁷⁰ Asch, Social Psychology (1952); Renning, Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter, 400.

Zustimmungsfaktor wird noch verstärkt, wenn die Personen einen niedrigeren Status oder weniger Wissen und Selbstvertrauen als die anderen besitzen.²⁷¹ Bleibt die Minderheit allerdings bei ihrer Meinung, so kann dies unter Umständen einen Minoritäteneinfluss bewirken, der dazu führt, dass die Mehrheit die getroffene Entscheidung überdenkt.²⁷²

Für die Entscheidungsfindungen beim Geschworenengericht sind diese Theorien überaus relevant, da einerseits die Mehrheitsmeinung durchaus bestimmend für den Wahrspruch ist, eine beharrliche Gegenstimme andererseits die anderen Personen zum Nachdenken und zur Meinungsänderung bewegen kann. Der soziale Druck zur einheitlichen Meinung ist im Geschworenengericht deshalb so bedeutend, da die Abstimmung und die Beratung nach § 330 StPO mündlich und untereinander offen stattfindet.²⁷³

11.2.2 Polarisierung

Durch die Aufteilung der Verantwortung entscheiden Personen in einer Gruppe durchaus risikofreudiger. Dies ist, wie bereits oben angemerkt, auch ein Kritikpunkt in Bezug auf das Geschworenengericht, denn es fühlt sich niemand für die Entscheidung, die getroffen wird, verantwortlich.²⁷⁴ Es kommt zu einer Polarisierung, die Einzelnen nehmen riskantere bzw. extremere Positionen ein, da sie sowieso nicht für die Entscheidung als Personen verantwortlich sind.²⁷⁵ Dieses Phänomen wird dadurch erklärt, dass jedes Gruppenmitglied normgerechter als die anderen entscheiden möchte. Interessant ist allerdings, dass trotz dieses Effekts Personen tendenziell in der Gruppe in Bezug auf die Schuld- und Straffrage milder entscheiden als Einzelpersonen.²⁷⁶

²⁷¹ *Kiesler*, Group Pressure and Conformity in Mills (Hrsg), *Experimental Social Psychology* (1969) 59.

²⁷² *Moscovici/Lage/Naffrechoux*, Influence of a Consistent Minority on the Responses of a Majority in a Color Perception Task, *Sociometry*, Vol. 32 (1969) 365.

²⁷³ *Sadoghi*, Geschworenengerichtsbarkeit 167.

²⁷⁴ *Sadoghi*, Geschworenengerichtsbarkeit 168.

²⁷⁵ *Wallach/Kogan*, The Roles of Information, Discussion, and Consensus in Group Risk Taking, *Journal of Experimental Social Psychology*, Vol. 1 (1965) 1.

²⁷⁶ *Renning*, Entscheidungsfindung, 400 ff.

11.2.3 Informationen und Argumentationen in Gruppen

Wegen des starken sozialen Drucks, gleiche Meinungen zu vertreten, werden seltener umstrittene Punkte diskutiert. Häufiger stehen Argumentationen im Vordergrund, die von der Mehrheit der Gruppe geteilt werden. Dies führt dazu, dass vereinzelte Meinungen von Personen im Vergleich zu von der Majorität geteilten Einstellungen weniger häufig diskutiert werden.²⁷⁷ Die Informationsverarbeitung in der Gruppe hat den Nachteil, dass das Individuum seine Gedanken und Informationen so weitergibt, wie dies von den anderen Mitgliedern erwünscht wird, was das Entstehen der Gruppenmeinung²⁷⁸ fördert. Der Vorteil von Gruppendiskussionen ist, dass Personen vielleicht doch verschiedene Aspekte miteinbringen²⁷⁹. Der Nachteil der Vernachlässigung von Argumenten der Minderheit wird im Geschworenenverfahren dadurch ausgeglichen, dass durch die Besprechung der Verhandlungsergebnisse von mehreren Laien die Informationen umfassender betrachtet werden können.²⁸⁰

11.2.4 Entscheidungsverzerrungen

Entscheidungsverzerrungen sind die Folge von Nichtberücksichtigung bestimmter Faktoren.²⁸¹ Werden beispielsweise nicht alle Entscheidungsmöglichkeiten gleich abgewogen, sondern nur die von der Gruppe bevorzugten oder Ziele und Risiken nicht vollständig überprüft, da nur diese verarbeitet werden, welche die Gruppenmeinung belegen, dann ist die Entscheidung nicht unbeeinflusst getroffen worden und die Möglichkeit einer Fehlentscheidung wird wahrscheinlicher.²⁸²

11.2.5 Phasen der Entscheidungsfindung

Im Zuge der Entscheidungsfindung unterliegen die Gruppenmitglieder vier Phasen: der Orientierungs-, Konflikt-, Emergenz- und Verstärkungsphase. In der Orientierungsphase

²⁷⁷ Strasser, Pooling of Unshared Information During Group Discussion in Worchel, Wood, Simpson (Hrsg), Group Process and Productivity (1992) 48.

²⁷⁸ Higgins/Rholes, „Saying is Believing“: Effects of Message Modification on Memory and Liking for the Person Described, Journal of Experimental Social Psychology, Vol. 14 (1978) 363.

²⁷⁹ Maier, Asset and Liabilities in Group Problem Solving: The Need of an Integrative Function, Psychological Review, Vol. 74 (1967) 239.

²⁸⁰ Sadoghi, Geschworenenengerichtsbarkeit 169.

²⁸¹ Auer-Rizzi, Entscheidungsprozesse in Gruppen (1998) 189 f.

²⁸² Sadoghi, Geschworenenengerichtsbarkeit 169 f.

versuchen die Personen ihre eigene Stellung abzustecken und halten vorerst an ihrer Meinung fest. Da noch keine Präferenz der Gruppe auszumachen ist, werden die verschiedenen Ansichten in die Diskussion eingebracht. Anschließend folgt die Konfliktphase, in der die Mitglieder ihre eingenommenen Positionen verteidigen und eine Polarisierung stattfindet. In dieser Phase wird versucht, die anderen von der eigenen Meinung zu überzeugen. Die darauf folgende Emergenzphase schwächt die Kritik ab und die unterschiedlichen Standpunkte nähern sich an. In der letzten, der Verstärkungsphase, machen die Mitglieder ihre Einheit durch die gemeinsame Entscheidung deutlich.²⁸³

All diese angeführten Punkte, welche die Entscheidungsfindung der Gruppe beeinflussen, haben positive wie auch negative Seiten. Diese müssen bei Entscheidungen der Geschworenen beachtet werden, wenn es die Geschworenengerichte zu kritisieren gilt. Vorteile sind das ausführliche Verfahren, mehrere Entscheidungsträger, verstärkte Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, die das Risiko der Fehlurteile minimieren. Trotz der Harmonisierungstendenzen bei Entscheidungen in der Gruppe kann es allerdings passieren, dass Laienrichter durch die in diesem Kapitel beschriebenen Vorgänge von einer richtigen Ansicht abkommen.²⁸⁴

11.3 Die Leistungsfähigkeit der Geschworenenbank im Zusammenarbeit mit dem Schwurgerichtshof

Hierbei wird nach der Leistungsfähigkeit der Geschworenenbank im Zusammenhang mit den Regeln gefragt, die für den reibungslosen Ablauf des Verfahrens überaus wichtig sind. Die Geschworenen entscheiden ja bekanntlich über Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Den Wahrspruch treffen sie allerdings nicht einfach willkürlich, sondern nach der Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden und vor dem Hintergrund der Kontrollinstrumente. Im Gegensatz zu den Geschworenengerichten im anglo-amerikanischen Raum kommt es in Österreich sehr wohl zu einer richterlichen Ordnung und Kategorisierung des Verfahrens und der Beweissammlung. Überdies legen die Berufsrichter auch die an die Geschworenen zu

²⁸³ *Fischer*, Decision emergence: Phases in group decision-making, *Speech Monographs*, Vol. 37 (1970) 53.

²⁸⁴ *Sadoghi*, Geschworenengerichtsbarkeit 171.

stellenden Fragen und deren Reihenfolge fest. Dies soll garantieren, dass die Laienrichter so systematisch wie möglich an den Fall herangeführt werden und alle relevanten Aspekte berücksichtigen. Diese Aufgabenteilung zwischen den Spruchkörpern bietet den Vorteil, dass die juristisch ausgebildeten Richter den Fall nach ihren Kenntnissen gliedern und die Laien in ihrer Unparteilichkeit und Unbefangenheit die Entscheidung über Schuld oder Unschuld treffen. Das Zusammenwirken soll eine erhöhte Richtigkeit der Entscheidungen gewährleisten.²⁸⁵

11.4 Unterschiedliche Bestrafungsneigungen von Berufs- und Laienrichter

Einer Studie von *Kalven/Zeisel*²⁸⁶, die bereits in den 1960er Jahren in den USA durchgeführt wurde, zeigt, dass, wenn Geschworenenurteile hypothetisch von Berufsrichtern ebenfalls beurteilt werden, die Entscheidungen zu 78% gleich ausgefallen. Bei den 22% der Abweichung zeigt sich, dass die Laien eher dazu tendieren, mildere Entscheidungen bei der Schuldfrage zu treffen. Diese Studie macht außerdem deutlich, dass ein Berufsrichter hypothetisch fünfmal häufiger verurteilen würde als es die Geschworenen tatsächlich getan haben. Die Ergebnisse dieser Studie wurden durch eine aktuellere Studie aus dem Jahr 2005 bestätigt. In dieser Untersuchung übersteigt die Zahl der hypothetischen Verurteilungen der Berufsrichter jene der Geschworenen um das Dreifache.²⁸⁷ Betrachtet man in Österreich die Aussetzungsentscheidungen, so kann festgehalten werden, dass auch hier die Berufsrichter häufiger zu Ungunsten des Beschuldigten urteilen. Die Frage stellt sich nun, warum die Berufsrichter strengere Urteile fällen als Laien, wenngleich das ‚richtige‘ Strafmaß wohl schwer festzulegen ist.²⁸⁸

Empirische Studien zeigen, dass Berufsrichter im Laufe ihrer Tätigkeit strenger werden. Dieser Vorgang ist unvermeidbar und hat nichts mit zunehmender Verdrossenheit der Richter zu tun. Dafür verantwortlich ist zunächst der so genannte ‚*Confirmation-bias*‘. Die

²⁸⁵ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 178.

²⁸⁶ *Kalven/Zeisel*, *The American Jury* (1966) 104 ff.

²⁸⁷ *Eisenberg/Hannaford-Agor/Hans/Walters/Mustermann/Schwab/Wells*, *Judge-Jury Agreement in Criminal Cases: A Partial Replication of Kalven and Zeisel's The American Jury*, *Journal of Empirical Legal Studies* (2005) 171.

²⁸⁸ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 182.

Informationsaufnahme von Menschen und deren Verarbeitung wird in Hypothesen vorgenommen. Die Arbeitshypothese des Richters sorgt dafür, dass die Aufnahme von Informationen bereits gefiltert passiert, indem er genau weiß, welchen Aspekten er mehr Aufmerksamkeit schenken muss und welchen weniger. Das zweite verantwortliche Element ist der ‚*Perspective-bias*‘, der aussagt, dass Informationen bereits von einer bestimmten Perspektive aufgenommen werden. Ein Sachverhalt wird demnach nicht objektiv aufgenommen, sondern im Lichte der eigenen Position des Richters, der die gewonnenen Erkenntnisse dann wieder auf andere Sachverhalte anwendet. Aufgrund seiner Berufserfahrung wird sich der Richter dessen bewusst, dass Angeklagte zumeist schuldig sind, was dann zu der Verallgemeinerung führt, dass Angeklagte immer schuldig seien. Diese Grundannahme bildet für die einzelnen Fälle dann gemäß des ‚*Confirmation-bias*‘ die hypothesengeleitete Basis zur Aufnahme von Informationen für die Entscheidung. Daher ist die Aussage, dass Berufsrichter oftmals den Fall zu streng beurteilen, durchaus nachvollziehbar.²⁸⁹

Im Vergleich dazu entscheiden Laienrichter milder, was darauf zurückzuführen ist, dass sie für eine Verurteilung besonders hohe Ansprüche an die Beweise stellen und Sachverständigen nicht so sehr vertrauen. Bei den Geschworenen besteht allerdings die Tendenz, zu milde zu entscheiden. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Laien- und Berufsrichter eine differenzierte Bereitschaft oder Befähigung zur Übernahme von so genannten ‚*Bestrafungskosten*‘ haben. Darunter werden die negativen Gefühle verstanden, die bei einer Leidzufügung durch die Bestrafung eines anderen auftreten. Zwischen Berufs- und Laienrichtern gibt es einen Unterschied im Umgang mit solchen Kosten: Die Geschworenen haben die Auswirkungen auf den Angeklagten im Sinn. Mit ihrem Wahrspruch entscheiden sie oftmals, ob der Beschuldigte ein schweres Verbrechen begangen hat, was bei einer Bejahung zu einer Bestrafung führt, welche die wirtschaftliche Existenz einer Person vernichten kann. Durch die Anwesenheit des Angeklagten im Gerichtssaal sehen sie auch die unmittelbare Wirkung ihrer Entscheidung auf die Person. An Prävention sind Laien meistens nicht interessiert, es sei denn, sie sehen sich selbst als potenzielle Opfer. Des Weiteren ist auch ihr relativ starker Gegenwartsbezug zu nennen. Sie sind sich einerseits dessen bewusst, dass die Strafe nicht das begangene Unrecht wieder gut

²⁸⁹ Ebd 183.

machen kann. Andererseits belasten sie sich im Falle einer Bestrafung selbst, was bei einem Freispruch nicht der Fall ist. Das bedeutet, dass auch die tendenziell übermäßige Milde von Geschworenen bei der Urteilsfindung kritisiert werden kann.²⁹⁰

Wie in diesem Abschnitt deutlich wurde, ist die Frage, ob Laien tatsächlich geeignet sind, bei schweren Verbrechen und politischen Vergehen und Verbrechen Entscheidungen zu treffen, schwer zu beantworten und in der Literatur vielfach behandelt. Diese Thematik ist unter anderem dafür verantwortlich, dass über Reformen oder sogar über die Abschaffung der Geschworenengerichte diskutiert wird, worauf in den folgenden Kapiteln eingegangen wird.

12. Die Abschaffung der Geschworenengerichte

Wie bereits ausgeführt, waren die Geschworenengerichte schon bei ihrer Einführung im 19. Jahrhundert umstritten.²⁹¹ Während früher die Kritik sehr deutlich geäußert wurde, hat sich die Meinung in der Literatur zunächst etwas in Richtung Beibehaltung der Laienbeteiligung im Strafverfahren entwickelt, wobei sich andere wiederum vehement für die Abschaffung einsetzten. Die Debatte um die Geschworenengerichte ist nach wie vor aktuell, obwohl der Anteil der Verfahren mit Laienbeteiligung relativ gering ist. Von 24.011 Verfahren vor den Gerichtshöfen im Jahr 2008 wurden nur 304 vor einem Geschworenengericht verhandelt.²⁹²

Lewis ist der Ansicht, dass große Reformen und eine Abschaffung der Geschworenengerichte nicht notwendig sind. Bei dieser Verfahrensart handelt es sich um ein mit der Zeit gewachsenes und adaptiertes System, das die Schwächen, die in den vorhergehenden Kapiteln näher beschrieben wurden, zu minimieren versucht.²⁹³ Für ihn ganz besonders wichtig ist das Zusammenspiel der Geschworenenbank mit dem Schwurgerichtshof. Der Wahrspruch der Geschworenen kann nämlich in erster Instanz von den Berufsrichtern durch die Aussetzung oder die Monitor kontrolliert werden. Die Geschworenen sind also verpflichtet, eine begründete Entscheidung zu treffen. Ansonsten

²⁹⁰ *Ebd* 184.

²⁹¹ *Sadoghi*, Geschworenengerichtsbarkeit 44 ff.

²⁹² *Lewis*, Abschaffung 1 f.

²⁹³ *Lewis* in *Bundesministerium für Justiz* 191.

kann der Schwurgerichtshof die Erlassung eines unrechtmäßigen Urteils verhindern. Da die Verhandlungsleitung den Berufsrichtern und die Sachentscheidung den Laien aufgetragen ist, kann eine unvoreingenommene Entscheidung gewährleistet werden, die eine der größten Stärken dieses Verfahrenstyps ist.²⁹⁴ Die Mitwirkung von Laien im Strafrecht durch Geschworene erfüllt die durch die Verfassung garantierte Volksbeteiligung und stellt ein freiheitsverbürgendes Strafrecht sicher. Eine perfekte Form des Verfahrens gibt es nicht, weshalb über die Fehler hinweggesehen werden kann. Den bestehenden Reformbedarf, leugnet auch *Lewis* nicht.²⁹⁵ Auf die verschiedenen Vorschläge wird im nächsten Kapitel näher eingegangen.

Eine Abschaffung dieser Form des Strafverfahrens würde eine ähnliche Situation wie in der Schweiz darstellen. Dort entschied das Schweizer Bundesgericht schon 1952, dass, auch wenn die Entscheidung von Laien getroffen wird, stets eine Begründung notwendig ist, damit das Urteil überprüft werden kann.²⁹⁶ Da die Geschworenen zu einer solchen allerdings nicht fähig sind, da ihnen eine juristische Ausbildung fehlt, kam es zur Abschaffung dieses Gerichtstyps auf Bundesebene.²⁹⁷ Nach der Ansicht von *Moos* wäre eine Abschaffung in Österreich nach der neuesten Rechtsprechung des EGMR durchaus vorstellbar, vor allem da bereits das Budgetbegleitgesetz 2009²⁹⁸ eine Reform der Laienbeteiligung im Strafrecht, die auch eine Reduzierung der Anwendungsbereiche der Geschworenengerichte beinhaltete, vorsah.²⁹⁹

Sadoghi ist der Meinung, dass die Entscheidung des EGMR im Fall *Taxquet gegen Belgien* nicht zwangsläufig die Abschaffung der Geschworenengerichte mit sich bringen muss, denn es sei nicht das gesamte Verfahren, sondern nur die fehlende Begründung ein Verstoß gegen die EMRK. Dass es auch Geschworenengerichte geben kann, bei denen eine Begründung des Wahrspruches erfolgt, zeigen Spanien und Belgien. Auch die Umwandlung des Geschworenengerichts in ein großes Schöffengericht kommt einer Abschaffung gleich, die nach Ansicht von *Sadoghi* gegen den Art 91 Abs 2 B-VG verstößt. Dieser sieht Geschworene

²⁹⁴ *Ebd* 186.

²⁹⁵ *Ebd* 191.

²⁹⁶ *Liebscher*, Rechtsvergleichende Analyse der Geschworenengerichtsbarkeit, ÖJZ 1970, 253.

²⁹⁷ *Hauser*, Zur Reform der Rechtsmittel im Strafprozess, insbesondere der Anfechtung von Tatsachen, ÖJZ 1981, 533.

²⁹⁸ BGBl 2009/52.

²⁹⁹ *Moos*, JBl 2010, 73.

bei der Entscheidung für schwere Verbrechen und politische Vergehen und Verbrechen vor. Schöffen entscheiden nicht autonom, sondern beraten nur gemeinsam mit dem Berufsrichter und nehmen dadurch an der Rechtsprechung teil. Eine Umwandlung wäre deshalb nicht sinnvoll, da auch die Schöffengerichtsbarkeit durchaus kritisiert wird. Die Kritikpunkte bezüglich der Überforderung der Laien bzw deren Teilnahmslosigkeit, sind auch zu bedenken.³⁰⁰

13. Die Entwicklungen in anderen europäischen Staaten

Gesamteuropäisch betrachtet befindet sich die Geschworenengerichtsbarkeit im Schwinden. Abgesehen von Großbritannien, dem Ursprungsland dieser Verfahrensart, gibt es die Laienbeteiligung in Form von Geschworenen noch in Belgien, Spanien, Russland und in Österreich. In der Schweiz gibt es die ‚echten‘ Geschworenengerichte, bei denen die Laien über Schuld oder Unschuld alleine entscheiden, nur noch in Genf. Im Rest der Schweiz wurden sie durch Schöffengerichte ersetzt. Dänemark hat diesen Gerichtstypus erst vor einigen Jahren abgeschafft und sogar in England wird der Anwendungsbereich der Geschworenengerichte zunehmend reduziert. Als Alternativmodell wird auf die Schöffengerichtsbarkeit zurückgegriffen. Die Länder, die noch Geschworene haben, sehen sich allerdings mit den gleichen Kritikpunkten konfrontiert, die auch in Österreich die Diskussionen rund um das Thema dominieren.³⁰¹

13.1 Deutschland

In Deutschland wurden die Geschworenengerichte bereits 1924 durch eine Notverordnung abgeschafft und durch große Strafkammern ersetzt. Diese bestanden zunächst aus sechs Laienrichtern (Schöffen) und drei Berufsrichtern. 1974 wurde die Zahl von sechs auf zwei Schöffen reduziert. Die Berufsrichter bleiben dennoch zu dritt, was ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der Laien aufgrund der Mehrheitsverhältnisse zur Folge hat. Obwohl diese

³⁰⁰ Sadoghi in *Bundesministerium für Justiz* 213.

³⁰¹ Wagner in *Rueprecht/Wagner* 43 f.

Gerichte nach wie vor als Schwurgerichte bezeichnet werden, handelt es sich um Schöffengerichte, deren Urteil wie jedes andere zu begründen ist.³⁰²

13.2 Spanien

Nach der Diktatur von General Franco wurde die Geschworenengerichtsbarkeit 1995 in Spanien wieder eingeführt. Allerdings gibt es seit 1978 mit Art 120 Abs 3 eine Bestimmung in der spanischen Verfassung, die eine Begründungspflicht für Urteile vorsieht. Um diese zu erfüllen, besteht das Geschworenengericht aus einem Berufsrichter, der gleichzeitig Vorsitzender ist, und neun Laien. Die Geschworenen entscheiden in einer nichtöffentlichen Sitzung, ob die vom Vorsitzenden gestellten Fragen bezüglich des Sachverhaltes, die be- oder entlasten können, ‚bewiesen‘ oder ‚nicht bewiesen‘ sind. Die nachfolgende Subsumtion hat der Berufsrichter alleine vorzunehmen. Die Rechtsbelehrungen und die Vorträge der Fragen sind im Gegensatz zum österreichischen Verfahren parteiöffentlich, erst die Abstimmung erfolgt geheim. Danach hat im Zuge der Begründung der durch Los gewählte Obmann ein Protokoll anzufertigen, das bei der Urteilsverkündung als Teil des Wahrspruches verlesen wird. Er kann sich dabei der Hilfe des Gerichtssekretärs bedienen, der allerdings nicht an der Beratung teilnehmen darf. Danach hat der Berufsrichter die Aufgabe, die von den Geschworenen als bewiesen angesehenen Tatsachen unter das betreffende Delikt zu subsumieren. Bestehen Zweifel, so kann er noch vor der Urteilsverkündung die Fragen an die Geschworenen in bestimmten Fällen zurückverweisen. Beispiele dafür sind die Nichterreichung der Mehrheit bei einer Abstimmung, der Zweifel, dass sich der Wahrspruch auf alle Tatfragen und Angeklagten bezieht, Widerspruch bei Tat- und Schuldfragen oder Verfahrensfehler.³⁰³

Doch auch dieses System weist gravierende Mängel auf. In mehr als der Hälfte der Verfahren sind die von den Obmännern verfassten Begründungen unzureichend, auch wenn ein Schriftführer bei der Erstellung geholfen hat. Es werden teilweise keine Beweiswürdigungen vorgenommen oder Bewertungen abgegeben, ohne dass es dafür konkrete Beweise gibt.³⁰⁴

³⁰² Moos, JBl 2010, 73.

³⁰³ Ebd 79.

³⁰⁴ Ebd 80.

Als Reaktion darauf lässt die Judikatur die Zurückweisung der Begründung auch über die gesetzlichen Grundlagen hinaus zu, um mangelhafte Urteile zu verhindern.³⁰⁵ Dies verbessert die Meinung über die Geschworenengerichte in Spanien.³⁰⁶

13.3 Belgien

In Belgien ist es durch die Entscheidung des EGMR im Fall *Taxquet* dazu gekommen, dass das belgische Geschworenengericht 2009 reformiert und die Begründungspflicht eingeführt wurde. Nur noch Tötungsdelikte, die mit lebenslanger Haftstrafe bedroht sind, haben ein Verfahren vor dem Geschworenengericht zur Folge. Bei diesem kommt es zunächst abermals zur geheimen Beratung und Abstimmung der Laien. Diese Entscheidung wird niedergeschrieben und in einen verschlossenen Umschlag gegeben, der vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Obmann unterzeichnet wird. Danach ziehen sich Berufs- und Laienrichter gemeinsam zurück und versuchen die Gründe ihrer Entscheidung auszuformulieren. Diese Begründung ist dann erneut vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Obmann zu unterzeichnen. Die Berufsrichter helfen in diesem Fall also bei der Formulierung der Begründung, ohne auf den Wahrspruch Einfluss zu nehmen. Diese Variante der Geschworenengerichtsbarkeit könnte auch für Österreich interessant sein.³⁰⁷

14. Reformvorschläge

In der Literatur wird eine Reform der Geschworenengerichtsbarkeit immer wieder angeregt und diskutiert. Verschiedene Veränderungen werden dabei vorgeschlagen und auch kritisiert, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

³⁰⁵ *Rueprecht* in *Rueprecht/Wagner* 138.

³⁰⁶ *Moos*, JBl 2010, 80.

³⁰⁷ *Ebd* 81.

14.1 Das Recht, Geschworene abzulehnen

Diese Überlegung geht über die Ausschließungsgründe der §§ 43 und 46 StPO hinaus. Die Parteien sollen die Möglichkeit haben, die ausgewählten Geschworenen abzulehnen, was in der österreichischen Strafprozessordnung nicht vorgesehen ist. Dagegen spricht die gesetzlich geregelte Zufallsauswahl der Geschworenen, die den freiheitssichernden Charakter und die Unabhängigkeit garantieren soll. Durch ein etwaiges Ablehnungsrecht ist die zufällige Repräsentanz des Volkes nicht mehr gewährleistet und es könnte dazu kommen, dass nur eine bestimmte Gruppe von Laien die Entscheidungen trifft.³⁰⁸ Ein Kritiker dieser Reformüberlegung ist etwa *Philipp*.³⁰⁹ Die gleichen Beteiligungsrechte aller Bevölkerungsgruppen im Geschworenungsverfahren wären durch das Ablehnungsrecht nicht mehr möglich. Noch dazu würde der Geschworenendienst noch weniger von den dazu Berufenen geschätzt werden, wenn sie sich vor ihrer Tätigkeit als Laienrichter noch zusätzlich einem ‚Hearing‘ durch die Parteien stellen müssten. Während in Amerika von dieser Auswahlmöglichkeit häufig Gebrauch gemacht wird, da damit bereits der Grundstein für den Ausgang des Verfahrens gelegt wird, findet sich im Ursprungsland der Geschworenengerichtsbarkeit, in England, keine solche Bestimmung. Dort ist die Zufallsauswahl, wie auch in Österreich, ein wichtiger Grundsatz.³¹⁰

In den USA versucht der Verteidiger durch das Auswahlverfahren bei den Geschworenen herauszufinden, welche Einstellung diese zum Angeklagten haben und ob sie durch meinungsbildende Medien bereits beeinflusst wurden. Es gilt für die Parteien, so eine Jury zusammenzustellen, die in ihrem Sinn entscheidet. Dies geschieht im Zuge langer Befragungen, die Voreingenommenheit aufzeigen sollen und mitunter Wochen dauern können. Der Oberste Gerichtshof in den Vereinigten Staaten, der *Supreme Court*, hat das Fragerecht allerdings bereits eingeschränkt. So sind zum Beispiel Fragen, die eine rassistische Einstellung eines Geschworenen aufzeigen sollen, nur dann erlaubt, wenn die Gefahr besteht, diese könnte in das Urteil miteinfließen. Auch die Staatsanwaltschaft darf bei Delikten, die mit dem Tode bestraft werden, Laien nicht deswegen ablehnen, weil sie eine ablehnende Haltung gegenüber der Todesstrafe einnehmen. Etwas anderes gilt, wenn der

³⁰⁸ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 187.

³⁰⁹ *Philipp* in *WK-StPO* §§ 297-309 Rz 14.

³¹⁰ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 187.

potenzielle Geschworene angibt, die Todesstrafe unter keinen Umständen zu verhängen, dann wäre der Ausschluss zulässig. Die durch die Ablehnungsrechte entstehenden aufwändigen und kostspieligen Verfahren werden auch in Amerika zunehmend diskutiert und kritisiert, wobei ein Ablehnungsrecht für den *Supreme Court* kein notwendiges Element der Geschworenengerichtsbarkeit darstellt, was eine Abschaffung theoretisch möglich macht.³¹¹

14.2 Begründungspflicht des Wahrspruches der Geschworenen

Für die Einführung der Begründungspflicht bei Geschworenengerichten sieht *Lewisch* keinen Grund, auch nicht bezüglich der EMRK. Immerhin begründe sich die Richtigkeit der Entscheidung nicht auf die Angabe der Entscheidungsmotive, sondern auf die Mehrheitsentscheidung der Laien. Sie stimmen als Repräsentanten des Volkes unabhängig und unparteiisch aufgrund ihrer Ansicht ab. Eine Begründungspflicht widerspräche überdies der gesamten Systematik des Gerichtstyps, der mit der Aussetzung und der Monitor eigene Mechanismen zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit besitzt. Einzig das Fehlen der Niederschrift sollte als Nichtigkeitsgrund in das Gesetz aufgenommen werden.³¹²

Sadoghi sieht dagegen die Einführung einer Begründungspflicht durchaus als sinnvolle Konsequenz aus den Entscheidungen des EGMR an, um rechtliches Gehör und ein Rechtsmittel gegen unrechtmäßige Entscheidungen und Transparenz zu gewährleisten. Dabei gäbe es drei Möglichkeiten der Begründung: durch den Vorsitzenden, durch die Geschworenen oder durch einen Dritten.³¹³

³¹¹ *Wagner* in *Rueprecht/Wagner* 27 ff.

³¹² *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 187.

³¹³ *Sadoghi* in *Bundesministerium für Justiz* 219.

14.2.1 Begründung durch den Vorsitzenden

Bei der ersten Variante begründet der Vorsitzende das Urteil, nachdem er mit den Geschworenen gemeinsam über die Strafe beraten³¹⁴ oder unabhängig davon ein klärendes Gespräch mit ihnen geführt hat³¹⁵. Dagegen wird vorgebracht, dass dann aus dem Urteil das eines Einzelrichters gemacht wird, da er die Ansicht der Geschworenen gar nicht rechtlich korrekt formulieren könne und deswegen seine eigene heranziehen müsste.³¹⁶ Die Begründung durch den Vorsitzenden verstoße ebenso gegen die Verfassung, da die Geschworenen bei ihrer Entscheidung auf sich gestellt sein müssen. Kein Berufsrichter dürfe sich daran beteiligen.³¹⁷

Die Prozessordnung sieht mit dem § 324 StPO vor, dass der Schwurgerichtshof bei der Beratung dann anwesend sein darf, wenn es sich um besonders komplexe Tat- oder Rechtsfragen handelt und die Geschworenen bei der Aufklärung Hilfe benötigen, vorausgesetzt die Laien stimmen zu. Würde dies bei jeder Beratung der Fall sein, würden die Berufsrichter zumindest die Erwägungsgründe kennen und könnten danach das Urteil ausfertigen. *Sadoghi* wendet dagegen allerdings ein, dass durch die Anwesenheit der Berufsrichter bei den Beratungen die Geschworenen nicht frei ihre Ansichten austauschen könnten. Daher ist die Trennung der beiden Spruchkörper unbedingt erforderlich.³¹⁸

14.2.2 Begründung durch die Geschworenen

Den Geschworenen wird überwiegend nicht zugetraut, eine juristische Begründung selbst zu verfassen.³¹⁹ Die Beweiswürdigung hat allerdings immer nach freier, persönlicher Einschätzung der Umstände zu erfolgen. Dies darf nicht unabhängig vom Recht geschehen, Willkür oder subjektive Einstellungen des Richters sind nicht akzeptabel. Es müssen stets Gründe angegeben werden, die von anderen Menschen im Rahmen des Möglichen, der

³¹⁴ *Foregger*, In welche Richtung soll die Reform der Strafprozeßordnung weiter geführt werden? in: *Österreichischer Juristentag*, Gutachten zu den Verhandlungen des Neunten Österreichischen Juristentages (1985) Bd I/3, 20.

³¹⁵ *Pilnacek*, Von den Vorzügen der Geschworenengerichtsbarkeit, in: *Soyer* (Hrsg), *Strafverteidigung – neue Herausforderungen* (2006) 39.

³¹⁶ *Philipp*, WK-StPO §§ 297-309 Rz 11.

³¹⁷ *Burgstaller* in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg), B-VG Kommentar, Art 91/2-3 Rz 20.

³¹⁸ *Sadoghi* in *Bundesministerium für Justiz* 220.

³¹⁹ OGH 16.3.1995, 12 Os 178/94.

Erfahrung und der Wissenschaft nachvollzogen werden können.³²⁰ Da die Beweiswürdigung gerade nicht zwangsläufig juristische Fähigkeiten verlangt, besteht überhaupt die Möglichkeit der Entscheidungsfindung durch Laienrichter. Das Problem ist auch nicht die Würdigung der Beweise, sondern die rechtliche Qualifikation. Doch *Sadoghi* ist der Meinung, dass die Geschworenen nicht in der Lage seien, eine Begründung eigenständig zu verfassen. Dies könne auch anhand der Niederschriften gesehen werden, die oftmals nur einzelne Wörter enthalten und sehr karg ausfallen.³²¹

14.2.3 Begründung durch einen Dritten

Überlegungen gibt es auch in die Richtung, die Begründung von einem Dritten verfassen zu lassen. In Frage kommen dafür etwa Richteramtsanwärter, Schriftführer oder juristische Beisitzer, wie zum Beispiel am Verfahren nicht beteiligte Strafrichter.³²² Dagegen wird allerdings vorgebracht, dass die genannten Personen eine gewisse Nähe zum Schwurgerichtshof aufweisen und überdies in die Entscheidung der Geschworenen unzulässiger Weise miteinbezogen werden.³²³ Gegen den Einsatz von Rechtsanwälten bringt *Birklbauer* vor, dass diese generell den Anschein von Parteilichkeit aufweisen. Doch könnten Notare in das Verfahren eingebunden werden, die dafür verantwortlich sind, die Entscheidungsgründe der Geschworenen juristisch zu Protokoll zu nehmen. Die vergleichsweise geringe Kenntnis der Notare im Bereich des Strafrechts ist deshalb ein Vorteil, weil sie dann unvoreingenommener die Ansichten der Laien aufnehmen können.³²⁴ *Sadoghi* wendet dagegen allerdings ein, dass der Einsatz von Außenstehenden wie Notaren das ohnehin schon komplizierte Verfahren noch komplizierter machen würde.³²⁵

³²⁰ *Fabrizy*, StPO¹¹ § 258 Rz 5.

³²¹ *Sadoghi* in *Bundesministerium für Justiz* 221.

³²² *Frister*, Die persönliche Gewißheit als Verurteilungsvoraussetzung im Strafprozeß, in: *Samson/Dencker/Frister/Reiß* (Hrsg), FS Gründwald (1999) 169 (186).

³²³ *Sadoghi* in *Bundesministerium für Justiz* 222.

³²⁴ *Birklbauer*, Reform der Laienbeteiligung in der Strafgerichtsbarkeit, in *Österreichische Juristenkommission* (Hrsg), Reform der Laienbeteiligung in Justiz und Verwaltung (2009) 16.

³²⁵ *Sadoghi* in *Bundesministerium für Justiz* 223.

14.3 Strafverschärfung im Berufungsverfahren

Eine mögliche Strafverschärfung im Berufungsverfahren erlaubt eine Sanktionierung ohne Beteiligung von Laien.³²⁶ Diese Möglichkeit wird allerdings von *Lewisch* stark kritisiert, da eine Berufung des Staatsanwaltes ausreichen würde, um die Beteiligung der Laien bei der Festsetzung der Strafe zu beseitigen. Obwohl die Verfassung eine solche Einschränkung zwar zulassen würde, passe sie nicht in das System der Geschworenengerichtsbarkeit.³²⁷

14.4 Opting-out: Der Verzicht auf ein geschworenengerichtliches Verfahren

Um der viel kritisierten fehlenden Begründung im Verfahren mit Geschworenen entgegenzuwirken bestände auch die Möglichkeit, dass der Angeklagte aufgrund von Bedenken bezüglich der Verfahrensfairness das Geschworenengericht ablehnt und stattdessen die Verhandlung vor einem Schöffengericht stattfindet. Durch die Option des Verzichtes wären die Bedenken bezüglich etwaiger Begründungsmängel ausgeräumt. Mit der Zustimmung zum geschworenengerichtlichen Verfahren nimmt der Angeklagte in Kauf, dass seinem Urteil nur der nicht begründete Wahrspruch der Geschworenen zu Grunde liegt. Ob auf das Verfahren allerdings tatsächlich verzichtet werden kann, ist fraglich. Wird Art 92 B-VG so verstanden, dass ein subjektiv gewährleistetes Recht, also eine Verbürgung gemeint ist, dann könnte ein Verzicht zulässig sein. Sieht man diese Bestimmung allerdings in einem organisationsrechtlichen Zusammenhang, so wäre dies nicht möglich. *Lewisch* sieht die Einführung eines Verzichts auf das Geschworenengericht als eine mögliche, verfassungskonforme Reform an.³²⁸

In England verzichten viele auf die Entscheidung durch eine Jury, da das Einzelrichterverfahren um einiges schneller und unkomplizierter abläuft³²⁹. *Wagner* folgend würde die Möglichkeit des Verzichts zu einer Entlastung der Justiz führen. Auch für den Angeklagten stelle diese Option keinen Nachteil dar, denn wenn er sich ohnehin schuldig

³²⁶ *Lewisch*, Abschaffung 119.

³²⁷ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 188.

³²⁸ *Ebd* 188.

³²⁹ *Solley*, The Jury Trial System of England and Wales, *Juridikum* 4/01, 182.

bekannt, dann ist die Feststellung der Schuld durch den Wahrspruch überflüssig. Noch dazu ist der Kostenaufwand bei einem geschworenengerichtlichen Verfahren um einiges höher als beim Verfahren vor dem Einzelrichter.³³⁰

14.5 Änderung der Größe der Spruchkörper und Abstimmungserfordernisse

Die Größe der Geschworenenbank und die Anzahl der Laienrichter garantieren den freiheitsverbürgenden Charakter des Geschworenengerichts. Dennoch könnte nach Meinung von *Lewisch* eine Reform hinsichtlich der Verfahrensökonomie angedacht werden. Eine gerade Zahl an Geschworenen ist nach wie vor wünschenswert. Dadurch wird eine Mehrheitsbildung erschwert und der Wahrspruch ergeht auf einer solideren Grundlage. Die Einführung einer qualifizierten Mehrheit sei abzulehnen, da Unschlüssigkeit darüber bestehe, was zu geschehen hat, wenn die einfache Mehrheit zwar von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist, aber keine qualifizierte zu Stande kommt. Eine Geschworenenbank mit sechs Laien wäre optimal, da das Mehrheitsverhältnis von sechs zu vier auch gleichzeitig eine 2/3-Mehrheit darstellt. Durch diese Reduzierung würden auch die direkten Verfahrenskosten sinken.³³¹ Gegenteiler Ansicht ist *Wagner*, die für eine Anhebung der Anzahl von Geschworenen eintritt, da dadurch die Repräsentanz der unterschiedlichen Schichten der Gesamtbevölkerung besser erreicht werden würde.³³²

Bei der Reduktion des Schwurgerichtshofes auf zwei Mitglieder gäbe es, nach Meinung von *Lewisch*, gleich mehrere Vorteile. Abgesehen davon, dass die unmittelbaren Verfahrenskosten sinken würden, da nur mehr zwei Berufsrichter für die Verhandlung notwendig wären, könnte auch über die Aussetzung einfacher entschieden werden, da nur mehr zwei einer Meinung sein müssten. Im Zusammenhang mit dem Strafausmaß könnten die auf sechs reduzierten Geschworenen nicht überstimmt werden. Eine Entscheidung gegen die Ansicht der Berufsrichter würde eine Mehrheit von fünf der sechs Geschworenen nötig machen.³³³

³³⁰ *Wagner* in *Rueprecht/Wagner* 45 f.

³³¹ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 189.

³³² *Wagner* in *Rueprecht/Wagner* 33.

³³³ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 190.

14.6 Zusammensetzung der Geschworenenbank

Die Auswahl der Geschworenen ist bekanntlich im GSchG geregelt, die bereits in Kapitel 6 ausführlich dargestellt wurde. Es sollte dadurch gewährleistet sein, dass eine politische Einflussnahme bei dieser Form der Gerichtsbarkeit nicht möglich ist. Über die ‚ausgeglichene‘ Zusammensetzung der Geschworenenbank gibt es allerdings grundsätzlich keine Bestimmung. Lediglich § 32 Abs 2 StPO sieht vor, dass bei Delikten nach §§ 201-207 StGB mindestens jeweils zwei Geschworene dem Geschlecht des Angeklagten und des Opfers angehören müssen. Eine zweite Vorschrift bezüglich der Zusammensetzung stellt § 28 JGG dar, dass bei Jugendstrafsachen bestimmte qualifizierte Personen eine Mindestzahl der Geschworenen ausmachen müssen.³³⁴

Aufgrund von Migrationsströmen steigt auch in Österreich die Anzahl der Angeklagten, die ursprünglich aus dem Ausland stammen. Viele von ihnen haben gar keine Staatsbürgerschaft. Diese Zunahme von Ausländerkriminalität hat aber nach *Wagner* nicht den Ursprung darin, dass kriminelle Ausländer nach Österreich kommen, sondern dass diese Menschen aufgrund ihrer sozialen Lage und wegen des Fehlens einer Arbeitsbewilligung in die Kriminalität geradezu gedrängt werden. Die Frage ist nun, ob ein Angehöriger der österreichischen Mittelschicht die Situation des Angeklagten nachvollziehen kann. Auch kulturspezifische Eigenheiten von Menschen müssten Berücksichtigung finden. So beschreibt die Autorin, dass sich viele Personen mit türkischer Herkunft wegen des Delikts der gefährlichen Drohung vor Gericht verantworten müssen. Dolmetscher bestätigten ihr jedoch, dass bedrohende, harte Worte in orientalischen Ländern relativ oft ausgesprochen werden, ohne jedoch tatsächlich eine Bedrohung darzustellen. Um den Geschworenen die Situation der Angeklagten nachvollziehbarer zu machen, könnte festgelegt werden, dass eine bestimmte Anzahl der Geschworenen der ethischen Gruppe des Beklagten angehören soll. Eine kurze Befragung der Laien durch die Verteidiger und deren etwaige Ablehnung würde diese ausgewogene Zusammensetzung ermöglichen.³³⁵ Diese Aussage, dass unterschiedliche Kulturen Berücksichtigung finden sollten, ist allerdings zu hinterfragen. In diesem Fall müsste dann beispielsweise auch ein Asiate auf der Geschworenenbank sitzen,

³³⁴ *Wagner* in *Rueprecht/Wagner* 31 f.

³³⁵ *Ebd.* 32 f.

wenn ein Beschuldigter ein Asiate ist, um dessen Handlungsweisen besser zu verstehen. Dies ist mE nicht umsetzbar, schon aus diesem Grund, dass ein solches Auswahlverfahren sehr teuer ist und die Zufallsauswahl der Geschworenen verhindert. Die Rechtsprechung sollte sich an der Kultur des Staates orientieren, in dem das Delikt begangen wurde.

15. Resümee

Diese Arbeit zeigt, dass Laien als Geschworene Teil eines komplexen Verfahrens sind und einiges während dem Prozess zu beachten ist. So haben sie beispielsweise bei der Nichtbeachtung der Pflicht zur Erscheinung zur Verhandlung mit einer Ordnungsstrafe zu rechnen, wenn sie nicht beweisen können, dass sie durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis aufgehalten wurden.³³⁶ Die Entscheidung der Geschworenenbank muss des Weiteren unbeeinflusst von äußeren Faktoren wie zB von Medien getroffen werden.³³⁷ Um sie an all diese Pflichten zu erinnern, werden Laien als Geschworene gem § 305 Abs 1 StPO beeidigt.

Nach Schluss der Verhandlung haben die Geschworenen aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen³³⁸ und nach der Rechtsbelehrung über den Sachverhalt, der in der Verhandlung ermittelt wurde, unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten. Das Beratungszimmer dürfen sie dabei nicht verlassen.³³⁹ Danach stimmen die Geschworenen gem § 330 Abs 1 StPO einzeln und mündlich über die ihnen gestellten Fragen ab. Grundsätzlich entscheidet die Mehrheit der Laien über Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Kommt es allerdings zur Stimmengleichheit, was bei acht Geschworenen durchaus möglich ist, so gilt der Grundsatz *in dubio pro reo* und der Angeklagte ist freizusprechen. Eine Begründungspflicht des Wahrspruches besteht nicht.³⁴⁰ Für den Aufwand, den die Geschworenen durch die Bürgerpflicht haben, steht ihnen Kostenersatz iSd GebAG zu, der etwaige Verluste ausgleichen soll.³⁴¹

³³⁶ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 19.

³³⁷ Ebd. 22.

³³⁸ Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 938.

³³⁹ Venier in Bertel/Venier § 326 Rz 1.

³⁴⁰ Seiler, Strafprozessrecht¹³ Rz 950.

³⁴¹ Bundesministerium für Justiz, Geschworene 22.

Einer der Hauptkritikpunkte des Verfahrenstyps ist die fehlende Begründung des Wahrspruches. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu allen übrigen Formen der Rechtsprechung dar, bei denen die Begründung ein zentrales Element ist. Als Gegengewicht zur fehlenden Begründung werden die Aussetzung und die Monitur verstanden, die eine Kontrolle der Entscheidung der Laien durch Berufsrichter möglich machen.³⁴² Es wird auch immer wieder vorgebracht, dass Laien durch komplexe Fragestellungen verwirrt werden können und dadurch falsche Entscheidungen treffen. Tritt dies ein, kann ein etwaiger Irrtum nicht anhand einer Begründung festgestellt werden, da der Wahrspruch keiner solchen bedarf.³⁴³ Der EGMR hat in dem Fall *Taxquet gegen Belgien*³⁴⁴ deutlich gemacht, dass die fehlende Begründung einen Verstoß gegen Art 6 EMRK darstellt, da ansonsten kein faires Verfahren gewährleistet werden könne, was in der Literatur teilweise unterstützt wird.³⁴⁵

Des Weiteren wird zunehmend kritisiert, dass Laienrichter nicht in der Lage seien, richtige Entscheidungen zu treffen. Persönliche Einstellungen führen häufig dazu, dass beeinflusste und parteiische Wahrsprüche ergehen. Dieser Aspekt kann natürlich, obwohl die Geschworenen in Österreich verpflichtet sind, unvoreingenommen zu sein, niemals gänzlich überprüft werden.³⁴⁶ Sowohl die Leistungsfähigkeit der Geschworenen als einzelne Personen als auch in der Gruppe ist starken Einflussfaktoren ausgesetzt, die eine unbeeinflusste Meinungsbildung und damit ein richtiges Urteil verhindern können.³⁴⁷

Zuletzt ist anzumerken, dass trotz verschiedener Mängel Fachexperten wie zB *Lewisch* nicht für die Abschaffung der Geschworenengerichte eintreten. Diese Verfahrensart hat sich im Laufe der Jahre entwickelt und ist ein wichtiger Bestandteil des Strafprozesses, wenngleich einzelne Reformen durchgeführt werden könnten, wie die Reduzierung der Spruchkörper auf sechs Geschworene und auf zwei Berufsrichter.³⁴⁸ Andere Reformen, wie das Ablehnungsrecht von Geschworenen, werden von Autoren wie beispielsweise *Philipp* strikt

³⁴² *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht⁷ Rz 57 ff (59).

³⁴³ *Wagner in Rueprecht/Wagner* 8.

³⁴⁴ EGMR 16.11.2010 (GK), 926/05, *Taxquet*.

³⁴⁵ *Moos*, JBl 2010, 73; *Sadoghi* in *Bundesministerium für Justiz* 209.

³⁴⁶ *Wagner in Rueprecht/Wagner* 17 ff.

³⁴⁷ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 177.

³⁴⁸ *Ebd.* 189.

abgelehnt.³⁴⁹ Während *Lewisch* keinen Grund sieht, eine Begründungspflicht einzuführen, da die Richtigkeit des Wahrspruches durch den Mehrheitsentscheid gewährleistet sei³⁵⁰, spricht sich *Sadoghi* klar dafür aus, unter anderem auch um der Rsp des EGMR zu genügen³⁵¹.

Nach intensiver Beschäftigung mit dem Thema rund um die Stellung des Geschworenen im österreichischen Strafprozess muss ich feststellen, dass es mE überaus wichtig ist, dass auch Laien über die Bestimmungen bezüglich des geschworenengerichtlichen Verfahrens genau Bescheid wissen sollten. Diese Bürgerpflicht kann jeden treffen und die damit verbundenen Entscheidungen über schwere Verbrechen oder politische Vergehen und Verbrechen können weitreichende Folgen haben. ME ist eine Abschaffung nicht notwendig, wenngleich Reformen bezüglich der Begründung des Wahrspruches oder zumindest dessen bessere Kontrolle durchaus diskutabel sind. Interessant ist generell, wie die Zukunft des geschworenengerichtlichen Verfahrens sein und ob die Politik vielleicht nicht doch früher oder später die Abschaffung stärker anregen wird.

³⁴⁹ *Philipp* in WK-StPO §§ 297-309 Rz 14.

³⁵⁰ *Lewisch* in *Bundesministerium für Justiz* 187.

³⁵¹ *Sadoghi* in *Bundesministerium für Justiz* 219.

Literaturverzeichnis

Asch, Solomon Elliott, Social Psychology (1952).

Auer-Rizzi, Werner, Entscheidungsprozesse in Gruppen (1998).

Bendix, Ludwig, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters (1968).

Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I : §§ 75 bis 168b StGB¹⁰ (2008).

Bertel, Christian /Venier, Andreas, Einführung in die neue StPO² (2006).

Bertel, Christian/Venier, Andreas, Strafprozessrecht⁷ (2014).

Bertel, Christian in Bertel, Christian/Venier, Andreas, Kommentar zur StPO (2012).

Birklbauer, Alois, Reform der Laienbeteiligung in der Strafgerichtsbarkeit, in Österreichische Juristenkommission (Hrsg), Reform der Laienbeteiligung in Justiz und Verwaltung (2009) 16.

Bundesministerium für Justiz, Schöffen und Geschworene in Österreich, Ein Überblick (2011).

Burgstaller, Manfred in: Korinek, Karl/Holoubek, Michael, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar (1999).

Candido, Cornelia, Das Geschworenengericht als zeitgemäße Laienbeteiligung? (2000).

Deutsch, Morton/Gerard, Harold, A Study of Normative and Informational Social Influence upon Individual Judgement, Journal of Abnormal and Social Psychology, Vol. 51 (1955) 629.

Eisenberg, Theodore/Hannaford-Agor, Paula L./HansV, Valerie P./Walters, Nicole L./Mustermann, Thomas/Schwab, Steward J./Wells, Martin T., Judge-Jury Agreement in

Criminal Cases: A Partial Replication of Kalven and Zeisel's The American Jury, *Journal of Empirical Legal Studies* (2005).

Fabrizy, Ernst Eugen, StPO und wichtige Nebengesetze¹¹ (2011).

Festinger, Leon, A Theory of Social Comparison Processes, *Human Relations*, Vol. 7 (1954) 117.

Fischer, Aubrey, Decision emergence: Phases in group decision-making, *Speech Monographs*, Vol. 37 (1970) 53.

Floßmann, Ursula/Kalb, Herbert, *Geschichte des öffentlichen Rechts II*³ (2004).

Foregger, Egmont, In welche Richtung soll die Reform der Strafprozeßordnung weiter geführt werden? in: *Österreichischer Juristentag*, Gutachten zu den Verhandlungen des Neunten Österreichischen Juristentages (1985) Bd I/3.

Frister, Helmut, Die persönliche Gewißheit als Verurteilungsvoraussetzung im Strafprozeß, in: *Samson, Erich/Dencker, Friedrich/Frister, Helmut/Reiß, Wolfram* (Hrsg), *FS Gründwald* (1999) 169.

Gollwitzer, Walter, *Menschenrechte im Strafverfahren*, MRK und IPBPR (2005).

Grabenwarter, Christoph, *Europäische Menschenrechtskonvention*² (2005).

Hauser, Raimund, Zur Reform der Rechtsmittel im Strafprozess, insbesondere der Anfechtung von Tatsachen, *ÖJZ* 1981, 533.

Higgins, E. Tory/Rholes, William S., „Saying is Believing“: Effects of Message Modification on Memory and Liking for the Person Described, *Journal of Experimental Social Psychology*, Vol. 14 (1978) 363.

Holzmannhofer, Wolfgang, Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich: Geschichte, Entwicklung und aktueller Stand (2001).

Jung, Heike, Richterbilder (2006).

Kalven, Harry/Zeisel, Hans, The American Jury (1966).

Kette, Gerhard, Rechtspsychologie (1987).

Kette, Gerhard, Urteilsbildung bei Laienrichtern (1994).

Kiesler, Charles A., Group Pressure and Conformity in *Mills, Judson* (Hrsg), Experimental Social Psychology (1969) 59.

Korinek, Karl in *Korinek, Karl/Holoubek, Michael*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar (1999).

Köstlin, Reinhold, Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im neunzehnten Jahrhundert: Kritisch und geschichtlich beleuchtet, nebst ausführlicher Darstellung der Entstehung des Geschworenengerichts (1849).

Krause, Friedrich-Wilhelm, Grenzen richterlicher Beweiswürdigung im Strafprozess, in *Baumann, Jürgen/Tiedemann, Klaus* (Hrsg), Einheit und Vielfalt des Strafrechts, FS Peters (1974) 323.

Küper, Wilfried, Historische Bemerkungen zur „freien Beweiswürdigung“ im Strafproceß, in *Wasserburg, Klaus/Haddenhorst, Wilhelm* (Hrsg), Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren, FS Peters (1984) 23.

Lehner, Oskar, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² (1994).

Lewisch, Peter, Abschaffung der Geschworenengerichte? Die Vorfragen einer Reform in theoretischer und empirischer Analyse (2009).

Lewisch, Peter, Abschaffung der Geschworenengerichte? in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, Richterinnenwoche 2010 in Gleinberg 17.-21. Mai 2010, 173.

Lewisch, Peter, Geschworenengerichtsbarkeit und faires Verfahren, JBl 2012, 496.

Liebscher, Klaus, Rechtsvergleichende Analyse der Geschworenengerichtsbarkeit, ÖJZ 1970, 253.

Maier, Norman, Asset and Liabilities in Group Problem Solving: The Need of an Integrative Function, *Psychological Review*, Vol. 74 (1967) 239.

Mayerhofer, Christoph/Hollaender, Adrian, Das österreichische Strafrecht, Strafprozessordnung⁵ (2004).

Moos, Reinhard, Die Begründung der Geschworenengerichtsurteile, JBl 2010, 73.

Moscovici, Serge/Lage, Elisabeth/Naffrechoux, M., Influence of a Consistent Minority on the Responses of a Majority in a Color Perception Task, *Sociometry*, Vol. 32 (1969) 365.

Nowakowski, Friedrich, Reform der Laienbeteiligung in Strafsachen in: *Österreichischer Juristentag*, Verhandlungen des Vierten Österreichischen Juristentages (1970) Bd I/5.

Philipp, Fiedler in *Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, 150. Lieferung (2011).

Pleischl, Werner, Laienbeteiligung im Strafverfahren in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, Richterinnenwoche 2010 in Gleinberg 17.-21. Mai 2010, 193.

Pilnacek, Christian, Von den Vorzügen der Geschworenengerichtsbarkeit, in: *Soyer* (Hrsg), Strafverteidigung – neue Herausforderungen (2006) 44.

Pilnacek, Christian in *Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2010).

Prankl, Hellmut, Die Verfassungsmäßigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 bzw § 345 StPO) und der Revision in Bezug auf die Anfechtung des Sachverhaltes und die Unbegründetheit des Geschworenenurteils als verfassungsrechtliches Problem (1994).

Ratz, Eckart in *Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, 79. Lieferung (2009) § 281.

Ratz, Eckart in *Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, 164. Lieferung (2011) § 345.

Reindl, Susanne in *Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch², 58. Lieferung (2005).

Renning, Christoph, Die Entscheidungsfindung durch Schöffen und Berufsrichter in rechtlicher und psychologischer Sicht (1993).

Rittler, Theodor, Zur Frage der Geschworenengerichte, JBl 1947, 69.

Rueprecht, Katharina/Wagner, Astrid, Geschworenenprozesse (2008).

Sadoghi, Alice, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven (2007).

Sadoghi, Alice, Ausgewählte Aspekte zur Geschworenengerichtsbarkeit. Mögliche Konsequenzen der jüngsten Rechtsprechung des EGMR für das österreichische Geschworenengericht in *Bundesministerium für Justiz* (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, Richterinnenwoche 2010 in Gleinberg 17.-21. Mai 2010, 207.

Schindler, Thomas in *Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart* (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung, 10. Lieferung (2011).

Schmid, Nikolaus, Das amerikanische Strafverfahren (1986).

Schwinge, Erich, Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung (1970).

Seiler, Stefan, Strafprozessrecht¹³ (2014).

Sellert, Wolfgang, Schwurgericht, Geschworenengericht in *Erlar, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard* (Hrsg), HRG IV (1990) Sp 1581.

Solley, Stephen, The Jury Trial System of England and Wales, Juridikum 4/01 (2001) 182.

Statistik Austria, Kriminalstatistik, Verurteilungen nach Delikten 2011 und 2012 http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/kriminalitaet/verurteilungen_gerichtliche_kriminalstatistik/index.html?ssSourceSiteId=null (abgefragt am 20.2.2014).

Steininger, Einhard, Handbuch der Nichtigkeitsgründe im Strafverfahren⁵ (2008).

Strasser, Garold, Pooling of Unshared Information During Group Discussion in *Worchel, Stephen/Wood, Wendy L./Simpson, Jeffrey A.* (Hrsg), Group Process and Productivity (1992) 48.

Ueda, Rieko, Die Entstehung der Geschworenengerichtsbarkeit in der Habsburgermonarchie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in *Feldner, Birgit/Halbwachs, Verena T./Olechowski, Thomas/Pauser, Josef/Schima, Stefan/Sereinig, Andreas* (Hrsg), Ad Fontes, Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker Wien (2001) 387.

Vormbaum, Thomas, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte (2009).

Wallach, Michael A./Kogan, Nathan, The Roles of Information, Discussion, and Consensus in Group Risk Taking, *Journal of Experimental Social Psychology*, Vol. 1 (1965) 1.

Walker, Ronald Jack/Walker, Michael George, The english legal system (1970).

Walter, Robert/Mayer, Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹⁰ (2007).

Würth, Josef, Die österreichische Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 (1851).

Zimprich, Susanne, Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich (1995).

Material

EBRV 1139 BlgNR 17. GP.

Judikaturverzeichnis

OGH

OGH 5.8.1959, 7 Os 92/59 RZ 1959, 153

OGH 14.9.1966, 12 Os 134/66 EvBl 1967/446

OGH 27.1.1972, 12 Os 195/71 EvBl 1972/217

OGH 15.6.1973, 10 Os 120/72 EvBl 1973, 309

OGH 21.6.1972, 13 Os 40/72 EvBl 1973/62

OGH 19.2.1976, 13 Os 180/75 SSt 47/11

OGH 13.11.1979, 9 Os 169/79

OGH 28.6.1983, 10 Os 73/83 SSt 46/11

OGH 4.12.1984, 10 Os 187/84 SSt 55/82

OGH 10.12.1985, 10 Os 150/84 SSt 56/95

OGH 20.10.1987, 11 Os 115/87 SSt 53/61

OGH 29.6.1988, 14 Os 189/87 EvBl 1988/326

OGH 24.8.1989, 12 Os 71/89

OGH 8.5.1990, 9 Os 76/85

OGH 19.10.1990, 16 Os 13/90 EvBl 1991/48

OGH 24.7.1991, 13 Os 59/91

OGH 31.1.1992, 16 Os 58/91 EvBl 1992/154

OGH 28.7.1993, 13 Os 63/93 RZ 1993/31

OGH 18.1.1994, 14 Os 178/93

OGH 19.4.1994, 11 Os 26/94

OGH 17.5.1994, 14 Os 146/93

OGH 16.3.1995, 12 Os 178/94

OGH 30.5.1995, 11 Os 46/95

OGH 21.6.1995, 13 Os 189/94

OGH 21.5.1996, 11 Os 4/96 JBl 1997, 471

OGH 7.8.1996, 13 Os 64/96

OGH 23.12.1997, 11 Os 162/97

OGH 8.1.1998, 12 Os 173/97 JBl 1998, 666

OGH 3.3.1989, 16 Os 4/89 EvBl 1989/126

OGH 18.5.1999, 14 Os 48/99 JBl 2000, 470
OGH 23.9.1999, 15 Os 108/99 EvBl 2000/56
OGH 11.4.2000, 11 Os 17/00
OGH 7.9.2000, 15 Os 102/00
OGH 31.1.2001, 13 Os 161/00
OGH 19.4.2001, 15 Os 23/01 EvBl 2001/169
OGH 8.5.2001, 11 Os 21/01
OGH 27.6.2001, 13 Os 36/01 JBl 2002, 129
OGH 26.9.2001, 13 Os 4/02
OGH 18.10.2001, 12 Os 70/01
OGH 12.6.2003, 15 Os 46/03
OGH 30.9.2003, 14 Os 94/03 SSt 2003/78
OGH 13.7.2004, 14 Os 72/04
OGH 22.6.2005, 13 Os 52/05d
OGH 26.7.2005, 11Os67/05w
OGH 5.4.2006, 13 Os 17/06h SSt 2006/31
OGH 30.5.2006, 11 Os 43/06t
OGH 10.10.2006, 14 Os 103/06p EvBl 2007/24
OGH 22.1.2007, 15 Os 48/06g
OGH 22.11.2007, 15 Os 95/07w
OGH 18.12.2007, 11Os19/07i
OGH 13.2.2008, 13 Os 6/08v
OGH 23.7.2009, 13 Os 61/09h
OGH 27.8.2009, 13Os39/09y
OGH 4.3.2010, 13 Os 1/10m EvBl 2010/76
OGH 8.4.2010, 13 Os 153/09p EvBl 2010/69
OGH 17.8.2010, 11 Os 90/10k
OGH 19.1.2012, 11 Os 163/11x
OGH 8.3.2012, 13 Os 12/12g
OGH 26.6.2012, 12 Os 60/12h

EGMR

EGMR 16.12.1992, 12945/87, *Hadjianastassiou*

EGMR 29.6.1994, 20664/92, *Zarouali*

EGMR 9.12.1994, 18064/91, *Balani*

EGMR 16.11.2010 (GK), 926/05, *Taxquet*

EGMR 10.1.2013, 61198/08, *Agnelet*

VfGH

VfGH 14.3.1985, B13/85